



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kreisschreiben über den Assistenzbeitrag

Gültig ab 1. Januar 2015

Stand: 1. Januar 2020

318.507.26 d

01.20

Die vorliegende Änderung dieses Kreisschreibens ersetzt die seit dem 1. Januar 2019 in Kraft stehende Fassung.

Geänderte, ergänzte und/oder neue Randziffern:

- | | |
|--------|--|
| 1003.1 | Anspruch auf Assistenzbeitrag beim Heimaustritt |
| 1015 | Präzisierung |
| 2014 | Anpassung der Mindestlöhne infolge Anpassung des Mindestbeitrags für Nichterwerbstätige. |
| 2014.1 | Ein Invaliditätsgrad von 100% schliesst eine Arbeit auf dem regulären Arbeitsmarkt aus. |
| 2014.2 | Lohnbestandteile, für die der Arbeitnehmer nachgewiesenermassen wegen beschränkter Arbeitsfähigkeit keine Gegenleistung erbringen kann, sind nicht zu berücksichtigen. |
| 2022 | Korrektur des Verweises auf BGer-Urteil (Jahresangabe). |
| 4047 | Die Randziffer wurde in der vorherigen Version unbeabsichtigt gelöscht. Keine inhaltlichen Anpassungen. |
| 4060.1 | Unentgeltliche Mitarbeit im Betrieb des/r Partners/in. |
| 5008 | Kein Unterbruch der Beratungsleistungen zwischen der 6-monatigen Kostengutsprache für die Beratung und der neuen 18-monatigen Frist nach der Verfügung. |
| 7028 | Bei unveränderter Situation erlässt die IV-Stelle eine Mitteilung. |

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	7
1 Beginn und Ende des Anspruchs	9
1.1 Geltendmachung des Anspruchs	9
1.2 Anspruchsbeginn	9
1.3 Ende des Anspruchs	10
1.4 Ablösung des Assistenzbeitrags der IV durch einen solchen der AHV (Besitzstand).....	15
1.5 Rückzug der Anmeldung	17
1.6 Verzicht auf Leistungen	17
2 Anspruchsvoraussetzungen	18
2.1 Ausrichtung einer Hilflosenentschädigung der IV	19
2.2 Leben zu Hause	19
2.3 Minderjährige	20
2.4 Handlungsunfähige Versicherte	24
3 Anerkannte Hilfeleistungen	28
3.1 Regelmässige Hilfeleistungen	28
3.1.1 Das Kriterium der Regelmässigkeit	29
3.2 Anerkannte Leistungserbringer	30
3.2.1 Arbeitsvertrag.....	31
3.2.2 Die Lohnfortzahlungspflicht	33
3.2.2.1 Lohnfortzahlung bei Verhinderung des Arbeitnehmers (Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Militärdienst)	33
3.2.2.1.1 Spezialfall Tod des Arbeitnehmers (der Assistenzperson).....	34
3.2.2.2 Lohnfortzahlung bei Verhinderung des Arbeitgebers (der versicherten Person)	35
3.2.2.2.1 Spezialfall Tod der vP	36
4 Hilfebedarf, Assistenzbedarf, Assistenzbeitrag	37
4.1 Hilfebereiche	37
4.1.1 Begriffe.....	38
4.1.2 Allgemeines	38
4.1.2.1 Das Stufensystem	39

4.1.2.2	Zusätze und Kürzungen	42
4.1.3	Bereich Alltägliche Lebensverrichtungen.....	44
4.1.4	Bereich Haushaltsführung	45
4.1.5	Bereich gesellschaftliche Teilhabe und Freizeitgestaltung.....	48
4.1.6	Bereich Erziehung und Kinderbetreuung.....	48
4.1.7	Bereich Ausübung einer gemeinnützigen oder ehrenamtlichen Tätigkeit	49
4.1.7.1	Definition Gemeinnützigkeit.....	50
4.1.8	Bereich berufliche Aus- oder Weiterbildung.....	50
4.1.9	Bereich Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf dem regulären Arbeitsmarkt	53
4.1.10	Bereich Überwachung während des Tages	54
4.1.11	Bereich Nachtdienst	57
4.1.12	Akute Phasen.....	59
4.2	Höchstbeträge.....	63
4.2.1	Höchstbeträge in den Bereichen ATL, Haushaltsführung und gesellschaftliche Teilnahme und Freizeitgestaltung	63
4.2.2	Höchstbeträge in den Bereichen Erziehung und Kinderbetreuung, Ausübung einer gemeinnützigen oder ehrenamtlichen Tätigkeit, berufliche Aus-/Weiterbildung und Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf dem regulären Arbeitsmarkt.....	66
4.2.3	Höchstbeträge im Bereich Überwachung während des Tages.....	67
4.2.4	Höchstbeträge im Bereich Nachtdienst	67
4.2.5	Kürzung der Höchstbeträge	67
4.3	Berechnung des Assistenzbeitrags	68
4.3.1	Festsetzung des Hilfebedarfs	68
4.3.2	Festsetzung des Assistenzbedarfs	69
4.3.3	Festsetzung des Assistenzbeitrags	73
4.3.3.1	Monatlicher Assistenzbeitrag.....	73
4.3.3.2	Jährlicher Assistenzbeitrag	75
5	Beratung	76
6	Verfahren	79
6.1	Anmeldung.....	79
6.2	Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen.....	79
6.3	Abklärung.....	81

6.4	Vorbescheid	82
6.5	Verfügung	83
6.5.1	Entscheide im AHV-Alter (Besitzstand)	84
6.6	Rechnungsstellung.....	85
6.6.1	Beratungsleistungen	85
6.6.2	Assistenzbeitrag.....	85
6.7	Rechnungskontrolle	86
6.7.1	Jährliche oder punktuelle Kontrolle	94
6.8	Auszahlung	94
6.9	Vorschuss	94
7	Revision und Wiedererwägung	96
7.1	Revision	96
7.1.1	Allgemeines	96
7.1.2	Revisionsgründe	97
7.1.3	Revision von Amtes wegen	98
7.1.4	Revision auf Gesuch hin	99
7.1.5	Prozessuale Revision.....	100
7.2	Wirkungen der Revision	100
7.2.1	Allgemeines	100
7.2.2	Erhöhung des Assistenzbeitrags	101
7.2.3	Herabsetzung oder Aufhebung des Assistenzbeitrags .	102
7.2.4	Bei unrechtmässiger Erwirkung des Assistenzbeitrags oder bei Meldepflichtverletzung.....	104
7.2.5	Unveränderte Situation.....	105
7.3	Wiedererwägung	105
7.3.1	Allgemeines	105
7.3.2	Wiedererwägung zu Gunsten der versicherten Person	107
7.3.3	Wiedererwägung zu Ungunsten der versicherten Person.....	107
8	Pflichten der versicherten Person	108
8.1	Schadenminderungspflicht	108
8.2	Mitwirkungspflicht.....	109
8.3	Meldepflicht.....	110
8.4	Arbeitgeberpflichten	111
9	Sanktionen.....	111

9.1	Mahn- und Bedenkzeitverfahren	112
9.2	Sistierung des Assistenzbeitrags.....	113
9.3	Verweigerung des Assistenzbeitrags.....	114
10	Koordination mit anderen Leistungen	115
10.1	Koordination mit der Militär- oder Unfallversicherung	115
10.2	Koordination mit den Ausgleichskassen	116
10.3	Koordination mit der Krankenversicherung.....	116
10.4	Koordination mit den EL	117
11	Schluss- und Übergangsbestimmungen	120
Anhang 1:	Entscheidprozess Anspruchsvoraussetzungen	121
Anhang 2:	Lohnfortzahlung gemäss Berner Skala	122
Anhang 3:	Tabelle Bandbreiten nach Stufen und Bereichen.....	123
Anhang 4:	Minderjährige: Reduktionen anrechenbarer Hilfebedarf im FAKT	125
Anhang 5:	Festsetzung des Assistenzbeitrags	127
Anhang 6:	Prozess des Assistenzbeitrags	128
Anhang 7:	Muster Arbeitsvertrag	129

Abkürzungen

AB	Assistenzbeitrag
AHI-Praxis	AHI-Praxis, Zeitschrift für die Ausgleichskassen, herausgegeben vom BSV
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
ATL	Alltägliche Lebensverrichtungen
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
BGE	Bundesgerichtsentscheid (publiziert)
BGer	Bundesgericht
DD	Dienstleistungen Dritter
EL	Ergänzungsleistungen
FAKT	Abklärungsinstrument
HE	Hilflosenentschädigung
IPZ	Intensivpflegezuschlag
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung
KSIH	Kreisschreiben über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung
KSVI	Kreisschreiben über das Verfahren in der IV

KTG	Kreisschreiben über die Zahlung der individuellen Leistungen in der IV und der AHV
KUVG	Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung
OKP	Obligatorische Krankenpflege
OR	Obligationenrecht
RS	Rundschreiben
Rz	Randziffer
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
vP	versicherte Person(en)
ZAK	Monatsschrift über die AHV, IV, EO und EL, herausgegeben vom BSV
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle
ZGB	Zivilgesetzbuch

1 Beginn und Ende des Anspruchs

1.1 Geltendmachung des Anspruchs

- 1001 Der Anspruch auf einen Assistenzbeitrag wird nicht automatisch von Amtes wegen geprüft (z.B. im Rahmen einer Anmeldung für eine Hilflosenentschädigung der IV). Die Versicherten müssen sich explizit für den Assistenzbeitrag anmelden (schriftlicher Antrag mittels amtlichem Anmeldeformular Nr. 001.006 für Erwachsene bzw. 001.007 für Minderjährige, vgl. Art. 65 Abs. 1 IVV). Artikel 29 ATSG sowie Rz 1001 ff. KSVI sind dabei anwendbar.

1.2 Anspruchsbeginn

Artikel 42^{septies} Absatz 1 IVG

In Abweichung von Artikel 24 ATSG entsteht der Anspruch auf einen Assistenzbeitrag frühestens im Zeitpunkt der Geltendmachung dieses Anspruchs.

- 1002 Es gibt keine eigene Wartefrist für den Assistenzbeitrag (indirekt zählt die Wartefrist der Hilflosenentschädigung auch für den Assistenzbeitrag). Der Anspruch entsteht aber frühestens ab dem Zeitpunkt der Geltendmachung des Leistungsanspruchs gemäss Artikel 29 ATSG.
- 1003 Sind zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht alle Voraussetzungen erfüllt (zum Beispiel, weil die vP im Heim lebt), verschiebt sich der Anspruchsbeginn auf den Zeitpunkt, in welchem diese erfüllt sind (z.B. Heimaustritt).
- 1003.1
1/20 Beim Heimaustritt ist zu beachten, dass die vP schon als zu Hause lebend zu betrachten ist (und deswegen Anspruch auf AB hat) auch wenn sie aufgrund von Art. 82 IVV und Rz 8003.1 KSIH noch den Heimansatz für die HE erhält.

Beispiel:

Eine vP tritt am 17. Oktober aus dem Heim aus. Für die HE gilt sie im Oktober noch im Heim. Erst im November zählt sie als zu Hause lebend. Gemäss Art. 82 IVV wird der neue Betrag erst ab dem folgenden Monat bezahlt und deswegen erhält sie im Oktober und November nur den Viertelansatz der HE. Erst im Dezember erhält sie dann den vollen HE-Ansatz. Der Anspruch auf den Assistenzbeitrag kann aber schon am 17. Oktober entstehen (unter Berücksichtigung vom Rz 1004 wird dann der Assistenzbeitrag ab dem 1. Oktober gelten). Für die Monate Oktober und November ist im FAKT nur der Viertelansatz abzuziehen, ab Dezember dann der ganze Ansatz (in «Revidierter Hilflosigkeitgrad», Zeile 11, anzugeben).

- 1004
1/18
- Sobald eine Verfügung bezüglich Assistenzbeitrag vorliegt, kann dieser rückwirkend für die Zeit zwischen dem ersten Tag des Anmeldemonats und dem Datum der Verfügung vergütet werden, wenn während dieser Zeit die Anspruchsvoraussetzungen gegeben waren und die Anmeldung nicht mehr als 12 Monate zurückliegt (Art. 42^{septies} Abs. 2 IVG). Allfällige Mehrkosten der vP im Vergleich zur Verfügung können nicht erstattet werden.

1.3 Ende des Anspruchs

Artikel 42^{septies} Absatz 3 IVG

Der Anspruch erlischt zum Zeitpunkt:

- a. in dem die versicherte Person die Voraussetzungen nach Artikel 42^{quater} nicht mehr erfüllt;*
- b. in dem die versicherte Person vom Rentenvorbezug nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG Gebrauch macht oder das Rentenalter erreicht; oder*
- c. des Todes der versicherten Person.*

- 1005
1/16
- Sobald eine Anspruchsvoraussetzung nicht mehr erfüllt ist, entfällt der Anspruch auf einen Assistenzbeitrag für nach diesem Datum erbrachte Hilfeleistungen. Die IV-Stelle muss die Aufhebung des Assistenzbeitrags verfügen, ausser beim Tod der vP (Lohnfortzahlung im Todesfall vgl. 0).

Sind die Anspruchsvoraussetzungen während maximal 3 Monaten nicht mehr erfüllt (vorübergehende Änderung), kann der Assistenzbeitrag trotzdem weiterhin gewährt werden.

Beispiel 1:

Eine 16-jährige vP besucht eine Regelklasse. Nach Ende der obligatorischen Schule findet sie eine Arbeit im regulären Arbeitsmarkt. Der Arbeitsanfang erfolgt aber erst drei Monate nach Ende des Schuljahres. Der Assistenzbeitrag kann auch während dieser 3 Monate gewährt werden.

Beispiel 2:

Ein Kind verbringt normalerweise 10 Nächte pro Monat im Heim. Im Juni 2013 übernachtet es 17 Nächte im Heim, ab Juli wieder normal 10 Nächte. Es handelt sich um eine vorübergehende Änderung. Sie hebt den Anspruch auf den Assistenzbeitrag nicht auf.

- 1006 Ein Assistenzbeitrag wird nach dessen Aufhebung nur noch dann ausgerichtet, falls Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrag bestehen. Für diese Verpflichtungen muss ein Assistenzbeitrag ausgerichtet werden, auch wenn keine Hilfeleistungen durch eine Assistenzperson tatsächlich erbracht worden sind und nur insofern diese Verpflichtungen durch angepasste Handlungen der vP nicht zu vermeiden waren. Der Assistenzbeitrag wird nur für die Dauer ausgerichtet, für welche gemäss OR eine Lohnfortzahlungspflicht geschuldet ist, maximal jedoch während drei Monaten.
- 1007 Erlischt der Anspruch wegen des Wegfalls der HE, entfällt der Anspruch auf einen Assistenzbeitrag gleichzeitig mit der Aufhebung der HE. Da die HE erst 2 Monate nach der Zustellung der entsprechenden Verfügung aufgehoben wird (Art. 88^{bis} Abs. 2 Bst. a IVV), hat die vP genügend Zeit die Arbeitsverträge zu kündigen. Es werden darum keine Lohnfortzahlungspflichten anerkannt.
- 1008 Falls die vP 16 Tage pro Monat oder mehr im Heim ist, wird ein Assistenzbeitrag nur noch dann ausgerichtet, wenn Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrag gemäss OR

bestehen, für welche ein Assistenzbeitrag ausgerichtet wird. In diesen Fällen wird der Assistenzbeitrag höchstens während 3 Monaten ausgerichtet. Diese Verpflichtungen werden aber nur angerechnet, wenn der Heimeintritt unvorhersehbar war. Bei einem vorhersehbaren Heimeintritt wird von der vP verlangt, dass sie die notwendigen Vorkehrungen trifft (z.B. Arbeitsverträge kündigen), damit keine Pflichten nach dem Heimeintritt bestehen bleiben.

- 1009 Ein Heimeintritt ist als unvorhersehbar zu betrachten, wenn nicht damit gerechnet werden kann und er notfallmässig vorkommt. Haben hingegen schon Kontakte zu einem Heim stattgefunden, ist der Heimeintritt nicht unvorhersehbar.
- 1009.1 Variiert die Anzahl Übernachtungen im Heim, wird ein Heimeintritt nur berücksichtigt, wenn während mindestens drei aufeinander folgenden Monaten mehr als 15 Nächte pro Kalendermonat im Heim übernachtet wird. Es werden aber immer nur die effektiv geleisteten Stunden, insbesondere nur die Nächte, die zu Hause verbracht wurden, bezahlt.

Beispiel:

Eine vP verbringt im Januar 13 Nächte im Heim, im Februar 16 Nächte, im März 18 Nächte, im April 12 Nächte, im Mai 16 Nächte. Der Assistenzbeitrag kann für die ganze Periode ausbezahlt werden, weil es sich um eine vorübergehende Änderung handelt (vgl. Rz 1005). Wäre die vP im April mehr als 15 Nächte im Heim gewesen, hätte sie ab Ende April keinen Anspruch mehr auf einen Assistenzbeitrag gehabt.

- 1010 Erlischt der Anspruch auf einen Assistenzbeitrag weil die Voraussetzungen gemäss Artikel 39a und 39b IVV nicht mehr gegeben sind, wird normalerweise keine Lohnfortzahlung gewährt. Jeder Fall ist aber einzeln zu beurteilen.

Beispiel 1:

Eine 15-jährige vP besucht eine Regelklasse. Sie beendet die obligatorische Schulzeit und tritt in eine Eingliederungsstätte ein. Der Anspruch auf einen Assistenzbeitrag erlischt, und es wird keine Lohnfortzahlung gewährt, weil die vP genügend Zeit hatte, sich auf die veränderte Situation vorzubereiten.

Beispiel 2:

Eine 15-jährige vP besucht eine Regelklasse. Im Anschluss an die obligatorische Schulzeit findet sie eine Lehrstelle auf dem regulären Arbeitsmarkt. Plötzlich zieht sich der Arbeitgeber zurück und die vP findet nur eine Lösung in einer Eingliederungsstätte. Der Anspruch auf einen Assistenzbeitrag erlischt. Falls Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrag gemäss OR bestehen, wird der Assistenzbeitrag weiter ausgerichtet, höchstens aber während drei Monaten.

- 1011 Bei Änderungen, die das Erlöschen der Anspruchsvoraussetzungen mitbringen, besteht eine Meldepflicht. Meldet die vP die entsprechende Änderung, entfällt der Anspruch auf einen Assistenzbeitrag ab dem Datum der Änderung (Rz 7021), ausgenommen bestehender Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrag gemäss OR (Kündigungsfrist). Kommt die vP ihrer Meldepflicht nicht nach, wird der Assistenzbeitrag rückwirkend auf den Zeitpunkt der für den Anspruch erheblichen Änderung aufgehoben (in Analogie zu Art. 88^{bis} Abs. 2 Bst. b IVV). In diesem Fall wird aber kein Assistenzbeitrag zur Lohnfortzahlungspflicht gewährt. Unrechtmässig bezogene Leistungen werden zurückgefordert.
- 1012
1/19 Bei einem Auslandsaufenthalt von mehr als 3 Monaten wird der Anspruch auf einen Assistenzbeitrag sistiert (weder HE noch Assistenzbeitrag sind exportierbar). Es werden keine Lohnfortzahlungspflichten anerkannt. Ein Auslandsaufenthalt von weniger als 3 Monaten wird hingegen als vorübergehende Änderung gesehen, die keine Sistierung des Anspruchs verursacht und während dem der Assistenzbeitrag wie üblich ausgerichtet wird. Die 3-Monats-

Grenze ist als Richtlinie zu interpretieren, die es im Einzelfall zu überprüfen gilt. Bei wiederkehrenden Auslandsaufenthalten innerhalb eines Jahres ist zu prüfen, ob der Wohnsitz bzw. der gewöhnliche Aufenthalt sich weiterhin in der Schweiz befindet (Art. 42 IVG, Art. 13 ATSG).

- 1013 Der Anspruch auf einen Assistenzbeitrag besteht grundsätzlich bis zum Bezug bzw. Vorbezug der Altersrente und erlischt spätestens am Ende des Monats, in welchem die vP das Rentenalter erreicht. Gleichzeitig entsteht zur Wahrung des Besitzstandes ein Anspruch auf einen Assistenzbeitrag der AHV (vgl. Kap. 1.4).
- 1014 Wenn eine vP stirbt, so endet der Anspruch auf einen Assistenzbeitrag auf Ende des Monats, in dem die vP gestorben ist. Ein Assistenzbeitrag wird danach nur noch ausgerichtet, falls Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrag oder gemäss OR bestehen; sofern der jährliche Assistenzbeitrag (anteilmässig) nicht schon überzogen ist (vgl. Kap. 3.2.2.2.1).
- 1014.1 Anteilsmässig zu viel bezogene Leistungen werden bei Aufhebung des Assistenzbeitrags nicht verrechnet, ausser bei Aufhebung wegen Missbrauch, Verletzung der Arbeitgeberpflichten, Verletzung der Pflichten gegenüber den Sozialversicherungen oder, wenn die vP die Änderungen die zur Aufhebung des Assistenzbeitrags geführt haben, nicht gemeldet hat.

Beispiel 1:

Eine vP hat einen Assistenzbeitrag von Fr. 1000.- pro Monat, bzw. 12 000.- pro Jahr (Januar – Dezember). Per 30. September wird der Assistenzbeitrag aufgehoben, weil sie in ein Heim eingetreten ist. Von Januar bis September hat die vP schon Fr. 11 000.- in Rechnung gestellt. Es wird keine anteilmässige Rückerstattung eingefordert.

Beispiel 2:

Eine vP hat einen Assistenzbeitrag von Fr. 1000.- pro Monat, bzw. 12 000.- pro Jahr (Januar – Dezember). Per 30. April wird der Assistenzbeitrag aufgehoben, weil sie keine

Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge vorweist. Von Januar bis April hat die vP schon Fr. 6000.- in Rechnung gestellt. Die anteilmässigen zu viel bezogenen Leistungen von Fr. 2000.- (Fr. 6000 – 1000 x 4) werden zurückgefordert.

1.4 Ablösung des Assistenzbeitrags der IV durch einen solchen der AHV (Besitzstand)

Artikel 43^{ter} AHVG

Hat eine Person bis zum Erreichen des Rentenalters oder bis zum Rentenvorbezug einen Assistenzbeitrag der Invalidenversicherung bezogen, so wird ihr der Assistenzbeitrag höchstens im bisherigen Umfang weitergewährt. Für den Anspruch und den Umfang gelten die Artikel 42^{quater} bis 42^{octies} IVG sinngemäss.

1015
1/20

Damit der Besitzstand gewährt wird, muss die vP die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen und im Monat vor dem AHV-Rentenbezug bereits Assistenzstunden in Anspruch genommen haben. Das Datum der Rechnung und der Rückerstattung durch die IV sind nicht relevant. Massgebend für den Besitzstand ist der (nach Abzug anderer Leistungen) in Franken verfügte Betrag, unabhängig davon, welcher Betrag in Rechnung gestellt wurde.

Beispiel:

Eine am 15. Juli 1950 geborene vP reicht am 3. Februar 2015 (im Alter von 64 Jahren) ein Gesuch für einen Assistenzbeitrag ein. Die Befragung findet am 10. Mai 2015 statt, die IV-Stelle trifft am 20. Juli 2015 ihren Vorbescheid und am 30. August 2015 die definitive Verfügung, in der sie den Anspruch auf einen Assistenzbeitrag ab Februar 2015 anerkennt. Der Anspruch auf einen Assistenzbeitrag ab dem AHV-Rentenalter gilt nur, wenn die vP bereits im Juli 2015 Assistenzstunden in Anspruch genommen hat. Andernfalls hat die vP keinen Anspruch auf Besitzstandsgarantie, auch wenn sie sich vor dem AHV-Rentenalter angemeldet hat und die Verfügung der IV-Stelle erst danach erlassen wurde.

- 1016
1/16 Versicherten, denen bereits von der IV ein Assistenzbeitrag zugesprochen wurde, bleibt der Anspruch auf diese Leistung in Art und Umfang erhalten, solange die massgebenden Voraussetzungen der IV weiterhin erfüllt sind, der Hilfebedarf konstant bleibt und soweit dieses Kreisschreiben nicht etwas anderes bestimmt. Die Teuerungsanpassung ist nicht mit einer Erhöhung des Assistenzbeitrages gleichzusetzen und kann daher gewährt werden.
- 1017 Bekommt eine vP mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit einen Assistenzbeitrag aufgrund ihrer Arbeitstätigkeit (Art. 39b Bst. c IVV) und beendet sie mit oder nach Erreichen des AHV-Alter diese Tätigkeit, kann der Anspruch nicht erlöschen.
- 1018 Eine Revision des Assistenzbeitrags nach dem Erreichen des Rentenalters ist weiterhin möglich. Der Assistenzbeitrag kann aber ab diesem Zeitpunkt nicht mehr erhöht werden.
- 1019
1/16 Eine Reduktion des Assistenzbeitrags aufgrund von Änderungen des Hilfebedarfs ist hingegen möglich. Gegebenenfalls entfällt ein allfällig anerkannter Hilfebedarf in den Bereichen Arbeit und Bildung. Gegebenenfalls sind bei der Haushaltszusammensetzung und im Bereich Kinderbetreuung Korrekturen zu machen (z.B. mehr/weniger Erwachsene im selben Haushalt, Alter der Kinder). Auch eine dauernde Änderung anderer in Anspruch genommener Leistungen wie der nach KVG vergüteten Leistungen oder des Aufenthaltes in Institutionen können zu einer Änderung des Hilfebedarfs führen.

Beispiel:

Eine vP hat einen Hilfebedarf von 200 Stunden im Monat, davon 20 Stunden im Bereich Arbeit. Sie bekommt Spitex-Leistungen für 40 Stunden pro Monat, und rund 36 Stunden sind durch die HE mittel gedeckt. Sie hat deswegen einen Assistenzbeitrag von 124 Stunden im Monat (200-40-36).

Nach Erreichen des AHV-Alters arbeitet sie nicht mehr. Ihr Hilfebedarf beträgt neu nur noch 180 Stunden (200-20) und der Assistenzbeitrag 104 Stunden. Nach einigen Monaten verschlechtert sich ihr Gesundheitszustand. Sie braucht jetzt Hilfeleistungen für 220 Stunden im Monat. Sie bekommt neu eine HE schwer (wegen Besitzstandgarantie, bleibt der Betrag der HE gleich und deckt weiterhin 36 Stunden), die Spitexleistungen bleiben gleich. Eigentlich hätte sie jetzt Anspruch auf 144 Stunden (220-36-40), da aber nach dem AHV-Alter keine Erhöhung möglich ist, bekommt sie weiterhin einen Assistenzbeitrag von 104 Stunden.

1.5 Rückzug der Anmeldung

- 1020 Die vP oder ihre Vertretung kann die Anmeldung jederzeit zurückziehen. Die Rückzugserklärung muss schriftlich mit Unterschrift und vorbehaltlos erfolgen.
- 1021 Ein Rückzug der Anmeldung kann von den IV-Stellen direkt behandelt werden. Dem Rückzug der Anmeldung kann grundsätzlich immer entsprochen werden.
- 1022 In Regressfällen unterbreitet die IV-Stelle die Rückzüge der Anmeldung mit den Akten dem zuständigen Regressdienst zur Stellungnahme und entscheidet danach.
- 1023 Der Rückzug der Anmeldung ist der vP schriftlich zu bestätigen (Art. 23 Abs. 3 ATSG).

1.6 Verzicht auf Leistungen

- 1024 Die vP oder ihre Vertretung kann auf Leistungen verzichten, sofern nicht schutzwürdige Interessen der vP selbst oder anderer beteiligter Personen dem entgegenstehen (Art. 23 Abs. 1 und 2 ATSG). Der Leistungsverzicht muss schriftlich mit Unterschrift und vorbehaltlos erfolgen.

- 1025 Die Frage des Leistungsverzichts stellt sich grundsätzlich erst, nachdem die IV-Stelle die Leistung verfügungsweise zugesprochen hat. Bis zu diesem Zeitpunkt kann die vP ihre Anmeldung gemäss Rz 1020 zurückziehen. Vorbehalten bleibt der Regress.
- 1026 Verzichte auf den Assistenzbeitrag können von den IV-Stellen direkt behandelt werden.
- 1027 Wird dem Verzicht auf den Assistenzbeitrag stattgegeben, so ist dies verfügungsweise festzuhalten (Art. 23 Abs. 3 ATSG). Die Verfügung hält den Termin fest, ab dem kein Assistenzbeitrag mehr gewährt wird. Die verzichtende Person ist auf die Folgen des Verzichts hinzuweisen (keine Lohnfortzahlung: vgl. Rz 1028).
- 1028 Die vP muss selbst besorgt sein, dass die Kündigung des Arbeitsvertrages und der Verzicht auf den Assistenzbeitrag aufeinander abgestimmt sind (für die IV besteht beim Verzicht keine Lohnfortzahlungspflicht).
- 1029 Der Verzicht kann jederzeit widerrufen werden. Je nachdem wie viel Zeit seit dem Verzicht verstrichen ist, kann lediglich die Verfügung reaktiviert werden oder das gesamte Verfahren muss erneut durchlaufen werden (Selbstdeklaration, Abklärung usw.). Bei Widerruf des Verzichtes können die Leistungen aber nur für die Zukunft ausgerichtet werden. Nachzahlungen für die Zeit vor dem Widerruf sind ausgeschlossen.

2 Anspruchsvoraussetzungen

Artikel 42^{quater} IVG

¹ Anspruch auf einen Assistenzbeitrag haben Versicherte:

- a. denen eine Hilflosenentschädigung der IV nach Artikel 42 Absätze 1–4 ausgerichtet wird;*
- b. die zu Hause leben; und*
- c. die volljährig sind.*

² *Der Bundesrat legt die Voraussetzungen fest, unter denen Personen mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit keinen Anspruch auf einen Assistenzbeitrag haben.*

³ *Der Bundesrat legt die Voraussetzungen fest, unter denen Minderjährige einen Anspruch auf einen Assistenzbeitrag haben.*

- 2001 Im Anhang 1 befindet sich der Entscheidungsprozess betreffend Anspruchsvoraussetzungen.

2.1 Ausrichtung einer Hilflosenentschädigung der IV

- 2002 Der Bezug einer Hilflosenentschädigung als Voraussetzung ist ein bewährtes Kriterium, um festzustellen, ob ein behinderungsbedingter Bedarf an regelmässiger Hilfe besteht.
- 2003
1/15 Kein Assistenzbeitrag wird ausgerichtet bei einem Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung (Art. 26 f. UVG sowie frühere Fälle nach Art. 77 Abs. 1 KUVG, vgl. BGE 140 V 113), der Militärversicherung (Art. 20 MVG) und der Alters- und Hinterlassenenversicherung (Art. 43^{bis} AHVG, mit Ausnahme der Besitzstandfälle nach Art. 43^{ter} AHVG).
- 2004
1/16 Bei nur teilweiser unfallbedingter Hilflosigkeit hat die Unfallversicherung Anspruch auf jenen Teil der Hilflosenentschädigung der IV, den diese ausrichten würde, wenn die vP nicht verunfallt wäre (Art. 42 Abs. 6 IVG, Art. 39k IVV). Der vP wird die Hilflosenentschädigung jedoch ausschliesslich von der UV ausgerichtet, entsprechend besteht kein Anspruch auf einen Assistenzbeitrag.

2.2 Leben zu Hause

- 2005 Zentraler Bestandteil einer selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung ist das Wohnen in einer Privatwohnung. Ein Assistenzbeitrag wird deshalb nur an in einer Privatwohnung lebende Personen ausgerichtet.

- 2006 Für die Feststellung, ob eine vP im Heim oder zu Hause wohnt, wird für volljährige vP auf den entsprechenden Entscheid über die Höhe der Hilflosenentschädigung nach Artikel 42^{ter} Absatz 2 IVG abgestützt. Minderjährige werden als zu Hause lebend berücksichtigt, wenn sie zu Hause mehr als 15 Nächte, also 16 Nächte und mehr in einem Kalendermonat verbringen (analog Rz 8003.1 KSIH).
- 2007 Ob die vP alleine wohnt oder ob sie die Wohnung mit anderen teilt (mit Familienangehörigen oder mit anderen Mitbewohnern) ist unter Vorbehalt der Rz 2019 unerheblich.
- 2008 Personen, welche sich zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs auf einen Assistenzbeitrag in einem Heim aufhalten, kann der Assistenzbeitrag erst ab dem Zeitpunkt gewährt werden, indem sie das Heim verlassen. Die IV-Stelle erlässt eine ablehnende Verfügung. Die Bedarfsbemessung (Selbstdeklaration und Abklärung) wird zur Planungssicherheit der vP jedoch noch während des Heimaufenthalts erfolgen. Die ablehnende Verfügung hält fest, wie hoch die Leistungen sein werden.
- 2009 Erfolgt der Heimaustritt innerhalb von 6 Monaten ab dem Erhalt der ablehnenden Verfügung, kann die IV-Stelle eine zustimmende Verfügung basierend auf der mitgeteilten Bedarfsbemessung erlassen. Erfolgt der Heimaustritt nicht innert 6 Monaten, muss die IV-Stelle prüfen, ob die Bedarfsbemessung noch aktuell ist und allenfalls eine neue Abklärung veranlassen.

2.3 Minderjährige

Artikel 39a IVV

Minderjährige Versicherte haben Anspruch auf einen Assistenzbeitrag, wenn sie die Voraussetzungen nach Artikel 42^{quater} Absatz 1 Buchstaben a und b IVG erfüllen, und:

- a. regelmässig die obligatorische Schule in einer Regelklasse besuchen, eine Berufsausbildung auf dem regulären Arbeitsmarkt oder eine andere Ausbildung auf Sekundarstufe II absolvieren;*

- b. während mindestens 10 Stunden pro Woche eine Erwerbstätigkeit auf dem regulären Arbeitsmarkt ausüben; oder*
- c. Anspruch auf einen Intensivpflegezuschlag für einen Pflege- und Überwachungsbedarf nach Artikel 42^{ter} Absatz 3 IVG von mindestens 6 Stunden pro Tag haben.*

- 2010 Diese Voraussetzungen sind nicht kumulativ zu erfüllen. Es genügt, wenn die vP eine Voraussetzung erfüllt.
- 2011 Der Besuch einer Regelklasse begründet den Anspruch unabhängig davon, ob die vP in der Regelklasse dem normalen oder einem speziellen Lehrplan folgt.
- 2012
1/16 Bei nur teilzeitiger Integration in eine Regelklasse muss die vP mindestens 3 Tage pro Woche in der Regelklasse verbringen, damit der Anspruch begründet wird. Als Tag wird das gemäss Stundenplan normale tägliche Pensum an den besuchten Schultagen berücksichtigt. Wenn z.B. der Stundenplan nur am Montagmorgen Unterricht vorsieht, gilt der Besuch am Montagmorgen als ganzer Tag. Wenn hingegen der Unterricht vor- und nachmittags stattfindet, die vP aber nur am Morgen teilnimmt, zählt dies als halber Tag. Der Besuch einzelner Stunden wird nicht angerechnet. Durch den Besuch einer Sonderklasse in einem Regelschulumfeld ergibt sich kein Anspruch auf einen Assistenzbeitrag. Als Sonderklassen gelten Klassen mit nur behinderten Kinder, aber nicht Kleinklassen, Einführungsklassen, Klassen für besondere Förderung und ähnliches.
- 2013 Der Umfang der Arbeitstätigkeit muss jede Woche mindestens 10 Stunden betragen. Gelegentliche Tätigkeiten genügen nicht. Ein gültiger Arbeitsvertrag wird vorausgesetzt.
- 2014
1/20 Die vP muss einen der erbrachten Arbeitsleistung angepassten branchen- oder funktionsüblichen Lohn erzielen. Für die Berechnung des Lohns werden alle Lohnbestandteile (13. Monatslohn, Gratifikationen, Ferienanteil, etc.) berücksichtigt. Ihre Arbeitsleistung wird im Verhältnis zur Hilfebedarfsstufe in der Tätigkeit „Tätigkeiten (manuelle / intellektuelle)“ ermittelt. Bei Stufe 4 wird eine Arbeitsleistung

von maximal 10 % angenommen, der Lohn muss mindestens Fr. 2.60 pro Stunde betragen (entspricht dem Minimallohn in geschützten Werkstätten). Bei Stufe 3 wird eine Arbeitsleistung von maximal 15 % angenommen, der Lohn muss mindestens Fr. 3.90 pro Stunde betragen. Bei Stufe 2 wird eine Arbeitsleistung von maximal 20 % angenommen, der Lohn muss mindestens Fr. 5.20 pro Stunde betragen. Bei Stufe 1 wird eine Arbeitsleistung von maximal 25 % angenommen, der Lohn muss mindestens Fr. 6.50 pro Stunde betragen. Im Übrigen gelten die in Gesamt- oder Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Vorschriften der Mindestlöhne. Dabei werden bei einem 100 % Pensum 1880 Jahressollstunden (47 Wochen à 40 Stunden) zu Grunde gelegt.

Beispiel:

Eine vP mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit arbeitet 20 Stunden pro Woche in einem Restaurant im regulären Arbeitsmarkt und verdient Fr. 250.– pro Monat. Ihr Hilfebedarf im Bereich „Ausübung einer Erwerbstätigkeit“ entspricht der Stufe 3 (106 Minuten) und ist wie folgt zusammengesetzt:

–Tätigkeiten (manuelle / intellektuelle):

Stufe 4 = 100 Minuten

–An/Auskleiden: Stufe 2 = 5 Minuten

–Mobilität: Stufe 1 = 1 Minuten

Ihr Hilfebedarf in der Tätigkeit „Tätigkeiten (manuelle / intellektuelle)“ liegt bei Stufe 4. Demzufolge muss die vP mindestens Fr. 2.60 pro Stunde verdienen damit sie Anspruch auf den Assistenzbeitrag hat. Bei einem Pensum von 20 Stunden pro Monat muss sie dementsprechend mindestens Fr. 203.65 (Fr. 2.60 x 20 Stunden x 47 Woche ÷ 12 Monate) verdienen. In diesem Beispiel hat sie Anspruch auf den Assistenzbeitrag. Wäre ihr Hilfebedarf in der Tätigkeit „Tätigkeiten (manuelle / intellektuelle)“ nur in Stufe 3, hätte sie keinen Anspruch auf einen Assistenzbeitrag, weil sie den Mindestlohn von Fr. 3.90 pro Stunde nicht erreicht (Fr. 250.– x 12 ÷ 47 ÷ 20 = Fr. 3.19).

2014.1 1/20 Bezieht eine vP eine ganze Rente gestützt auf einen Invaliditätsgrad von 100 %, kann man nicht von einer Beschäftigung im regulären Arbeitsmarkt ausgehen.

2014.2 1/20 Gemäss Art. 25 Abs. 1 lit. b IVV gelten Lohnbestandteile, für die der Arbeitnehmer nachgewiesenermassen wegen beschränkter Arbeitsfähigkeit keine Gegenleistung erbringen kann (Soziallohn), nicht als mutmassliches Erwerbseinkommen (Urteil des BGer 8C_722/2016 vom 28. Juni 2017). Auch wenn die vP einen Lohn erzielt, der die in Rz 2014 festgelegten Grenzen übersteigt, handelt es sich nicht um eine Beschäftigung im regulären Arbeitsmarkt.

Beispiel

Ein Versicherter arbeitet 10 Stunden pro Woche im Unternehmen seiner Tante. Er hat in dem Bereich einen Hilfebedarf der Stufe 3. Er erhält einen Lohn von 300.– Franken pro Monat und damit mehr als den Mindestlohn von 3.90 Franken pro Stunde, um als erwerbstätig auf dem regulären Arbeitsmarkt zu gelten. Da seine tatsächliche Produktivität jedoch bei praktisch null liegt, ist sein Lohn offensichtlich ein Soziallohn, den er in einem anderen Unternehmen oder bei einer anderen Tätigkeit nicht erhalten würde. Deshalb kann in diesem Fall nicht von einer Erwerbstätigkeit auf dem regulären Arbeitsmarkt ausgegangen werden.

2015 Für den Anspruch auf einen Assistenzbeitrag genügt eine Ausbildung in einer Eingliederungsstätte oder eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte nicht. Geschützte Arbeitsplätze im regulären Arbeitsmarkt (extern ausgelagerte Werkstattplätze oder Arbeitsplätze, bei denen die in Rz 2014 festgesetzten Stundenlöhne pro Hilfebedarfsstufe nicht erreicht werden) können ebenfalls keinen Anspruch begründen.

2015.1 1/16 Bei Selbstständigerwerbenden ist kein Mindestlohn erforderlich.

- 2016 Da mit der Assistenzperson ein Arbeitsvertrag abgeschlossen werden muss, braucht die minderjährige vP einen gesetzlichen Vertreter, da ansonsten Rechtshandlungen nicht gelten (Art. 19 Abs. 1 ZGB). Der gesetzliche Vertreter bestimmt demnach die Modalitäten der zu erbringenden Leistungen und schliesst den Arbeitsvertrag im Namen der minderjährigen vP ab. Dabei kommen die üblichen Regeln des Zivilgesetzbuches zur Anwendung. Der gesetzliche Vertreter darf nicht gegen den Willen der minderjährigen Person handeln und muss wenn möglich deren Einverständnis einholen (vgl. Art. 304 bzw. 409 ZGB).

2.4 Handlungsunfähige Versicherte

Artikel 39b IVV

Volljährige Versicherte mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit haben Anspruch auf den Assistenzbeitrag, wenn sie die Voraussetzungen von Artikel 42^{quater} Absatz 1 Buchstabe a und b IVG erfüllen und:

- a. einen eigenen Haushalt führen;*
- b. eine Berufsausbildung auf dem regulären Arbeitsmarkt oder eine Ausbildung auf der Sekundarstufe II oder der Tertiärstufe absolvieren*
- c. während mindestens 10 Stunden pro Woche eine Erwerbstätigkeit auf dem regulären Arbeitsmarkt ausüben; oder*
- d. bei Eintritt der Volljährigkeit einen Assistenzbeitrag nach Artikel 39a Buchstabe c beziehen.*

- 2017 Diese Voraussetzungen sind nicht kumulativ zu erfüllen. Es genügt, wenn die vP eine Voraussetzung erfüllt.

- 2018
1/17 Als vP mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit gelten Personen, die gemäss neuem Erwachsenenschutzrecht (Art. 360 ff. ZGB) einer umfassenden Beistandschaft (Art. 398 ZGB) oder einem Mitwirkungsbeistand (Art. 396 ZGB) unterstehen. Bei der Vertretungsbeistandschaft (Art. 394 ZGB) ist die Handlungsfähigkeit der vP nur betroffen, wenn

die Erwachsenenschutzbehörde dies ausdrücklich anordnet (Art. 394 Abs. 2 ZGB). Eine spezielle Form der Vertretungsbeistandschaft ist die Vertretungsbeistandschaft für die Vermögensverwaltung (Art. 395 ZGB), bei welcher die Erwachsenenschutzbehörde der vP den Zugriff auf einzelne Vermögenswerte entziehen kann, ohne dabei deren Handlungsfähigkeit zu beschränken. Wird die Handlungsfähigkeit im Verfügungsdispositiv der Erwachsenenschutzbehörde nicht eingeschränkt, hat die vP Anspruch auf einen Assistenzbeitrag ohne die zusätzlichen Voraussetzungen gemäss Art. 39b IVV erfüllen zu müssen. Gleiches gilt für die Begleitbeistandschaft (Art. 393 ZGB), auch hier wird die Handlungsfähigkeit der verbeiständeten Person nicht eingeschränkt.

Personen, die vor dem 1.1.2013 bereits entmündigt wurden und einen Vormund bzw. eine Vormundin haben oder deren Eltern die erstreckte elterliche Sorge (Art. 385 Abs. 3 ZGB in der Fassung bis 31.12.2012) innehaben, stehen ab 1.1.2013 automatisch unter umfassender Beistandschaft (vgl. Art. 14 Abs. 2 ZGB) und sind deshalb handlungsunfähig. Wird die Situation neu überprüft, kann dies zu einer anderen Massnahme führen und je nach Ergebnis den Anspruch auf den Assistenzbeitrag ändern.

Bei Personen, die vor dem 1.1.2013 bereits unter Beistandschaft oder Beiratschaft standen, bleiben diese „alten“ Massnahmen vorläufig bestehen. Für die betroffenen Personen ändert sich bezüglich der Handlungsfähigkeit vorerst nichts. Eine Revision der Massnahme sollte durch die Erwachsenenschutzbehörde innerhalb von drei Jahren erfolgen, je nach Ergebnis, kann der Anspruch auf den Assistenzbeitrag entsprechend ändern.

- 2019 Das Kriterium des eigenen Haushalts geht weiter als das gesetzlich verankerte „zu Hause wohnen“. In einer eigenen Wohnung wohnen bedeutet, nicht mehr bei den Eltern und auch nicht mit der gesetzlichen Vertretung im gleichen Haushalt zu wohnen. Die Führung eines eigenen Haushalts besteht nicht bloss in der räumlichen Abtrennung eines eigenen Wohnbereichs. Vielmehr umfasst der Begriff

der Haushaltsführung grundsätzlich auch die Besorgung verschiedenster mit einer selbst bewohnten Wohnung zusammenhängenden Tätigkeiten. So zum Beispiel Ernährung, Wohnungspflege, Einkauf, weitere Besorgungen, Wäsche, Kleiderpflege etc. sowie die entsprechende Planung und Organisation dieser Verrichtungen. Bei verheirateten Personen, die mit dem Ehepartner leben, wird das Kriterium des eigenen Haushalts als erfüllt betrachtet. Das gleiche gilt für Personen, die in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen.

- 2020 Wohngemeinschaften, in denen sich zwei oder mehrere Personen eine Wohnung teilen, in denen jede Person über ein eigenes Schlafzimmer verfügt und ein Bereich gemeinsam genutzt wird, können einem eigenen Haushalt gleichgestellt werden.
- 2021 Die Ausführungen der Rz 2013–2015 zur Arbeitstätigkeit gelten sinngemäss auch für Versicherte mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit.
- 2022
1/20 Eine volljährige vP mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit kann einen Assistenzbeitrag erhalten, wenn sie bis zum Erreichen des 18. Altersjahres den Assistenzbeitrag aufgrund von Artikel 39a Buchstabe c IVV (Intensivpflegezuschlag mindestens 6 Stunden) bezogen hat (Urteil des BGer 9C_753/2016 vom 03. April 2017). Im Gegensatz zum Besitzstand bei der AHV (Rz 1015), kann der Betrag nach der Volljährigkeit erhöht werden. Dieser Besitzstand wird nur gewährt, soweit die anderen Anspruchsvoraussetzungen gemäss Artikel 42^{quater} IVG weiter erfüllt werden.

Beispiel 1:

Ein Kind geht tagsüber in die Sonderschule. Neben HE bezieht die vP auch einen IPZ von 6 Stunden. Im Anschluss an die obligatorische Schulzeit besucht sie während des Tages eine Eingliederungsstätte. Sie hat aufgrund von Artikel 39a Buchstabe c IVV Anspruch auf einen Assistenzbeitrag. Sie wird volljährig und ist in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt. Der Anspruch besteht weiterhin aufgrund

von Art. 39b Bst. d IVV. Mit 25 Jahren tritt die vP in ein Heim ein. Der Anspruch erlischt. Wenn sie mit 30 Jahren wieder aus dem Heim austritt, kann der Anspruch auf den Assistenzbeitrag aufgrund von Artikel 39b Bst. d IVV nicht wiederaufleben.

Beispiel 2:

Ein Kind besucht eine Regelklasse. Mit 16 Jahren beginnt die vP eine Ausbildung auf dem regulären Arbeitsmarkt. Sie hat aufgrund von Artikel 39a Buchstabe a IVV Anspruch auf einen Assistenzbeitrag. Sie wird volljährig und hat eine umfassende Beistandschaft aufgrund eingeschränkter Handlungsfähigkeit. Der Anspruch besteht weiterhin aufgrund von Artikel 39b Buchstabe b IVV. Danach muss sie die Ausbildung auf dem regulären Markt unterbrechen und kann die Ausbildung nur noch in einer Eingliederungsstätte fortsetzen. Der Anspruch erlischt, sofern sie weiterhin bei den Eltern wohnt.

- 2022.1
1/19
- Werden die Anspruchsvoraussetzungen nur vorübergehend nicht mehr erfüllt, kann der Besitzstand wiederaufleben, wenn die Voraussetzungen zu einem späteren Zeitpunkt wieder erfüllt sind. Der Besitzstand lebt bei Spital- und Heimaufenthalten bis zu 1 Jahr oder bei Ausbildungen im Internat bis zu 4 Jahren (im Unterschied zu Rz 1005) wieder auf.

Beispiel 1:

Gleiche Situation wie im Beispiel 1 zu Rz 2022. Mit 25 Jahren tritt die vP in ein Heim ein. Der Anspruch erlischt. Wenn sie nach 8 Monaten wieder aus dem Heim austritt, kann der Anspruch auf den Assistenzbeitrag aufgrund von Artikel 39b Bst. d IVV wiederaufleben.

- 2023
- Bezweifelt die IV-Stelle, dass eine vP handlungsfähig ist, sind aber keine entsprechenden Massnahmen vorhanden, kann die IV-Stelle mit den zuständigen Behörden Kontakt aufnehmen und eine Abklärung veranlassen (Art. 28 Abs. 3 ATSG, Art. 6a Abs. 2 IVG).

3 Anerkannte Hilfeleistungen

Artikel 42^{sexies} Abs.1 IVG

Grundlage für die Berechnung des Assistenzbeitrags ist die für die Hilfeleistungen benötigte Zeit. Davon abgezogen wird die Zeit, die folgenden Leistungen entspricht:

- a. der Hilflofenentschädigung nach den Artikeln 42–42^{ter};*
- b. den Beiträgen für Dienstleistungen Dritter, anstelle eines Hilfsmittels nach Artikel 21^{ter} Absatz 2;*
- c. dem für die Grundpflege ausgerichteten Beitrag der obligatorischen Krankenpflegeversicherung an Pflegeleistungen nach Artikel 25a KVG.*

- 3001
1/18 Ein Assistenzbeitrag wird ausgerichtet, wenn ein regelmässiger Hilfebedarf besteht, der nicht durch andere Leistungen gedeckt ist. Demzufolge gibt es keinen Assistenzbeitrag, wenn die Hilflofenentschädigung und/oder andere Leistungen der IV bzw. der obligatorischen Krankenversicherung den anerkannten zeitlichen Hilfebedarf decken.
- 3002 Als Hilfeleistungen gelten Tätigkeiten, welche den behinderungsbedingten Bedarf an regelmässiger Hilfe decken.

3.1 Regelmässige Hilfeleistungen

Artikel 42^{quinquies} IVG

Ein Assistenzbeitrag wird gewährt für Hilfeleistungen, die von der versicherten Person benötigt und regelmässig von einer natürlichen Person (Assistenzperson) erbracht werden (...).

Artikel 39d IVV

Die versicherte Person hat nur Anspruch auf einen Assistenzbeitrag, wenn ihr anerkannter Hilfebedarf zur Anstellung einer oder mehrerer Assistenzpersonen für mehr als drei Monate führt.

- 3003 Ein Assistenzbeitrag wird ausgerichtet, wenn ein regelmässiger ausgewiesener behinderungsbedingter Hilfebedarf

besteht und die Hilfeleistungen von Assistenzpersonen erbracht werden.

- 3004 Der Hilfebedarf muss zum einen regelmässig sein, d.h. er muss sich über mindestens drei Monate erstrecken. Zum anderen muss er ebenfalls regelmässig von einer oder mehreren Assistenzpersonen während dieser Zeit abgedeckt sein. Dafür muss die vP oder ihre gesetzliche Vertretung entsprechende Arbeitsverträge unterzeichnet haben.
- 3005 Ziel des Assistenzbeitrags ist die regelmässige Deckung des Assistenzbedarfs durch Assistenzpersonen und nicht die Deckung eines vorübergehenden Bedarfs nach einer Assistenzperson. Eine nur vorübergehende Unterstützung durch eine Assistenzperson – auch bei einer ausgewiesenen regelmässigen Hilfe – soll mit dem Assistenzbeitrag nicht gedeckt werden. Es muss vermieden werden, dass jemand der einen regelmässigen Hilfebedarf hat, der aber normalerweise nicht von einer Assistenzperson gedeckt wird (z.B. von einem Familienmitglied), einen Assistenzbeitrag erhält, um z.B. die Ferien der Angehörigen zu überbrücken.

3.1.1 Das Kriterium der Regelmässigkeit

- 3006 Für den individuellen behinderungsbedingten Bedarf an regelmässigen Hilfeleistungen darf das Kriterium der Regelmässigkeit bewusst auch weiter ausgelegt werden als bei der Hilflosenentschädigung. So sind Hilfeleistungen als regelmässig zu betrachten, die nicht täglich, aber immer wieder erbracht werden (z.B. nicht tägliches Baden, Nägel schneiden, wöchentliche Wohnungsreinigung). Einmaliger, aussergewöhnlicher oder nicht wiederkehrender Bedarf an Hilfe gilt demzufolge nicht als regelmässig.
- 3007 Die Regelmässigkeit ist gegeben, wenn der Hilfebedarf zur Realisierung eines normalisierten Lebens auf Dauer besteht, d.h. je nach Hilfebereich täglich oder mindestens monatlich (z.B. periodisch Haare waschen, Nägel schneiden, wöchentliche Wohnungsreinigung, Einkaufen).

- 3008 Ein kurzfristiger Mehrbedarf aufgrund einer Akuterkrankung gilt nicht als regelmässig. Hingegen ist der erhöhte Bedarf in akuten Phasen anrechenbar, wenn diese Schwankungen typisches Merkmal der Behinderung sind (vgl. Kap. 4.1.12).

3.2 Anerkannte Leistungserbringer

Artikel 42^{quinquies} IVG

Ein Assistenzbeitrag wird gewährt für Hilfeleistungen, die (...) regelmässig von einer natürlichen Person (Assistenzperson) erbracht werden die:

- a. von der versicherten Person oder ihrer gesetzlichen Vertretung im Rahmen eines Arbeitsvertrages angestellt wird; und*
- b. weder mit der versicherten Person verheiratet ist, mit ihr in eingetragener Partnerschaft lebt oder eine faktische Lebensgemeinschaft führt noch in gerader Linie mit ihr verwandt ist.*

- 3009 Die Leistungen werden nur vergütet, wenn sie durch eine von der vP oder deren gesetzlichen Vertretung angestellte Assistenzperson erbracht werden. Das bedeutet, dass die vP mit den Assistenzpersonen einen Arbeitsvertrag abschliessen, sich als Arbeitgeberin bei den zuständigen Behörden anmelden und die vorgeschriebenen Sozialbeiträge bezahlen muss.
- 3010
1/19 Jede Assistenzperson kann maximal zu einem 100 % Pensum (entspricht in der Regel 44 Stunden) arbeiten. Für die Berechnung der Wochenarbeitszeit zählt nur die aktive Arbeitszeit, ohne Präsenzzeiten oder Pausen. In Analogie zum Arbeitsgesetz wird die wöchentliche Höchstarbeitszeit (inkl. Überstunden) auf 50 Stunden begrenzt. Für die Berechnung der Arbeitszeit bei Nachteinsätzen vgl. Rz 4075.
- 3011 Die gesetzliche Vertretung kann nicht gleichzeitig auch Assistenzperson sein.

- 3012 Damit ein Assistenzbeitrag ausgerichtet wird, müssen die Hilfeleistungen durch natürliche Personen erbracht werden. Nicht berechtigt sind demnach Hilfeleistungen, die durch stationäre (Heime, Spitäler, psychiatrische Kliniken) oder teilstationäre Institutionen (Werk-, Tages- und Eingliederungsstätten) sowie durch Organisationen und andere juristische Personen erbracht werden (Ausnahme Beratung, vgl. Kap. 5).
- 3013 Direkte Familienangehörige werden für ihre Hilfeleistung nicht mit dem Assistenzbeitrag entschädigt.
- 3014 Als direkte Familienangehörige gelten Personen, die mit der vP verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben, eine faktische Lebensgemeinschaft führen oder in auf- oder absteigender Linie verwandt sind (Kinder, Eltern, Grosseltern, Grosskinder). Die Abgrenzung lehnt sich dabei an die Unterstützungspflicht gemäss Artikel 328 ZGB und Unterhaltspflicht gemäss Artikel 163 und 276 ff. ZGB an.
- 3015 Stief(gross)eltern und Pflege(gross)eltern sind den (Gross)Eltern gleichgestellt, sie können deshalb nicht als Assistenzpersonen anerkannt werden.

3.2.1 Arbeitsvertrag

- 3016 Die IV anerkennt den Arbeitsvertrag als gültig, wenn er in
1/18 schriftlicher Form vorliegt und von beiden Parteien unterschrieben wird. Weiter muss er folgende Angaben enthalten:
- Name und Adresse der beiden Parteien
 - Datum des Stellenantritts
 - Aufgabengebiet
 - Höhe des Lohnes und sämtlicher Zulagen (z.B. Gratifikation, 13. Monatslohn, ob Ferientage Bestandteil des Lohnes sind, etc.)
 - wöchentliche oder monatliche Arbeitszeit
 - Anstellung im Monatslohn oder auf Stundenlohnbasis
 - Klausel über die Schweigepflicht

- Lohnfortzahlungsregelungen bei Arbeitsunfähigkeit (bei Frauen auch während der Schwangerschaft) bzw. Regelung bei Abwesenheiten / Krankheit von Arbeitgeber oder Arbeitnehmer
 - vom Gesetz abweichende Regelung (z.B. eine längere Probezeit als 1 Monat, spezielle Überstundenregelungen, Pauschalspesenvereinbarung oder eine andere als die gesetzliche Kündigungsfrist etc.)
 - Regelung über wöchentliche Höchstarbeitszeit
 - Sozialversicherungsabzüge
 - allfällige Befristung des Arbeitsvertrags.
- Die IV stellt einen Musterarbeitsvertrag zur Verfügung (vgl. Anhang 7).

- 3017 Das Rechtsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über den Arbeitsvertrag. Insbesondere entstehen aus dem Arbeitsvertrag Arbeitgeberpflichten (Art. 322 – 330a OR). Hält sich eine vP vorübergehend im Ausland auf und stellt sie dort Assistenzpersonen an, können die daraus folgenden Assistenzstunden ebenfalls abgerechnet werden, sofern sie den dort geltenden Arbeitgeberpflichten Folge leistet.
- 3018 Es ist nicht Aufgabe der IV, die Einhaltung dieser Pflichten zu kontrollieren. Die IV übernimmt auch nicht die Rolle des Vermittlers zwischen der vP und deren Assistenzpersonen. Allfällige Streitigkeiten zwischen diesen zwei Parteien (Lohnhöhe, Feriengewährung usw.) betreffen die IV nicht. Die IV ist auch nicht verantwortlich für eventuelle Pflichtverletzungen der vP (z.B. Nachzahlung von Löhnen, die von der vP nicht ausbezahlt wurden).
- 3019 Erfährt aber die IV-Stelle, dass die vP ihren Pflichten nicht nachkommt, kann sie den Assistenzbeitrag sistieren oder verweigern (vgl. Rz 9016).

3.2.2 Die Lohnfortzahlungspflicht

- 3020 1/19 Die IV vergütet im Normalfall nur die tatsächlich geleisteten Stunden. Die einzige Ausnahme bildet die Lohnfortzahlung infolge Verpflichtungen aus dem OR bzw. aus dem Arbeitsvertrag. Auch in diesem Fall verwendet die IV den für den Assistenzbeitrag gültigen Stundenansatz und multipliziert ihn mit der Anzahl Stunden.
- 3021 Die IV anerkennt nur maximal die Forderungen aus dem OR oder gemäss IVV. Forderungen aus kantonalen Vorschriften und Gesamtarbeitsverträgen, die über die Regelungen des OR hinausgehen, werden von der IV nicht anerkannt. Der vP steht aber frei, grosszügigere Arbeitsverträge abzuschliessen.

3.2.2.1 Lohnfortzahlung bei Verhinderung des Arbeitnehmers (Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Militärdienst)

Art. 39h Absatz 1 IVV

Ist die Assistenzperson aus Gründen, die in ihrer Person liegen, ohne ihr Verschulden am Erbringen der Arbeitsleistung verhindert, so wird der Assistenzbeitrag für die Dauer des Lohnanspruchs nach Artikel 324a des Obligationenrechts weiter entrichtet, jedoch höchstens während 3 Monaten. Die als Ausgleich für die wirtschaftlichen Folgen dieser Arbeitsverhinderung ausgerichteten Versicherungsleistungen werden abgezogen.

- 3022 Kann die Assistenzperson ohne ihr Verschulden aus Gründen, die in ihrer Person liegen, die Leistung nicht erbringen, muss die vP ihr den Lohn weiterhin zahlen. Folgende Absenzen werden angerechnet:
- Krankheits- und Unfallabsenzen
 - Abwesenheiten im Zusammenhang mit Schwangerschaft (jedoch nicht Mutterschaft)
 - Erfüllung gesetzlicher Pflichten und Amtsausübung

- 3023 Die Dauer des Lohnanspruches hängt von der Anstellungsdauer ab. Artikel 324a OR hält fest, dass der Arbeitgeber im ersten Dienstjahr den Lohn während 3 Wochen (sofern das Arbeitsverhältnis seit mindestens 3 Monaten besteht oder für längere Zeit eingegangen ist) und nachher für eine angemessene längere Zeit weiterhin entrichten muss. Die Gerichte haben diese „angemessene längere Zeit“ in verschiedene Skalen übersetzt. Die IV anerkennt die Lohnfortzahlungspflicht gemäss Berner Skala (vgl. Anhang 2), aber maximal während drei Monaten.
- 3024 Der Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht pro Dienstjahr und entsteht in jedem Dienstjahr von neuem. Der Anspruch besteht also nicht pro Krankheitsereignis. Die verschiedenen Arbeitsverhinderungen werden pro Assistenzperson zusammengezählt und der Anspruch besteht pro Dienstjahr gesamthaft nur einmal. Ist der Anspruch erschöpft, fallen die Zahlungen weg. Dies unabhängig davon, ob die Arbeitsverhinderung noch weiter andauert. Die «Guthaben» aus den vergangenen Dienstjahren werden nicht aufgerechnet. Bricht ein neues Dienstjahr an, entsteht der Anspruch auf Lohnfortzahlung von neuem.
- 3025 Vergütungen von anderen Versicherungen (z.B. von der SUVA bei einem Unfall) werden angerechnet und reduzieren entsprechend die Lohnfortzahlung zulasten des Assistenzbeitrags.
- 3026 Die Zahlungen wegen Lohnfortzahlung bei Verhinderung des Arbeitnehmers werden separat ausgewiesen und nicht im jährlichen Assistenzbeitrag berücksichtigt.

3.2.2.1.1 Spezialfall Tod des Arbeitnehmers (der Assistenzperson)

- 3027 Mit dem Tod der Assistenzperson erlischt das Arbeitsverhältnis (Art. 338 Abs. 1 OR). Wenn sie aber unterstützungspflichtige Personen hinterlässt, muss der Arbeitgeber den Lohn im Sinne von Art. 338 Abs. 2 OR ausrichten. Die

IV bezahlt also einen Assistenzbeitrag für eine Lohnfortzahlung für einen weiteren Monat und nach 5 Dienstjahren für zwei weitere Monate, gerechnet vom Todestag an.

Beispiel 1:

Eine Assistentin im 3. Dienstjahr stirbt am 15.08.2016. Sie lebt mit ihrem Freund zusammen. Es besteht keine Unterstützungspflicht. Weder die vP noch die IV müssen Lohnfortzahlungen leisten. Die schon geleisteten Stunden müssen aber bezahlt werden.

Beispiel 2:

Eine Assistentin im 3. Dienstjahr stirbt am 15.08.2016. Sie hat einen 19-jährigen Sohn in Ausbildung. Es besteht eine Unterstützungspflicht. Die vP muss den Lohn noch bis am 14.09.2016 weiterzahlen. Das Gleiche gilt für die IV.

3.2.2.2 Lohnfortzahlung bei Verhinderung des Arbeitgebers (der versicherten Person)

Art. 39h Absatz 2 IVV

Ist die Assistenzperson aus Gründen, die in der versicherten Person liegen, an der Erbringung der Arbeitsleistung verhindert, so wird der Assistenzbeitrag während höchstens 3 Monaten weiter entrichtet; der jährliche Assistenzbeitrag darf nicht überschritten werden.

- 3028 Gemäss Artikel 324 Absatz 1 OR bleibt der Arbeitgeber (vP oder gesetzliche Vertretung), wenn die Arbeit infolge seines Verschuldens nicht geleistet werden kann, oder wenn er aus anderen Gründen mit der Annahme der Arbeitsleistung in Verzug kommt, zur Entrichtung des Lohnes verpflichtet, ohne dass der Arbeitnehmer zur Nachleistung (von Arbeit) verpflichtet ist.
- 3029 Diese Situation kommt vor, wenn die vP abwesend ist oder aus einem anderem Grund die Leistung nicht entgegennehmen kann (Spitalaufenthalt, Krankheit, Ferien usw.). Es

ist aber in ihrer Verantwortung zu schauen, dass nicht unnötige Lohnfortzahlungspflichten entstehen. Sie muss deshalb planen, dass z.B. ein vorhersehbarer Aufenthalt in einer Heilanstalt und die Ferien der Assistenzperson zusammenfallen. Die Vergütung der IV muss die Einzelsituation berücksichtigen.

- 3030 In diesem Fall gibt es keine Beschränkung der Lohnfortzahlungspflicht (die Skalen sind nicht anwendbar), die vP kann das Arbeitsverhältnis aber kündigen. Es ist empfehlenswert, Krankheit und Abwesenheit des Arbeitgebers im Arbeitsvertrag zu regeln.
- 3031 Die Lohnfortzahlung bei Verhinderung des Arbeitgebers ist Teil des Assistenzbeitrags, d.h. die monatlichen und jährlichen Beträge können trotz Lohnfortzahlung nicht überschritten werden.
- 3032 Tritt die vP unvorhersehbar in ein Heim über, gilt die Lohnfortzahlungspflicht der IV während längstens 3 Monaten.
- 3033 Befindet sich die vP in einem Freiheitsentzug und muss sie den Lohn weiterhin zahlen, übernimmt die IV keine Kosten (Rz 9009).

3.2.2.2.1 Spezialfall Tod der vP

- 3034
1/18 Mit dem Tod des Arbeitgebers erlischt das Arbeitsverhältnis (Art. 338a Abs. 2 OR). Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf den Lohn für die Dauer der ordentlichen Kündigungsfrist (Art. 338a Abs. 2 OR). Der Assistenzbeitrag wird bis zum Ablauf der Frist für eine ordentliche Kündigung gewährt. Hat die vP bis zu ihrem Tod bereits mehr als den ihr zustehenden Anteil am jährlichen Assistenzbeitrag bezogen, wird keine Rückforderung vorgenommen. Die bereits bezogenen Leistungen werden bei der Bestimmung der allfälligen zusätzlichen Lohnfortzahlungen während der Kündigungsfrist angerechnet.

Beispiel:

Eine vP hat einen Assistenzbeitrag von Fr. 1000.- pro Monat, bzw. 12 000.- pro Jahr (Januar – Dezember). Sie stirbt am 25. September. Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt in diesem Fall 2 Monate (Ende November). Von Januar bis September hat die vP schon Fr. 10 000.- in Rechnung gestellt. Für die Festlegung des jährlichen Assistenzbeitrags ist die Dauer der Kündigungsfrist zu berücksichtigen. Der Anspruch ist somit auf 11 Monate zu berechnen (bis Ende November) und beträgt deswegen maximal Fr. 11'000.-. Es können somit maximal Fr. 1'000.- zusätzlich ausbezahlt werden.

- 3035 Wenn der Arbeitsvertrag durch die gesetzliche Vertretung abgeschlossen wird und die vP stirbt, erlischt ebenfalls der Zweck des Arbeitsverhältnisses. Rz 3034 gilt analog dazu.
- 3036 Wenn der Arbeitsvertrag durch die gesetzliche Vertretung abgeschlossen wird und diese stirbt, bleibt der Vertrag weiterhin gültig. Er muss dann so schnell wie möglich durch einen neuen ersetzt werden.

4 Hilfebedarf, Assistenzbedarf, Assistenzbeitrag

4.1 Hilfebereiche

Artikel 39c IVV

In den folgenden Bereichen kann Hilfebedarf anerkannt werden:

- a. alltägliche Lebensverrichtungen;*
- b. Haushaltsführung;*
- c. gesellschaftliche Teilhabe und Freizeitgestaltung;*
- d. Erziehung und Kinderbetreuung;*
- e. Ausübung einer gemeinnützigen oder ehrenamtlichen Tätigkeit;*
- f. berufliche Aus- und Weiterbildung;*
- g. Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf dem regulären Arbeitsmarkt;*
- h. Überwachung während des Tages;*
- i. Nachtdienst.*

- 4001 Neben diesen Bereichen wird auch ein Zuschlag für das Eintreten von akuten Phasen gewährt (Kap. 4.1.12).

4.1.1 Begriffe

- 4002 Jeder Bereich (alltägliche Lebensverrichtungen, Haushalt, gesellschaftliche Teilhabe usw.) ist in Teilbereiche unterteilt. Zum Beispiel umfasst der Bereich Haushalt folgende Teilbereiche:
- Administration
 - Ernährung
 - Wohnungspflege
 - Einkauf und Besorgungen
 - Wäsche und Kleiderpflege.
- 4003 Jeder Teilbereich ist in verschiedene Tätigkeiten unterteilt. Zum Beispiel umfasst der Teilbereich Ernährung folgende Tätigkeiten:
- Tägliche Mahlzeiten zubereiten
 - Küche in Ordnung halten.
- 4004 Jede Tätigkeit beinhaltet verschiedene Verrichtungen (Teilhandlungen). Zum Beispiel beinhaltet die Tätigkeit „Tägliche Mahlzeiten zubereiten“ folgende Teilhandlungen:
- rüsten
 - schneiden
 - kochen
 - Tisch decken usw.

4.1.2 Allgemeines

- 4005
1/16 Der Hilfebedarf wird mit Hilfe eines standardisierten Abklärungsinstruments (FAKT) sowohl für direkte als auch für indirekte Hilfeleistungen ermittelt (BGE 140 V 543). Als direkte Hilfe werden neben Hilfeleistungen zur Unterstützung oder Ausführung von Tätigkeiten auch Leistungen anerkannt, welche den fehlenden Hör- oder Sehsinn ausgleichen (dolmetschen, lormen, vorlesen usw.). Als indirekte

Hilfe werden Anleitungen, Kontrolle sowie Überwachung bei der Ausführung von Tätigkeiten anerkannt.

- 4006 Bei der Abklärung muss der ganze Hilfebedarf erfasst werden, unabhängig davon wer im Moment die Hilfe leistet.
- 4007 Die benötigte Hilfe, die bisher unentgeltlich zum Beispiel durch Kollegen/innen am Arbeitsplatz (Handreichungen usw.) geleistet wurde, muss angerechnet werden. Ob die vP beabsichtigt diese Dienste zukünftig zu entlohnen ist nicht zu berücksichtigen.
- 4008 Massgebend ist der Bedarf an Hilfe, der aufgrund der behinderungsbedingten Situation notwendig ist, unabhängig davon, ob die Hilfe tatsächlich in Anspruch genommen wird. Individuelle Gegebenheiten sind dabei ausser Acht zu lassen (z.B. wie oft die vP effektiv duscht).

4.1.2.1 Das Stufensystem

- 4009 Der Hilfebedarf jedes (Teil-)Bereichs ist in fünf Stufen eingeteilt. Jede Stufe umfasst Zeitwerte entsprechend des Hilfebedarfs (von Stufe 0 = kein Bedarf, volle Selbstständigkeit bis Stufe 4 = umfassender Bedarf, keinerlei Selbstständigkeit). Die Stufen mit den dazugehörenden Bandbreiten sind pro Bereich erfasst und befinden sich im Anhang 3.
- 4010 Stufe 0 ist anwendbar, wenn die vP selbstständig ist (allenfalls mit Hilfe von Hilfsmitteln) und keine Hilfe braucht.
- 4011 Stufe 1 ist anwendbar, wenn es sich nur um eine geringe oder sporadische – aber im Sinne des Assistenzbeitrags regelmässige – Hilfe handelt. Unter dieser Stufe ist somit direkte oder indirekte Hilfe zu berücksichtigen, deren Ausmass bescheiden ist bzw. nur ab und zu anfällt. Hier kann auch Hilfe erfasst werden, die bei der Hilflosigkeit mangels Regelmässigkeit nicht berücksichtigt werden kann oder die für die Festlegung der Hilflosigkeit nicht relevant ist. In dieser Stufe kann die vP fast alles selber erledigen, benötigt punktuell direkte oder indirekte Hilfe.

Beispiele:

- Pedicure, sonst selbständig
- Zerkleinern von sehr harten Esswaren
- Kontrolle, dass Fenster geschlossen werden
- Einschenken und schöpfen
- Anleiten bei Zeiten ins Bett zu gehen
- Lidstrich beim Schminken

- 4012 Stufe 2 ist anwendbar, wenn bei mehreren (= einige, ein paar, verschiedene) Teilhandlungen Hilfe geleistet werden muss, aber noch eine wesentliche Eigenleistung möglich ist. In der Stufe 2 kann die vP einen Teil der Verrichtungen selbstständig übernehmen, andernteils ist eine direkte Hilfe oder stete Anleitung und Kontrolle (dazwischen erledigt die vP Teilhandlungen selbstständig) nötig.

Beispiele:

- Die vP muss angeleitet werden, welche Kleidung dem Wetter/Anlass angepasst ist und es muss kontrolliert werden, ob die vP die richtigen Kleider ohne Mithilfe der Assistenzperson gewählt, bzw. angezogen hat.
- Die vP kann sich den Oberkörper selbst waschen und abtrocknen, benötigt aber für den Unterkörper Hilfe.
- Die vP kann kleine/kalte Mahlzeiten vorbereiten, benötigt aber Hilfe beim Rüsten und Kochen.

- 4013 Stufe 3 ist anwendbar, wenn der vP nur eine kleine Mithilfe bei der Teilhandlung oder eine bescheidene Eigenleistung, die die Ausführung erleichtert, möglich ist. In der Stufe 3 braucht die vP demnach Hilfe bei den meisten Verrichtungen, sie kann nur geringe Eigenleistung vollbringen, benötigt in grossem Umfang direkte Hilfe oder häufig Überwachung (Assistenzperson muss anleiten und meistens die Teilhandlungen unmittelbar begleiten).

Beispiele:

- Die vP kann nur Kleines (Unterwäsche) aus der Schublade/Fach nehmen.
- Die vP kann nicht mit Besteck essen, kann Weniges selbst zum Mund führen (z.B. Kekse).
- Die vP kann alleine unter der Dusche sitzen.
- Die vP kann beim Anziehen stehen.
- Die vP kann Schreiben diktieren. Sie kann aber nicht mit elektronischen Hilfsmitteln arbeiten, so dass alles geschrieben und vorgelesen werden muss.
- Die vP geht ziellos in der Wohnung umher, weiss aber oft nicht weiter/blockiert und muss stets zum Ess-tisch/Sofa etc. geführt werden.

- 4014 Stufe 4 ist anwendbar, wenn keine bescheidene Mithilfe der vP bei einer Teilhandlung oder Erleichterung bei der Ausführung der Tätigkeit möglich ist. In der Stufe 4 ist die vP auf umfassende und ständige Hilfe bei allem angewiesen, sie kann gar nichts selbstständig tun, braucht umfassende direkte Hilfe oder ständige Anleitung und Überwachung bei allen Verrichtungen.

Beispiele:

- Die vP nimmt die Kleidung aus dem Schrank, eine helfende Person muss aber immer überwachend dabei sein und die vP anleiten.
- Essen und Trinken muss stets eingegeben werden.
- Die vP kann nicht alleine unter der Dusche sitzen.
- Die vP kann beim Anziehen nicht stehen.
- Die vP kann nicht schreiben und lesen. Sie hat keine Vorstellung über Geldwerte.
- Die vP hat starke Zwänge/Blockaden (z.B. rollt WC-Papier unbegrenzt ab, fürchtet sich vor WC-Spülung, kann Händewaschen nicht stoppen), so dass Assistenzperson stets dabei sein und Impulse geben muss.

- 4015 Jeder (Teil-)Bereich ist in verschiedene Tätigkeiten unterteilt. Für jede Tätigkeit muss entschieden werden, in welcher Stufe die vP einzustufen ist. Bei jeder Stufe ist ein Minutenwert hinterlegt. Die Summe der Minutenwerte jeder

Tätigkeit ergibt dann die Stufe des entsprechenden (Teil-) Bereichs (anhand der Tabelle im Anhang 3).

Der Teilbereich Ankleiden/Auskleiden bei den ATL dient als Illustration dieses Vorgehens. Er ist in den folgenden Tätigkeiten mit den entsprechenden Minutenwerten unterteilt:

Tätigkeiten	Hilfebedarf in Minuten pro Tag				
	kein	punktuell	bei mehreren Verrichtungen	bei den meisten Verrichtungen (geringe Eigenleistung)	umfassend und ständig bei allem (ohne Eigenleistung)
Zusammenstellen der Kleider	0	1	2	3	5
An-/Auskleiden	0	3	10	27	35
An-/Ablegen von Hilfsmittel	0	1	3	5	10
Total	0	5	15	35	50

Beispiel:

Eine vP braucht pro Tag punktuell Hilfe beim Zusammenstellen der Kleider (Stufe 1, entspricht im Durchschnitt 1 Minute). Sie braucht aber Hilfe bei den meisten Verrichtungen für An-/Auskleiden (Stufe 3, entspricht 27 Minuten) und keine Hilfe beim An-/Ablegen von Hilfsmitteln. Dementsprechend hat sie einen Hilfebedarf von 28 Minuten pro Tag, was der Stufe 3 entspricht (vgl. Tabelle im Anhang 3).

4.1.2.2 Zusätze und Kürzungen

- 4016 In jedem Bereich kann bei Versicherten, deren Bedarf begründet über dem verfügbaren Zeitrahmen liegt, ein Zusatzaufwand gewährt werden (z.B. bei starken Spasmen im Bereich An-/Auskleiden ein Zusatzaufwand von 10 Minuten). Der Zusatzaufwand kann in der Regel nur gewährt werden, wenn der normale Hilfebedarf im entsprechenden (Teil-) Bereich mindestens die Stufe 3 erreicht.
- 4017
1/19 Bei einem Aufenthalt in einer Institution (Heim, Werkstatt, Tagesstätte oder Eingliederungsstätte, Sonderschule) wird der Hilfebedarf reduziert (BGE 140 V 543, Erw. 3.5.4). Die

Reduktion beträgt 10 % oder 20 % pro in der Institution verbrachtem ganzen Tag bzw. die Hälfte davon pro halben Tag (für die Definition von halben Tage, vgl. Rz 4099) pro Woche und ist vom Bereich und Institutionstyp abhängig. Die Anwesenheitstage pro Woche in einer Sonderschule werden umgerechnet, um den Ferien Rechnung zu tragen. Bei Wohnheimen, Eingliederungsstätten, Tagesstätten und Werkstätten findet die Umrechnung nur dann statt, wenn die Institution mehr als 5 Wochen pro Jahr wegen Ferien geschlossen ist.

Beispiel 1:

Eine vP hat einen Hilfebedarf von 45 Minuten im Teilbereich Essen und Trinken. Sie geht zwei Tage pro Woche in eine Werkstätte. Es wird nur ein Hilfebedarf von 36 Minuten berücksichtigt ($45 - (2 \times 10 \% \times 45) = 36$). Ist dieselbe Person während zwei Tagen pro Woche in einem Heim, beträgt die Reduktion 40 % und der Hilfebedarf wird auf 27 Minuten gekürzt ($45 - (2 \times 20 \% \times 45) = 27$).

Beispiel 2:

Eine vP besucht regelmässig an 2.5 Tagen pro Woche die Sonderschule im Externat und sie verbringt die 13 Wochen Schulferien zu Hause. Es sind daher 1.875 Tage anzurechnen. Berechnung: $2.5 \text{ Tage} \times 39 \text{ Schulwochen} / 52 \text{ Wochen} = 1.875 \text{ Tage pro Woche}$.

4018
1/18 Bei Minderjährigen ist ein Teil des Hilfebedarfs altersbedingt. Die Einstufung erfolgt gleich wie bei den Erwachsenen. Je nach (Teil-)Bereich und Alter der vP wird der Hilfebedarf um 25 % bis 100 % gekürzt. Diese Kürzung wird nur in den Bereichen «Alltägliche Lebensverrichtungen» sowie «gesellschaftliche Teilhabe und Freizeitgestaltung» vorgenommen. Die detaillierten Kürzungen sind im Anhang 4 zusammengestellt.

4.1.3 Bereich Alltägliche Lebensverrichtungen

- 4019 In Anlehnung an die Hilflosenentschädigung werden die alltäglichen Lebensverrichtungen in fünf Teilbereiche unterteilt:
- Ankleiden, Auskleiden (inkl. allfälliges Anziehen oder Ablegen der Prothese)
 - Aufstehen, Absitzen, Abliegen (inkl. ins Bett gehen oder das Bett verlassen sowie Fortbewegung in der Wohnung)
 - Essen (Nahrung ans Bett bringen, Nahrung zerkleinern, Nahrung zum Mund führen, Nahrung pürieren und Sondenernährung)
 - Körperpflege (Waschen, Kämmen, Rasieren, Baden/Duschen)
 - Verrichten der Notdurft (Ordnen der Kleider, Körperreinigung/Überprüfen der Reinlichkeit, unübliche Art der Verrichtung der Notdurft).

Dazu wird noch ein Zusatzaufwand für Hilfeleistungen gewährt, die im täglichen Ablauf inbegriffen sind, aber nicht klar einer ATL zuzuordnen sind (z.B. Blutzuckerkontrolle, Blutdruck und Puls, Medikamente einnehmen).

- 4020 Der Teilbereich Fortbewegung/Pflege gesellschaftlicher Kontakte wird nicht separat ausgewiesen, sondern bei der Fortbewegung in der Wohnung im Bereich „Aufstehen, Absitzen, Abliegen“ bzw. ausserhalb der Wohnung in den Bereichen „Haushalt“, „Aus-/Weiterbildung“, „Arbeit“, „gemeinnütziges Engagement“ und „Freizeit“ berücksichtigt.
- 4021 Bei der Einreihung in die massgebende Stufe ist der Bedarf an Hilfe zu erfassen, der aufgrund der behinderungsbedingten Situation notwendig ist (vgl. Rz 4008). Individuelle Gegebenheiten (z.B. vP ist Vegetarier und daher fällt gar kein Schneiden von Fleisch an) sind dabei ausser Acht zu lassen; für die Einstufung ist nur der behinderungsbedingte Bedarf an Hilfe relevant.

- 4022 Bei einem Aufenthalt in einer Institution (Werkstätte, Tagesstätte, Sonderschule oder Eingliederungsstätte) wird der Hilfebedarf bei den Teilbereichen „Aufstehen, Absitzen, Abliegen“; „Essen und Trinken“ und „Notdurft“ sowie beim „Einnehmen /Verabreichen von Medikamenten“; Augen-/Ohrenpflege“; „Dekubitusprophylaxe“; „Dekubituspflege“; „Epidermosis bullosa“; „Atemtherapie“ und „Rachenabsaugen“ pro Tag um 10 % reduziert.
- 4023 Bei einem Aufenthalt in einem Heim wird der Hilfebedarf bei allen Teilbereichen pro Tag um 20 % reduziert. Wird im Heim nur übernachtet, bietet dieses aber tagsüber keine Leistungen an, beträgt die Reduktion pro Tag nur 10 %, ausser bei den Teilbereichen „An-/Auskleiden“ und „Körperpflege“ sowie bei den Verrichtungen „Medikamente vorbereiten“; „Subkutane Injektion“; „Blutzuckerkontrolle, Blutdruck und Puls“ und „Tracheostomapflege“ wo die Reduktion immer 20 % beträgt.

4.1.4 Bereich Haushaltsführung

- 4024 In Anlehnung an die Rentenabklärungen für im Haushalt tätige Versicherte wird der Bereich Haushalt in fünf Teilbereiche unterteilt:
- Haushaltsführung (Planung, Organisation, Arbeitseinteilung, Kontrolle)
 - Ernährung (Rüsten, Kochen, Anrichten, Reinigungsarbeiten in der Küche, Vorrat)
 - Wohnungspflege (Tageskehr / Wochenkehr)
 - Einkauf und weitere Besorgungen (Post, Versicherungen, Amtsstellen)
 - Wäsche, Kleiderpflege (Waschen, Wäsche aufhängen und abnehmen, Bügeln, Flicken).
- 4025 Für die Bestimmung der Stufe ist einzig der Bedarf an Hilfe im Bereich Haushalt massgebend, der aufgrund der konkreten behinderungsbedingten Situation notwendig ist (vgl. Rz 4008). Ist die Ehefrau der vP ausschliesslich Hausfrau und führt daher sämtliche Haushaltarbeiten aus, darf der Bedarf an Hilfe im Haushalt nicht generell verneint werden.

Für die Einreihung in die entsprechende Stufe ist einzig relevant, bei welchen Tätigkeiten die vP wegen ihrer gesundheitlichen Einschränkung Hilfe benötigt. Übernimmt andererseits die Ehefrau Arbeiten, die der vP von ihrer Behinderung her selbst möglich wären, können diese somit nicht berücksichtigt werden. Eine familienübliche Mithilfe – wie bei den Rentenabklärungen – ist für die Festsetzung des Hilfebedarfs nicht zu berücksichtigen.

Beispiel:

Eine vP hat im Teilbereich Wohnungspflege einen Hilfebedarf von 20 Minuten pro Tag (Stufe 3). Die Ehefrau der vP ist Hausfrau und kümmert sich um die ganze Wohnungspflege. Der Hilfebedarf muss trotzdem anerkannt werden, und die vP muss in der Stufe 3 eingestuft werden.

- 4026
1/19
- Für Minderjährige oder Jugendliche bis 25 Jahre, die einen Assistenzbeitrag beziehen und noch im gleichen Haushalt mit den (Pflege- /Gross-)Eltern wohnen, sowie generell bei Minderjährigen bis 15 Jahre (auch wenn sie nicht im gleichen Haushalt mit den (Pflege- /Gross-)Eltern wohnen), wird kein Hilfebedarf im Bereich Haushalt anerkannt. Trotzdem können Assistenten auch für den Bereich Haushaltsführung angestellt und entschädigt werden. Diese vP können aber im Teilbereich „Administration“ die „Planung/Organisation des Helfernetzes/der Assistenz“ geltend machen. Im Teilbereich „Wohnungspflege“ können sie weiter einen Zusatzaufwand aufgrund von Allergien, Schmutz durch Rollstuhl oder aggressives/verwüstendes Verhalten, im Teilbereich „Einkauf und Besorgungen“ den Zusatzaufwand für Transport bzw. Begleitung zu Arzt-/Therapiekonsultationen sowie beim Teilbereich „Wäschepflege“ einen Zusatzaufwand für behinderungsbedingt grossen Wäscheverbrauch geltend machen.
- 4027
- Bei einem Aufenthalt in einer Institution (Werkstätte, Tagesstätte, Sonderschule oder Eingliederungsstätte) wird der Hilfebedarf im Teilbereich Ernährung um 10 % pro Tag reduziert.

-
- 4028 Bei einem Aufenthalt in einem Heim wird der Hilfebedarf bei allen Teilbereichen (ausser Administration) pro Tag um 20 % reduziert. Beim Teilbereich Administration findet keine Reduktion statt.
- 4029 Hat die vP einen administrativen Beistand, welcher im Rahmen des Erwachsenenschutzrechtes für seine Arbeit entschädigt wird, wird der Hilfebedarf beim Teilbereich Administration um dessen Umfang reduziert.
- 4030
1/19 Je nach Haushaltszusammensetzung wird der behinderungsbedingte Hilfebedarf erhöht bzw. reduziert:
- Bei Anwesenheit im gleichen Haushalt von ein oder zwei anderen Erwachsenen entspricht der Abzug 33 %, bzw. 45 % ab dem dritten Erwachsenen. Darunter können auch die bei der vP lebenden Assistenzpersonen fallen. Eigene Kinder und Grosskinder bis 25 Jahre werden nicht dazu gezählt. Gleiches gilt für Untermieter oder andere Mitbewohner (inkl. Assistenten), die praktisch keine Berührungspunkte (Synergien) mit der vP haben.
 - Bei Anwesenheit im gleichen Haushalt von minderjährigen (Gross)Kindern oder (Gross)Kindern in Ausbildung bis 25 Jahre entspricht der Zuschlag 25 % für das erste Kind bzw. 12,5 % für jedes weitere Kind. Falls die Kinder nur teilweise bei der vP leben (z.B. bei Trennung/Scheidung), berechnet sich die entsprechende Reduktion anteilmässig.
 - Nicht in Ausbildung befindliche (Gross-)Kinder bis 25 Jahre werden weder für den Zuschlag noch für die Kürzung berücksichtigt.
- Die Reduktion bzw. Erhöhung aufgrund der Anwesenheit im gleichen Haushalt von anderen Erwachsenen bzw. von minderjährigen (Gross)Kindern oder (Gross)Kindern in Ausbildung bis 25 Jahre findet im Teilbereich Administration (2.1) und in der Tätigkeit Andere Besorgungen (2.4.3) nicht statt.

4.1.5 Bereich gesellschaftliche Teilhabe und Freizeitgestaltung

- 4031 Dieser Bereich umfasst Hobbys wie Pflanzen/Haustiere, Lesen, Radio/TV, Sport, Kultur, Besuch von Anlässen, Reisen und Ferien.
- 4032
1/16 Jede vP hat einen Bedarf an gesellschaftlicher Teilhabe und Freizeitgestaltung. Für eine standardisierte Erfassung ist nicht auf die konkrete ausgeübte Tätigkeit abzustützen sondern auf grundlegende Fähigkeiten bzw. Einschränkungen (Körperkraft, Sprechen, Hören, Sehen, Verstehen, Zeitgefühl, Ängste usw.). Beim Teilbereich gesellschaftliche Kontakte wird zum Beispiel nicht gefragt, wie oft bzw. welche gesellschaftliche Kontakte stattfinden, sondern es wird erfasst, ob die Person Hilfe bei Überwindung architektonischer Barrieren oder bei der Kommunikation (weil sie nicht oder für Fremde nicht verständlich spricht) usw. braucht und welches Ausmass diese Hilfe umfasst (gelegentlich, immer usw.). Dasselbe gilt für die Ferien: Der Hilfebedarf wird erfasst und unabhängig davon beurteilt, ob die vP tatsächlich in die Ferien geht oder nicht.

4.1.6 Bereich Erziehung und Kinderbetreuung

- 4033 Der Hilfebedarf umfasst jene Hilfeleistungen, welche die vP benötigt, um ihre minderjährigen eigenen Kinder, Stiefkinder oder Pflegekinder im Sinne von Art. 316 ZGB zu betreuen.
- 4034 Die Betreuung von obengenannten Kindern, die nicht mit der vP im gleichen Haushalt wohnen, die aber durch diese regelmässig betreut werden, kann auch anteilmässig berücksichtigt werden. Das ist der Fall, wenn zum Beispiel die vP geschieden ist und sie die Kinder nur am Wochenende bei sich hat. In diesem Fall wird das Pensum für die Kinderbetreuung auf 28,6 % (2 Tage / 7 Tage x 100 = 28.6 %) festgelegt.

- 4035 Zwischen Alleinerziehenden und Paaren wird nicht unterschieden.
- 4036 Der Hilfebedarf wird unabhängig davon ermittelt, ob es ein oder mehrere Kinder im Haushalt gibt. Es ist aber möglich, einen Hilfebedarf für ein Kleinkind und einen für ein älteres Kind anzuerkennen.

4.1.7 Bereich Ausübung einer gemeinnützigen oder ehrenamtlichen Tätigkeit

- 4037 Der Hilfebedarf umfasst jene Hilfeleistungen, welche die vP benötigt, um eine gemeinnützige oder ehrenamtliche Tätigkeit auszuüben.
- 4038 Tätigkeiten, die in einer Institution für Behinderte stattfinden, in welcher die vP betreut wird, werden nicht anerkannt.
- 4039 Damit der Hilfebedarf in diesem Bereich anerkannt wird, muss die vP den Nachweis für die gemeinnützige oder ehrenamtliche Tätigkeit erbringen. Es wird keine Mindestdauer verlangt. Das Engagement muss aber regelmässig im Sinne Rz 3004 sein.
- 4040 Es ist zu beachten, dass der Hilfebedarf nicht die ganze gemeinnützige oder ehrenamtliche Tätigkeit deckt. Es muss einen Teil geben, welchen die vP selber erbringen kann.
- 4041 Der Hilfebedarf wird auf das effektive Pensum umgerechnet. Ein Vollpensum entspricht 40 Stunden pro Woche.

Beispiel:

Eine vP braucht durchschnittlich 50 Minuten Hilfe pro Tag für den Bereich gemeinnützige Tätigkeit. Das Pensum beträgt nur 20 %. Der Hilfebedarf entspricht deswegen 10 Minuten pro Tag im Durchschnitt ($50 \times 20 \% = 10$).

4.1.7.1 Definition Gemeinnützigkeit

- 4042 Als gemeinnützig werden Tätigkeiten anerkannt, die unbezahlt sind (maximal Spesenentgeltung).
- 4043 Bei der gemeinnützigen Tätigkeit muss nachvollziehbar sein, dass es nicht nur dem Unternehmen und der Person, welche die Arbeit ausübt, sondern auch der Öffentlichkeit dienlich ist. In den meisten Fällen muss deshalb die Tätigkeit in einem gemeinnützigen Unternehmen erfolgen.
- 4044 Ob es sich um ein gemeinnütziges Unternehmen handelt, kann man normalerweise aufgrund des Handelsregistereintrages und der Steuerbefreiung bei der direkten Bundessteuer beurteilen.
- 4045 Bei unklaren Fällen gilt die Definition der Gemeinnützigkeit gemäss KKES (Kreisschreiben über die Kostenvergütung an Eingliederungsstätten (Gültig ab 1. Januar 2008; Stand: 1. Dezember 2008, Rz 3003).

4.1.8 Bereich berufliche Aus- oder Weiterbildung

- 4046
1/16 Der Hilfebedarf umfasst jene Hilfeleistungen, welche die vP benötigt, um eine Aus- oder Weiterbildung zu besuchen. Dabei ist nach Berücksichtigung der notwendigen Regelmässigkeit das durchschnittliche Pensum zu erfassen. Allfällige berufliche Eingliederungsmassnahmen der IV im regulären Arbeitsmarkt sind anzurechnen; in diesem Bereich wird der Assistenzbeitrag lediglich ergänzend ausgerichtet.

Beispiel 1:

Die vP besucht 2 Stunden pro Woche einen Italienischkurs. Dies gemäss Ausbildungsplan an 40 Wochen pro Jahr. Die 2 Stunden werden auf 52 Wochen aufgeteilt: $2 \times 40 / 52 = 1.53$ Stunden.

Beispiel 2:

Die vP besucht ein Jahr lang am Montag während 8 Stunden und am Donnerstagmorgen während 4 Stunden einen Bürofachkurs. Dies gemäss Ausbildungsplan an 40 Wochen pro Jahr. Die 12 Stunden werden auf 52 Wochen aufgeteilt: $12 \times 40 / 52 = 9.23$ Stunden.

1/16 Beispiel 3:

Die vP besucht die Universität und benötigt eine Gebärdensprachdolmetscherin bzw. einen Gebärdensprachdolmetscher. Die IV hat die Dolmetscherstunden im Rahmen der erstmaligen beruflichen Ausbildung gewährt. Für den Assistenzbeitrag kann dieser Hilfebedarf nicht auch noch anerkannt werden.

- 4047 Bedingung ist, dass die Aus-/Weiterbildung durch eine integrative, allgemein zugängliche Bildungsstätte und nicht durch eine subventionierte Behindertenorganisation/-institution angeboten wird (kein Kurs i. S. von Art. 74 IVG, keine berufliche Eingliederungsstätte der IV, keine Werkstatt).
- 4048 Die Aus-/Weiterbildung muss in Zusammenhang mit dem aktuellen Beruf oder gemeinnützigen Engagement stehen; sie muss sich aber nicht rentensenkend auswirken. Die Aus-/Weiterbildung kann auch in Zusammenhang mit einem künftigen Beruf oder gemeinnützigen Engagement stehen. In diesem Fall müssen aber schon konkrete Pläne vorliegen, z.B. Bewerbungen oder Kontakte mit dem zukünftigen Arbeitgeber oder der gemeinnützigen Organisation stattgefunden haben.
- 4049 Nicht anerkannt sind Aus-/Weiterbildungen für Hobbys und Freizeitaktivitäten. Diese Aus-/Weiterbildungen sind bei der gesellschaftlichen Teilhabe geltend zu machen. Sprachkurse in Englisch und Landessprachen sowie Informatikkurse können normalerweise – unter Berücksichtigung der Rz 4047 bzw. 4048 – berücksichtigt werden, Töpfer-, Mal- oder Kochkurse nur, wenn sie Teil der beruflichen oder ge-

meinnützigen Tätigkeit der behinderten Person sind. Wichtig ist, dass der Kurs in Zusammenhang mit dem aktuellen oder künftigen Tätigkeitsgebiet steht.

- 4050 Die Regelmässigkeit wird in diesem Bereich anders definiert. Die Aus-/Weiterbildungen müssen mindestens 3 Monate dauern und dabei mindestens 10 Stunden pro Woche betragen. Bei halbjährlichen Aus-/Weiterbildungen muss die Intensität mindestens 4 Stunden pro Woche betragen und bei jährlichen mindestens 2 Stunden pro Woche. Dabei ist die Zeit für das Lernen zu Hause ebenfalls zu berücksichtigen und nicht nur ausschliesslich der Unterricht an der Weiterbildungsinstitution. Die anrechenbare Zeit für das Lernen zu Hause sollte aber maximal einen Viertel der in der Ausbildungsinstitution verbrachten Unterrichtszeit betragen.
- 4051 Die übliche Vermittlung des Schulstoffes kann bei der Berechnung des Assistenzbedarfs nicht berücksichtigt werden – dies ist Aufgabe der Lehrpersonen und nicht behinderungsbedingt. Aufgaben, die Stützlehrer/innen oder Heilpädagogen/innen obliegen und die von der IV oder vom Kanton bzw. den Gemeinden bezahlt werden, werden bei der Bedarfsbemessung nicht berücksichtigt.
- 4052 Der Hilfebedarf in Zusammenhang mit dem Besuch der obligatorischen Schule (Primarschule und Sekundarstufe I) wird generell nicht berücksichtigt. Das gleiche gilt für Nachhilfe, die wegen des Besuchs der Regelklasse notwendig ist. Innerhalb der Sonderschule wird auch kein Hilfebedarf anerkannt.
- 4053 Es werden weder Ausbildungs- noch Reisekosten (Billet, Kilometergeld, Fahrspesen) übernommen.
- 4054 Der Hilfebedarf wird analog zum Bereich gemeinnütziges Engagement anhand des effektiven Pensums ermittelt (vgl. Rz 4041).

4.1.9 Bereich Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf dem regulären Arbeitsmarkt

- 4055 Hilfeleistungen, welche die vP benötigt, um eine Arbeit auszuüben, werden anerkannt. Allfällige berufliche Eingliederungsmassnahmen der IV im regulären Arbeitsmarkt sind anzurechnen.
- 4056 Bedingung ist, dass die Tätigkeit nicht in einer Institution für Behinderte stattfindet, in welcher die vP betreut wird. Auch der Transport in eine Institution der Behindertenhilfe (Eingliederungsstätte, Werkstätte, Tagesstätte) kann nicht berücksichtigt werden. Kein Hilfebedarf wird für eine Tätigkeit in einer geschützten Arbeitsstelle im regulären Arbeitsmarkt anerkannt, in der die vP durch eine Institution begleitet wird.
- 4057 Der in Stunden abgeklärte Hilfebedarf an direkter Hilfe für diesen Bereich muss aber niedriger sein als die effektive Arbeitsleistung der vP. Der Arbeitgeber kann nicht als Assistenzperson anerkannt werden, die Arbeitskollegen jedoch schon.
- 4058 Damit der Hilfebedarf im Bereich Arbeit anerkannt wird, muss die vP den Arbeitsvertrag einreichen oder den Nachweis der selbstständigen Arbeit erbringen.
- 4059
1/16 Um den Hilfebedarf in einer selbstständigen Tätigkeit anzuerkennen, muss ein IK-Eintrag für die selbstständige Tätigkeit erfolgen. Ein Mindesteinkommen für die vP ist jedoch nicht vorgegeben.
- 4060
1/16 Der Hilfebedarf wird analog zum Bereich Ausübung einer gemeinnützigen oder ehrenamtlichen Tätigkeit anhand des effektiven Pensums ermittelt (vgl. Rz 4041). Bezieht die vP allerdings eine Rente, wird der Beschäftigungsgrad basierend auf dem Invaliditätsgrad berechnet. Es sind verschiedene Situationen möglich:
- Die vP übt vor und nach dem Eintreten der Invalidität dieselbe (oder eine ähnliche) Tätigkeit aus und weist ei-

nen Invaliditätsgrad von beispielsweise 60 % auf. In diesem Fall basiert der Beschäftigungsgrad, der für die Erwerbstätigkeit anerkannt werden kann, auf dem Maximum von 16,8 Stunden pro Woche ($40 \% * 42 = 16,8$), unabhängig davon, wie viele Stunden die vP tatsächlich für die berufliche Tätigkeit aufwendet.

- Hat eine vP nach Eintreten der Invalidität jedoch die Tätigkeit gewechselt und kann nur noch ein tieferes Einkommen erzielen, wird nicht auf den Invaliditätsgrad abgestellt, sondern auf die Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit.

Beispiel:

Eine vP hat einen Invaliditätsgrad von 50 %. Basierend auf dem Dossier und dem Rentenentscheid beträgt die Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit 70 %. Da die neue Tätigkeit verglichen mit jener vor der Invalidität weniger anspruchsvoll und entsprechend weniger gut bezahlt ist, beträgt der Invaliditätsgrad 50 %. In diesem Fall basiert der Beschäftigungsgrad, der für die Erwerbstätigkeit anerkannt werden kann, auf dem Maximum von 29,4 Stunden pro Woche ($70 \% * 42 = 29,4$) und nicht auf 21 Stunden (= 50 %), unabhängig davon, wie viele Stunden die vP tatsächlich für die berufliche Tätigkeit aufwendet.

- 4060.1 Die unentgeltliche Mitarbeit im Betrieb des/r Partners/in
1/20 kann nicht einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden. Es handelt sich auch nicht um eine gemeinnützige Tätigkeit.

4.1.10 Bereich Überwachung während des Tages

- 4061 Der Hilfebedarf für eine Überwachung ist nur dann gegeben,
1/15 wenn der Überwachungsbedarf bei der HE-Abklärung anerkannt wurde. Bei Sonderfällen der HE, bei denen die HE ohne Abklärung gewährt wurde und die Verfügung keine Angaben zum Überwachungsbedarf enthält, kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Überwachungsbedarf angezeigt ist. In diesen Fällen ist gemäss den HE-Weisungen der Überwachungsbedarf vorgängig abzuklären.

Dieses Vorgehen gilt auch für die Fälle, wo die Anerkennung der Überwachung keinen Einfluss auf die Hilfslosenentschädigung hat (zum Beispiel: die vP hat eine HE mittel mit vier ATL). Das Resultat der Abklärung ist in jedem Fall (auch wenn der HE-Grad sich nicht verändert), zu verfügen.

- 4061.1 Bei einer akuten Phase gelten andere Bedingungen (vgl. Rz 4085).
- 4062
1/18 Hilfebedarf, der bereits als direkte oder indirekte Hilfe in einem anderen vom Assistenzbeitrag gedeckten Bereich Berücksichtigung gefunden hat, kann nicht nochmals geltend gemacht werden. Anrechenbar sind nur aktive Überwachungszeiten, welche nicht durch andere Hilfezeiten (Begleitung ausser Haus, Überwachung bei alltäglichen Lebensverrichtungen usw.) tagsüber (während 16 Stunden) abgedeckt sind. Werden bei Minderjährigen medizinische Massnahmen aufgrund eines Überwachungsbedarfs zugesprochen (es handelt sich gemäss RS 362 um Situationen, in welchen über 24 Stunden pro Tag mit medizinischen Notfallinterventionen durch diplomiertes Pflegefachpersonal zu rechnen ist), wird der darin enthaltene Anteil an Leistungen von der Überwachung abgezogen, indem der gleiche Prozentsatz angewendet wird. Dies erfolgt nur, wenn das Kind bei der Überwachung in der Stufe 4 eingestuft ist.

Beispiel:

Ein Kind braucht 24 Stunden pro Tag Überwachung, davon werden 7 Stunden von der Spitex erbracht und via medizinische Massnahmen abgegolten. Das entspricht 29 % des ganzen Bedarfs. Beim Assistenzbeitrag wird im Bereich Überwachung eine Reduktion mit dem gleichen Prozentsatz vorgenommen. D.h. wenn das Kind die Stufe 4 hat (4 Stunden pro Tag) werden vom Hilfebedarf 29 % abgezogen (also $29\% \times 4 \text{ Stunden} = 1 \text{ Stunde } 9 \text{ Minuten}$) und nur 2 Stunden 51 Minuten anerkannt.

- 4063 Der Begriff der dauernden persönlichen Überwachung bezieht sich nicht auf die alltäglichen Lebensverrichtungen. Vielmehr ist darunter eine Hilfeleistung zu verstehen, welche infolge des physischen und/oder psychischen Gesundheitszustandes der vP wegen geistiger Absenzen nötig ist. Die vP darf während des ganzen Tages nicht allein gelassen werden (BGE 197 V 136) oder eine Drittperson muss mit kleineren Unterbrüchen immer bei der vP anwesend sein (vgl. Rz 8035 KSIH).
- 4064 Ein Überwachungsbedarf muss angenommen werden, wenn die vP ohne Überwachung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit selbst gefährdet ist oder Drittpersonen gefährden würde.
- 4065 Darüber hinaus darf der Überwachungsbedarf auch bei einer geringen Wahrscheinlichkeit der Gefährdung angenommen werden, wenn die fehlende Überwachung gesundheitsschädigende Folgen haben könnte.
- 4066 Erforderlich ist zudem, dass die Überwachung über eine längere Zeitdauer notwendig ist – im Gegensatz zu „vorübergehend“, wie z.B. infolge einer zusätzlich hinzukommenden Krankheit.
- 4067
1/15 Wichtig ist, dass die Überwachung nicht nur eine reine Präsenz beinhaltet, sondern mit aktiven Handlungen verbunden ist. Als aktive Handlungen sind auch reine Augenscheine und kurze Kontrolle zu berücksichtigen. Es können nur Zeiten aktiver Überwachung/Intervention übernommen werden. Es wird nur der tatsächliche Zeitbedarf für diese Handlungen entschädigt. Zum Beispiel, wenn die betreuende Person nachschauen muss, ob bei der zu überwachenden Person Selbst- oder Fremdgefährdung besteht, oder wenn eine Person beruhigt werden muss oder im Falle eines Epilepsie-Anfalles. Diese Zeiten können angerechnet werden. Falls im Rahmen der HE die Überwachung gewährt wurde, steht der vP mindestens ein Hilfebedarf der Stufe 1 zu. In dieser Situation wird davon ausgegangen, dass über den Tag verteilt nebst der passiven Überwa-

chung auch aktive Interventionen von durchschnittlich maximal 30 Minuten pro Tag notwendig sind. Eine höhere Einstufung ist davon abhängig, ob die Überwachung sehr intensiv ist und sie nicht bereits bei den anderen Bereichen der Assistenz (Leistungsleistungen, Haushalt usw.) berücksichtigt wurde.

- 4068 Nicht anrechenbar sind reine Präsenzzeiten oder passive Überwachungszeiten, die keiner Intervention bedürfen und während denen zum Beispiel noch andere Tätigkeiten erledigt werden können. Die Person kann zwar nicht alleine gelassen werden, weil man nicht genau weiss, wann eine Intervention erforderlich sein wird, sie muss aber trotzdem nicht unmittelbar beaufsichtigt werden.
- 4069 Ob Angehörige im selben Haushalt leben oder nicht ist bei der Anerkennung eines Hilfebedarfs im Bereich Überwachung nicht relevant.
- 4070 Bei einem Aufenthalt in einer Institution (Werkstätte, Tagesstätte, Eingliederungsstätte oder Sonderschule) wird der Hilfebedarf im Bereich Überwachung um 10 % pro Tag reduziert.
- 4071 Bei einem Aufenthalt in einem Heim wird der Hilfebedarf pro Tag im Bereich Überwachung um 20 % reduziert.

4.1.11 Bereich Nachtdienst

- 4072
1/19 Hilfebedarf während der Nacht ist nur auf ärztliche Verordnung hin anrechenbar (ärztliches Zeugnis). Aus dem Arztzeugnis muss hervorgehen, weshalb eine Nachtpräsenz nötig ist (z.B. wegen gesundheitlichen Folgeschäden, physischer bzw. psychischer Notwendigkeit). Adäquate nicht personelle Massnahmen – wie z.B. spezielle Antidekubitusbetten – müssen vor Gewährung des Nachtdienstes ausgeschöpft oder ausgeschlossen worden sein (Schadenminderungspflicht).

- 4073 Der Nachtdienst kann unabhängig von der Anerkennung einer dauernden Überwachung im Rahmen der Hilflosigkeit gewährt werden.
- 4073.1 Auch für den Nachtdienst wird der Begriff der Regelmässigkeit verwendet. In diesem Bereich gilt ein Hilfebedarf von mindestens einmal pro Woche als regelmässig.
1/16
- 4074 Für die Anrechnung der Nachtpauschale genügt es grundsätzlich nicht, wenn jemand auf die Toilette gehen muss, da dies für die IV-Stelle nicht überprüfbar ist. Im Sinne der Schadenminderungspflicht kann von den Betroffenen erwartet werden, dass sie sich auf die Nacht hin und während der Nacht so verhalten, dass sie nicht auf die Toilette gehen müssen (z.B. nicht unnötigerweise Flüssigkeit zu sich nehmen und so den nächtlichen Toilettengang verursachen). Es müssen gesundheitliche Gründe für nächtliche Toilettengänge vorliegen.
- 4075 Bei der Abklärung geht man von 8 Stunden Schlaf aus. Die Nacht wird dementsprechend als Ruhephase zu 8 Stunden festgelegt. Für die Berechnung der Arbeitszeit in der Nacht wird nur die effektive Interventionszeit gemäss Anhang 3 berücksichtigt.
1/17
- 4075.1 Wenn jemand in dieser Zeit Hilfe für eine ATL (inkl. Zusatzaufwand) oder Überwachung braucht, wird diese unter „Nacht,“ berücksichtigt, sofern deren Notwendigkeit ärztlich bestätigt ist. Hilfe beim Zubettgehen am Abend oder beim Aufstehen am Morgen gilt nicht als Nachtdienst, die Hilfeleistungen zwischen diesen zwei Tätigkeiten jedoch schon.
1/17
- 4076 Der Hilfebedarf wird für somatische (z.B. Umlagerung) und für psychiatrische (z.B. Beruhigung) Pflege erfasst.
- 4077 Bei einem Aufenthalt in einem Heim wird der Hilfebedarf um 20 % pro Nacht reduziert.

4.1.12 Akute Phasen

- 4078 Bei vP mit einer leichten Hilflosenentschädigung kann eine Erhöhung des anerkannten Hilfebedarfs aufgrund akuter Phasen in der Verfügung vorgesehen werden. Die akute Phase kann sowohl somatische als auch psychische Ursachen haben (zum Bsp. Schub bei Multiple Sklerose, präpsychotische oder depressive Phase). Sie ist nicht gleichzusetzen mit einem einzelnen Anfall bei Asthma oder Epilepsie, welche nach dem Ereignis keinen erhöhten Hilfebedarf nach sich ziehen.
- 4079 Eine akute Phase liegt vor, wenn bei der vP während einer Zeitdauer von höchstens 3 Monaten ein deutlich erhöhter Hilfebedarf vorliegt. Der erhöhte Hilfebedarf muss in direktem Zusammenhang mit dem Gesundheitsschaden stehen, der die Hilflosigkeit begründet. Diese Schwankungen müssen ausserdem ein Kennzeichen der Behinderung sein.
- 4080 Eine ärztliche Bestätigung der akuten Phase ist erforderlich. Sie muss monatlich zusammen mit dem Rechnungsbildungsbogen eingereicht werden.
- 4081 Ein Assistenzbeitrag für akute Phasen wird maximal während 90 aufeinanderfolgenden Tagen ausgerichtet. Dies unabhängig davon, ob eine Auszahlung effektiv getätigt wird oder nicht. Dauert die akute Phase ohne wesentlichen Unterbruch (vgl. Rz 4083) mindestens drei Monate, so ist zu prüfen, ob ein Revisionsverfahren durchzuführen ist. Ist die akute Phase schon beendet, oder ist das Ende absehbar, ist eine Revision nicht angezeigt, weil es sich um keine dauerhafte Änderung des Gesundheitszustandes handelt.
- 4082 Als drei aufeinanderfolgende Monate werden für die Revision drei Kalendermonate berücksichtigt. Angebrochene Monate sind ganz zu zählen und zwar analog zu den geltenden Bestimmungen über die Änderungen des Rentenanspruchs.

Beispiel:

Die akute Phase tritt am 25. Januar ein. Die 3 Monate sind Januar, Februar, März. Wenn die akute Phase andauert, ist ab 1. April zu prüfen, ob eine Revision einzuleiten ist (und nicht erst ab dem 25. April). Die Auszahlung der akuten Phase erfolgt maximal bis 24. April (90 Tage).

- 4083 Ein Unterbruch der drei aufeinanderfolgenden Monate wird nur berücksichtigt, wenn ein wesentlicher Unterbruch gemäss Artikel 29^{ter} IVV vorliegt, also wenn er mindestens 30 aufeinanderfolgende Tage dauert. Das gilt auch für die Auszahlung, d.h. die 90 Tage beginnen erneut zu laufen, wenn ein wesentlicher Unterbruch von mindestens 30 aufeinanderfolgenden Tagen vorliegt.

Beispiel 1:

Die akute Phase dauert vom 5. bis 15. Januar, dann wieder vom 23. Februar bis 10. März. Da ein wesentlicher Unterbruch von mindestens 30 aufeinanderfolgenden Tagen vorliegt, sind die 3 Monate für eine Revision nicht erfüllt.

Beispiel 2:

Die akute Phase dauert vom 5. bis 28. Januar, dann wieder vom 23. Februar bis 10. April. Da ein wesentlicher Unterbruch von mindestens 30 aufeinanderfolgenden Tagen nicht vorliegt, sind die 3 Monate für eine Revision erfüllt, d.h. ab 1. April wäre eine Revision einzuleiten. Da aber die akute Phase am 10. April endet, kann auf eine Revision verzichtet werden.

- 4084 Im Monat mit der akuten Phase können ebenfalls nur die tatsächlich erbrachten Stunden in Rechnung gestellt werden, d.h. der Zuschlag wird nur gegeben, wenn mehr als die in der Verfügung festgehaltenen monatlichen Stunden in Rechnung gestellt werden.

Beispiel:

Eine vP hat im Jahr 2012 Anspruch auf 100 Stunden bzw. Fr. 3250.– pro Monat. Sie hat zudem Anspruch auf eine akute Phase (Fr. 32.50 pro Tag, eine Stunde pro Tag). Im Monat Juli hatte sie eine akute Phase. Sie stellt 100 Stunden in Rechnung. Es wird kein Zuschlag für die akute Phase gewährt (normale monatliche Stunden in Rechnung gestellt). Im Monat August stellt die vP 120 Stunden in Rechnung. Es können 100 normale Stunden und 20 Stunden als Zuschlag für die akuten Phasen vergütet werden. Im Monat September stellt die vP 180 Stunden in Rechnung. Es können 100 normale Stunden und 30 Stunden als Zuschlag für die akute Phase vergütet werden. Dazu können noch 50 Stunden vergütet werden und zwar wegen der Möglichkeit, 150 % des Assistenzbeitrags pro Monat in Rechnung zu stellen.

- 4085
1/18
- Die akute Phase kann wegen ihrer Unregelmässigkeit hinsichtlich Intensität und Dauer nicht in den normalen Hilfebedarf eingerechnet werden (stark schwankender Bedarf). Die zusätzlich gewährten Standardstunden errechnen sich aus der Differenz zwischen dem regelmässigen Assistenzbedarf und dem Höchstbetrag abzüglich der Stunden, welche durch andere Leistungen gedeckt sind (HE, DD, KV; Höchstbetrag reduziert sich bei Institutionsaufenthalt). Normalerweise wird der Höchstbetrag nicht erreicht. Bei akuten Phasen können die vP die Differenz zwischen dem regelmässigen Hilfebedarf und dem Höchstbetrag zusätzlich in Rechnung stellen. Dabei wird der Höchstbetrag des Bereichs Überwachung immer berücksichtigt, auch wenn im Normalfall kein Bedarf in diesem Bereich vorliegt.

Beispiel:

Eine vP hat im Jahr 2012 aufgrund einer Einschränkung in 2 alltäglichen Lebensverrichtungen eine HE leicht und einen Hilfebedarf von 72 Stunden. Ihr individueller Höchstbeitrag beträgt 40 Stunden. Sie bezieht zudem 10 Stunden Spitex. Anerkannt werden 40 Stunden. Davon werden die 10 Stunden Spitex und rund 14 Stunden HE (Fr. 464.– ÷ 32.50 = 14 Stunden) abgezogen, somit werden ihr 16 Stunden verfügt. Während der akuten Phase kann sie zusätzlich 120 Stunden in Rechnung stellen (Differenz zwischen normalem Assistenzbeitrag und Höchstbetrag unter Berücksichtigung der anderen Leistungen).

Ermittlung anerkannter Hilfebedarf pro Monat		Akute Phase
	Std./Monat	Std./Monat
Bereiche ATL, Haushalt, Freizeit:		
Hilfebedarf alltägliche Lebensverrichtungen	55	
Hilfebedarf Haushalt	15	
Hilfebedarf gesellschaftliche Teilhabe und Freizeitgestaltung	2	
<i>Total</i>	72	
Individuell gültige Höchstgrenze	40.00	40.00
Reduktion wegen Höchstgrenze:	-32.00	
Anerkannter Hilfebedarf	40	
Bereich persönliche Überwachung		
Hilfebedarf	0.00	
Individuell gültige Höchstgrenze	0.00	
Reduktion wegen Höchstgrenze:	0.00	
Anerkannter Hilfebedarf	0.00	120.00
Anrechnung anderer Leistungen:		
Hilflosenentschädigung pro Monat	-14.00	-14.00
Grundpflege, die von Krankenversicherung übernommen wird	-10.00	-10.00
Assistenzbedarf	16.00	
		-16.00
Zuschlag akute Phasen (nur bei HE leicht)		120.00

4.2 Höchstbeträge

Artikel 39e Absätze 2 und 3 IVV

² *Es gelten die folgenden monatlichen Höchstansätze:*

- a. für Hilfeleistungen in den Bereichen nach Artikel 39c Buchstaben a–c pro alltägliche Lebensverrichtung, die bei der Festsetzung der Hilflosenentschädigung festgehalten wurde:*
 - 1. bei leichter Hilflosigkeit: 20 Stunden,*
 - 2. bei mittlerer Hilflosigkeit: 30 Stunden,*
 - 3. bei schwerer Hilflosigkeit: 40 Stunden;*
- b. für Hilfeleistungen in den Bereichen nach Artikel 39c Buchstaben d–g: insgesamt 60 Stunden;*
- c. für die Überwachung nach Artikel 39c Buchstabe h: 120 Stunden.*

³ *Für folgende Personengruppen wird die nach Absatz 2 Buchstabe a zu berücksichtigende Anzahl alltäglicher Lebensverrichtungen wie folgt festgelegt:*

- a. bei gehörlosen Personen, die blind oder hochgradig sehgeschwach sind: sechs alltägliche Lebensverrichtungen;*
- b. bei blinden und hochgradig sehschwachen Personen: drei alltägliche Lebensverrichtungen;*
- c. bei vP mit leichter Hilflosigkeit im Sinne von Artikel 37 Absatz 3 Buchstabe b, c, d oder e: zwei alltägliche Lebensverrichtungen.*

4.2.1 Höchstbeträge in den Bereichen ATL, Haushaltsführung und gesellschaftliche Teilnahme und Freizeitgestaltung

- 4086 Für die Berechnung des Höchstbetrages in den Bereichen ATL, Haushalt und Freizeit geht man vom Grad der Hilflosigkeit und der Anzahl alltäglicher Lebensverrichtungen aus:

Höchstbetrag ATL, Haushalt, Freizeit			
HE-Grad	Anzahl Lebensverrichtungen	max. Anzahl Stunden pro Lebensverrichtung	max. Anzahl Stunden pro Monat
leicht	2	20	40
leicht	3	20	60
mittel	2	30	60
mittel	3	30	90
Mittel	4	30	120
Mittel	5	30	150
Mittel	6	30	180
schwer	6	40	240

Beispiel:

Eine vP ist in zwei alltäglichen Lebensverrichtungen (Körperpflege und Aufstehen/Absitzen/Abliegen) auf die Hilfe Dritter angewiesen. Es liegt demnach eine leichte Hilflosigkeit vor. Die Bedarfsabklärung ergibt einen Bedarf an Hilfe bei der ATL von durchschnittlich 0.8 Stunden im Tag und einen Bedarf an Hilfe im Haushalt von durchschnittlich 0.6 Stunden im Tag sowie einen Bedarf an Hilfe bei der Freizeit von durchschnittlich 0.1 Stunden im Tag. Ihr Hilfebedarf beträgt pro Tag in den Bereichen ATL/Haushalt/Freizeit 1.5 Stunden und pro Monat 45.6 Stunden (1.5 Stunden x 365 Tage / 12 Monate = 45.6 Stunden). Der Höchstbetrag in diesen Bereichen ist aber auf 40 Stunden limitiert, weil sie eine Hilflosenentschädigung leicht hat und in zwei Lebensverrichtungen eingeschränkt ist (20 Stunden x 2 ATL). Berücksichtigt wird deswegen nur ein Hilfebedarf von 40 Stunden pro Monat.

- 4087 Bei einigen Behinderungen ist diese Berechnung nicht möglich, weil der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung in der Regel nicht aufgrund einer massgebenden Einschränkung in den sechs alltäglichen Lebensverrichtungen entsteht (vgl. auch Rz 8056 ff. KSIH). Deshalb wird in diesen Sonderfällen von schwerer und leichter Hilflosigkeit eine Sonderregelung für die Berechnung verwendet.
- 4088 Bei taubblinden vP werden maximal 240 Stunden pro Monat (6 ATL x 40 Stunden, da HE schwer) berücksichtigt.

- 4089 Bei stark sehgeschwachen oder blinden vP werden maximal 60 Stunden pro Monat (3 ATL x 20 Stunden, da HE leicht) berücksichtigt.
- 4090 Bei vP, die wegen dauernder persönlicher Überwachung Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung leichten Grades haben (Art. 37 Abs. 3 Bst. b IVV), werden in den Bereichen ATL, Haushalt und Freizeit maximal 40 Stunden pro Monat berücksichtigt. Bei höheren HE-Graden wird auf die Anzahl ATL abgestützt.
- 4091 Bei vP, die wegen aufwändiger Pflege gemäss Artikel 37 Absatz 3 Buchstabe c IVV eine leichte Hilflosenentschädigung erhalten, werden maximal 40 Stunden pro Monat berücksichtigt.
- 4092 Bei vP, die aufgrund von Artikel 37 Absatz 3 Buchstabe d IVV eine leichte Hilflosenentschädigung für die Pflege von gesellschaftlichen Kontakten bekommen, werden maximal 40 Stunden berücksichtigt.
- 4093 Bei vP, die wegen lebenspraktischer Begleitung gemäss Artikel 37 Absatz 3 Buchstabe e IVV eine Hilflosenentschädigung leichten Grades bekommen, werden maximal 40 Stunden berücksichtigt. Besteht Anspruch auf eine mittelschwere Hilflosigkeit, wird auf die Anzahl ATL abgestützt.

Beispiel 1:

Eine vP braucht Hilfe beim Aufstehen /Absitzen /Ablegen und bei der Körperpflege. Darüber hinaus ist sie auch auf lebenspraktische Begleitung hingewiesen. Sie bekommt deswegen eine HE mittel. Der Höchstbetrag wird wie folgt berechnet:

2 ATL zu x 30 Stunden (HE Mittel) = 60 Stunden

Beispiel 2:

Eine vP braucht Hilfe beim Aufstehen /Absitzen /Ablegen.
 Darüber hinaus ist sie auch auf lebenspraktische Begleitung hingewiesen. Sie bekommt deswegen eine HE leicht.
 Der Höchstbetrag wird wie folgt berechnet:
 Höchstbetrag wegen LpB= 40 Stunden
 1 ATL x 20 Stunden (HE leicht) = nicht berücksichtigt
 Total = 40 Stunden

- 4093.1 Die Addierung von Stunden im Rahmen von Höchstgrenzen in den Bereichen ATL, Haushaltsführung und gesellschaftliche Teilnahme und Freizeitgestaltung ist nicht möglich. Wenn ein Sonderfall vorliegt, gilt dessen Stundenwert gemäss IVV. Falls mehrere Sonderfälle angegeben werden, gilt der Stundenwert des höchsten Sonderfalls (z.B. wenn jemand blind ist und darüber hinaus auch aufwendige Pflege braucht gelten 60 Std für blind, nicht 40 Std für aufwändige Pflege). Falls die vP auch in den ATL hilfebedürftig ist und diese zum selben oder höheren Stundenwert als der zutreffende Sonderfall führen, basiert die Berechnung auf den Anzahl ATL gemäss Art. 37 IVV.

4.2.2 Höchstbeträge in den Bereichen Erziehung und Kinderbetreuung, Ausübung einer gemeinnützigen oder ehrenamtlichen Tätigkeit, berufliche Aus-/Weiterbildung und Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf dem regulären Arbeitsmarkt

- 4094 In den vier Bereichen Erziehung und Kinderbetreuung, Ausübung einer gemeinnützigen oder ehrenamtlichen Tätigkeit, berufliche Aus-/Weiterbildung und Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf dem regulären Arbeitsmarkt können bei einem Totalpensum von 100 % und mehr höchstens 60 Stunden pro Monat anerkannt werden. Liegt das Pensum unter 100 %, wird der anrechenbare Zeitbedarf entsprechend reduziert.

Beispiel 1:

Eine vP arbeitet 50 %. An 2 Abenden in der Woche besucht sie zusätzlich eine Ausbildung (umgerechnet = 20 %). Das ergibt ein Pensum von 70 %. Der Hilfebedarf kann in den zwei Bereichen berücksichtigt werden, der Höchstbetrag beträgt aber nicht 60 Stunden pro Monat sondern nur 42 Stunden pro Monat (70 % von 60).

Beispiel 2:

Eine vP arbeitet 80 %. Daneben ist sie an einem Tag und 2 Abenden in der Woche (umgerechnet = 40 %) gemeinnützig tätig. Das ergibt ein Pensum von 120 %. Hat sie einen Hilfebedarf von 50 Stunden, wird dieser total berücksichtigt. Hat sie hingegen einen Hilfebedarf von 65 Stunden pro Monat, werden maximal 60 Stunden pro Monat berücksichtigt (Höchstbetrag).

4.2.3 Höchstbeträge im Bereich Überwachung während des Tages

- 4095 Der Höchstbetrag für die Überwachung während des Tages entspricht 120 Stunden pro Monat.

4.2.4 Höchstbeträge im Bereich Nachtdienst

- 4096 Es gibt keinen Höchstbetrag für den Nachtdienst. Er ist implizit durch die Anzahl der Nächte in einem Jahr gegeben.

4.2.5 Kürzung der Höchstbeträge**Artikel 39e Absatz 4 IVV**

Die Höchstansätze werden für jeden Tag und jede Nacht, die die versicherte Person pro Woche in einer Institution verbringt, um 10 Prozent gekürzt.

- 4097 Als Institution gelten alle Einrichtungen, in denen die vP betreut wird, z.B. Heime, Werkstätten, Tagesstätten, Eingliederungsstätten, Sonderschulen, Tageskliniken von psychiatrischen Kliniken.

- 4098
1/19 Der Höchstbetrag wird um 10 % pro Wochentag bzw. Nacht, den die vP in einer Institution verbringt, gekürzt (BGE 140 V 543). Das heisst, die Kürzung entspricht 10 % bei Tagesbeschäftigung (Sonderschule, berufliche Eingliederungsstätte extern, Tagesstätte und Werkstatt) oder im Falle von ausschliesslich Übernachtungen (Heim), und 20 % bei der Betreuung in einem Heim mit Leistungen Tag und Nacht. Die Überwachung wird nur bei Tagesbeschäftigung um 10% gekürzt. Bei den Nächten erfolgt die Kürzung nicht prozentual, sondern anhand der Anzahl verbrachten Nächte im Heim. Bei der Kindererziehung erfolgt die Kürzung von 10% nur bei Übernachtungen in Heim. Diese Kürzung gilt nicht für die Höchstbeträge in den Bereichen Ausbildung, gemeinnützige Tätigkeit und Ausübung einer Arbeitstätigkeit.
- 4099
1/19 Bei halben Tagen beträgt die Kürzung nur 5%. Ein Aufenthalt bis 6 Stunden wird als einen halben Tag, ab 6 Stunden als einen ganzen Tag berücksichtigt. Die wöchentlichen Anwesenheitstage werden analog zu Rz 4017 umgerechnet, um den Ferien Rechnung zu tragen.

4.3 Berechnung des Assistenzbeitrags

- 4100 Der ganze Prozess von der Hilfebedarfsabklärung zur Festsetzung des Assistenzbeitrags ist im Anhang 5 dargestellt.

4.3.1 Festsetzung des Hilfebedarfs

- 4101 Um die notwendige Einstufung pro Hilfeleistungen zu bestimmen, müssen die IV-Stellen Aussagen der vP, Anmerkungen der Abklärungsperson sowie Erfahrungswerte berücksichtigen. Als Unterstützung sind im FAKT Fallbeispiele hinterlegt, die eine möglichst standardisierte Erfassung erlauben. Diese Fallbeispiele sind auch im Dokument „Stufenumschreibung“ ersichtlich.

- 4102 Der nötige Hilfebedarf wird pro Bereich und pro Tag festgelegt. Dabei berechnet der FAKT allfällige Zuschläge (wegen Mehraufwand) und Kürzungen (aus Gründen der Effizienz, zur Verhinderung doppelter Entschädigungen usw.) die mit dem entsprechenden Bereich direkt zusammenhängen. Andere in Anspruch genommene Leistungen, die nicht klar einem Bereich zugeordnet werden können (z.B. HE, Spitex), werden hingegen am Anfang der Abklärung erfasst und vom Gesamtbedarf abgezogen.
- 4103 Um den Hilfebedarf pro Tag und pro Bereich in einen monatlichen Hilfebedarf pro Bereich umzuwandeln, wird der tägliche Hilfebedarf immer mit 365 multipliziert und durch 12 geteilt.
- 4104 Nach dem Erfassen des Hilfebedarfs, wird dieser den allenfalls wegen Institutionsaufenthalt oder Teilpensum gekürzten Höchstbeträgen gegenübergestellt. Berücksichtigt wird der niedrigere Wert. So erhält man den anerkannten Hilfebedarf.

4.3.2 Festsetzung des Assistenzbedarfs

Artikel 42^{sexies} Absätze 1 und 2 IVG

- ¹ *Grundlage für die Berechnung des Assistenzbeitrags ist die für die Hilfeleistungen benötigte Zeit. Davon abgezogen wird die Zeit, die folgenden Leistungen entspricht:*
- a. *der Hilfflosenentschädigung nach den Artikeln 42–42^{ter}, mit Ausnahme des Intensivpflegezuschlags nach Artikel 42^{ter} Absatz 3;*
 - b. *den Beiträgen für Dienstleistungen Dritter anstelle eines Hilfsmittels nach Artikel 21^{ter} Absatz 2;*
 - c. *dem für die Grundpflege ausgerichteten Beitrag der obligatorischen Krankenpflegeversicherung an Pflegeleistungen nach Artikel 25a KVG.*
- ² *Bei einem Aufenthalt in stationären und teilstationären Institutionen wird der für Hilfeleistungen im Rahmen des Assistenzbeitrags anrechenbare Zeitbedarf entsprechend reduziert.*

- 4105 Der anerkannte Hilfebedarf entspricht grundsätzlich dem ganzen Bedarf der vP ausserhalb von Institutionen (vorbehalten sind Kürzungen wegen des Höchstbetrags). Dies unabhängig davon, in welchem Mass und von welchen Leistungserbringern die Hilfeleistungen erbracht werden.
- 4106 In einem weiteren Schritt muss deshalb der Assistenzbedarf, also der Teil des Hilfebedarfs, der durch den Assistenzbeitrag gedeckt werden kann, festgelegt werden.
- 4107 Der durch die Hilflosenentschädigung gedeckte zeitliche
1/19 Umfang wird ermittelt, indem der HE-Betrag durch den Standard-Stundenansatz des Assistenzbeitrags dividiert wird (z.B. Hilflosenentschädigung schwer: Fr. 1896.– dividiert durch Fr. 33.20 ergibt rund 57 Stunden pro Monat).
- 4108 Für die Dienstleistungen Dritter werden die regelmässig in Rechnung gestellten Stunden abgezogen, maximal jedoch der in den Bereichen „Aus-/Weiterbildung“ und „Berufliche Tätigkeit auf dem regulären Arbeitsmarkt“ anerkannte Hilfebedarf. Wenn auf der Verfügung und /oder dem Rechnungsformular die Stunden nicht ersichtlich sind, wird der anerkannte Hilfebedarf abgezogen.
- Beispiel:*
Eine vP arbeitet 100 %. Sie hat einen Hilfebedarf der Stufe 4 im Bereich Mobilität, was 10 Minuten pro Tag bzw. 5 Stunden 2 Minuten pro Monat entspricht ($10 \times 365 / 12 / 60 = 5$). Sie erhält Dienstleistungen Dritter für den Transport zur Arbeitsstelle im Betrag von Fr. 1700.– pro Monat. Da auf der Verfügung bzw. auf der Rechnung nur der Betrag steht, aber keine Stunden, werden die 10 Minuten, die dem Hilfebedarf im Assistenzbeitrag entsprechen und die schon durch die Dienstleistung Dritter gedeckt sind, abgezogen.
- 4109 Für die KVG-Leistungen werden die Stunden abgezogen, welche die vP bei einem von der Krankenversicherung anerkannten Leistungserbringer in Form der Grundpflege regelmässig bezieht und von der Krankenkasse finanziert werden. Dazu werden die Rückerstattungsbelege der Krankenkasse der letzten drei Monate (bei unregelmässigem

und stark variierenden Bedarf: sechs Monate) genommen. Ist auf dem Rückerstattungsbeleg nicht ersichtlich, was unter Grundpflege fällt, werden die Spitexabrechnungen eingefordert. Sind auf den Abrechnungen keine Stunden angegeben, sondern nur der Frankenbetrag, dann wird dieser durch den Tarif der KV an Grundpflege (Art. 7a Abs. 1 Bst. c KLV) dividiert (aktuell: Fr. 54.60).

- 4109.1 Die Leistungen die im Zusatzaufwand bei den ATL aufgeführt sind, werden zum Teil im KVG als Behandlungspflege 1/16 definiert. Dies bedeutet, dass sie, wenn sie durch ausgebildetes, vom KVG anerkanntes Personal erbracht werden, durch die Krankenkasse bzw. durch medizinischen Massnahmen (nach Art. 13 IVG) abgegolten werden. Da diese Leistungen als Behandlungspflege eingestuft sind, werden sie beim AB gemäss Rz 4109 nicht abgezogen. Wenn eine vP diese Leistungen von der (Kinder)Spitex oder Spitex ähnlichen Organisationen bezieht, sollte im FAKT kein Eintrag, jedoch eine Bemerkung gemacht werden, dass diese Leistungen durch die Krankenkasse bzw. durch medizinische Massnahmen beglichen werden. Will die vP diese Leistungen hingegen von den Assistenten beziehen, müssen die Leistungen erfasst werden.
- 4109.2 Werden wegen des Gesundheitszustandes der vP die 1/17 KVG-Leistungen von zwei Personen gleichzeitig erbracht, sollen nur die Hälfte der Stunden abgezogen werden (also nur die Stunden einer Hilfsperson). In diesem Fall muss aber beim Zusatzaufwand nicht angegeben werden, dass die vP zwei Hilfspersonen braucht.
- 4110 Medizinische Leistungen der IV bei Geburtsgebrechen an die Hauspflege werden für die Festsetzung des Hilfebedarfs bzw. des Assistenzbedarfs ebenso wenig angerechnet wie Leistungen der Krankenversicherung an die medizinische Behandlungspflege (Ausnahme vgl. Rz 4062).
- 4111 Der Assistenzbedarf wird gemäss Rz 4106 wie folgt berechnet: Der nach Rz 4105 anerkannte Hilfebedarf abzüglich der Leistungen gemäss Rz 4107–4109 (BGE 140 V 1/19 543).

Beispiel 1:

Eine vP hat einen Hilfebedarf von 300 Stunden pro Monat. 50 Stunden werden von der Spitex erbracht. Die vP wohnt mit Angehörigen zusammen und bezieht eine HE schweren Grades. Sie ist gemeinnützig tätig und braucht Überwachung.

Der Hilfebedarf (300 Stunden) setzt sich so zusammen: 250 Stunden ATL, Haushalt, Freizeit, 20 Stunden gemeinnütziges Engagement, 30 Stunden Überwachung.

Die Höchstbeträge liegen bei 240 Stunden ATL, Haushalt, Freizeit, 60 Stunden gemeinnütziges Engagement, 120 Stunden Überwachung.

Der anerkannte Hilfebedarf (d.h. nach Kürzung aufgrund der Höchstbeträge) setzt sich wie folgt zusammen: 240 Stunden ATL/Haushalt/Freizeit, 20 Stunden gemeinnütziges Engagement, 30 Stunden Überwachung ergeben ein Total von 290 Stunden.

Bereich	Hilfebedarf pro Monat	Höchstbetrag	Anerkannter Bedarf
ATL/Haushalt/ Freizeit	250 Stunden	240 Stunden	240 Stunden
Gemeinnütziges Engagement	20 Stunden	60 Stunden	20 Stunden
Überwachung	30 Stunden	120 Stunden	30 Stunden
Total	300 Stunden		290 Stunden

Um den Assistenzbedarf zu ermitteln, müssen noch rund 57 Stunden HE (HE schwer = Fr. 1896.– ÷ 33.20 = 57) und 50 Stunden Spitex abgezogen werden, also verbleiben 183 Stunden. Der jährliche Assistenzbedarf beträgt 2013 Stunden (183 x 11 = 2013).

Beispiel 2:

Eine vP hat einen Hilfebedarf von 60 Stunden pro Monat und bezieht eine HE leichten Grades (Einschränkung in zwei ATL). Sie arbeitet 50 % und besucht einmal in der Woche eine Tagesstätte. Akute Phasen können eintreten. Die vP wohnt allein.

Der Hilfebedarf (60 Stunden) setzt sich so zusammen: 40 Stunden ATL, Haushalt, Freizeit, 20 Stunden Arbeit.

Die Höchstbeträge betragen 36 Stunden ATL, Haushalt, Freizeit ($2 \text{ ATL} \times 20 = 40 - 10 \% \text{ (Institution)} = 36$) und 30 Stunden Arbeit ($60 \times 50 \% = 30$).

Der anerkannte Hilfebedarf setzt sich wie folgt zusammen: 36 Stunden ATL/Haushalt/Freizeit und 20 Stunden Arbeit ergeben ein Total von 56 Stunden.

Bereich	Hilfebedarf pro Monat	Höchstbetrag	Anerkannter Bedarf
ATL/Haushalt/Freizeit	40 Stunden	36 Stunden	36 Stunden
Arbeit	20 Stunden	30 Stunden	20 Stunden
Total	60 Stunden	66 Stunden	56 Stunden

Um den Assistenzbedarf zu ermitteln, müssen rund 14 Stunden HE ($\text{Fr. } 474.- \div 33.20 = 14$) abgezogen werden, also verbleiben 42 Stunden. Der jährliche Assistenzbedarf beträgt 504 Stunden ($42 \times 12 = 504$).

Während der akuten Phase kann die vP der Höchstbetrag inklusiv der Höchstbetrag im Bereich Überwachung erreichen, das heisst sie kann in diesen Monaten zusätzlich 118 Stunden ($36 + 30 + 108 \text{ Überwachung abzüglich } 42 \text{ Stunden regelmässiger Assistenzbedarf und rund } 14 \text{ Stunden HE}$) in Rechnung stellen für ein Total von 160 Stunden. Betrifft die akute Phase nur einen Teil des Monats, verringert sich der zusätzlich anerkannte Bedarf entsprechend, also pro Tag kann sie 3.88 Stunden ($118 \div 365 \times 12 = 3.88$) zusätzlich in Rechnung stellen.

4.3.3 Festsetzung des Assistenzbeitrags

4.3.3.1 Monatlicher Assistenzbeitrag

Artikel 39f IVV

- ¹ Der Assistenzbeitrag beträgt Fr. 33.20 pro Stunde.
- ² Muss die Assistenzperson für die benötigten Hilfeleistungen in den Bereichen nach Artikel 39c Buchstaben e–g über besondere Qualifikationen verfügen, so beträgt der Assistenzbeitrag Fr. 49.80 pro Stunde.

- ³ *Die IV-Stelle legt den Assistenzbeitrag für den Nachtdienst nach Intensität der zu erbringenden Hilfeleistung fest. Er beträgt höchstens Fr. 88.55 pro Nacht.*
- ⁴ *Für die Anpassung der Beträge nach den Absätzen 1–3 an die Lohn- und Preisentwicklung ist Artikel 33^{ter} AHVG sinngemäss anwendbar.*

- 4112 Um den monatlichen Assistenzbeitrag zu ermitteln, wird der Assistenzbedarf mit den jeweiligen Ansätzen multipliziert.
- 4113
1/19 Der Standardansatz beträgt Fr. 33.20 pro Stunde (Fr. 30.– + 8.33 % Ferienentschädigung + jeweilige Teuerungsanpassung = 33.20).
- 4114
1/19 Ist eine erhöhte Qualifikation notwendig beträgt der Stundenansatz Fr. 49.80 (Fr. 45.– + 8.33 % + jeweilige Teuerungsanpassung = 49.80). Dieser Ansatz wird nur gewährt, wenn für die betreffende Assistenzleistung speziell anspruchsvolles Wissen erforderlich ist. Zudem bildet die Qualifikation der Assistenzperson eine unentbehrliche Voraussetzung für die zu erbringende Assistenzleistung im betreffenden Assistenzbereich. Die zwingende Notwendigkeit einer erhöhten Qualifikation ist immer abzuklären.
- 4115
1/19 Der Ansatz für erhöhte Qualifikation wird nur für die Bereiche Ausbildung, Arbeit sowie gemeinnützige Tätigkeit gewährt (Urteil des BGer 8C_722/2016 vom 28. Juni 2017). Hilfeleistungen die mit diesem Ansatz entschädigt werden können, sind insbesondere Lormen für Taubblinde oder Beherrschen der Gebärdensprache.
- 4116
1/19 Für die Assistenz während der Nacht können folgende Pauschalen zugesprochen werden:
- Braucht die vP nur punktuell in wenigen Nächten Hilfe, wird die Nacht mit Fr. 11.05 entschädigt (Fr. 10.– + 8.33 % + jeweilige Teuerungsanpassung).
 - Braucht sie mindestens 4mal pro Woche bzw. mindestens 16 Nächte pro Monat Hilfe, wird die Nacht mit Fr. 33.20 entschädigt (Fr. 30.– + 8.33 % + jeweilige Teuerungsanpassung).

- Braucht die vP mindestens 1-mal jede Nacht Hilfe, wird die Nacht mit Fr. 55.35 entschädigt (Fr. 50.– plus 8.33 % + jeweilige Teuerungsanpassung).
 - Braucht sie mindestens 2 Stunden jede Nacht Hilfe, wird die Nacht mit Fr. 88.55 entschädigt (Fr. 80.– + 8.33 % + jeweilige Teuerungsanpassung).
- Die Pauschale wird immer für 30,4 Nächte pro Monat ($365 \div 12 = 30,4$) gewährt.

- 4117 1/16 Bei allen in diesem Kapitel genannten Ansätzen handelt es sich um einen für alle vP einheitlichen Betrag, unabhängig von der Höhe der tatsächlichen Kosten (BGE 140 V 543).
- 4118 Die Ansätze werden regelmässig an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst. Die Anpassung erfolgt gleichzeitig und im gleichen Umfang wie die Anpassung der Renten und Hilflosenentschädigung. Damit bleibt die Anzahl Stunden, die durch die Hilflosenentschädigung gedeckt wird, konstant und somit wird keine neue Verfügung nötig. Bei der Rechnungskontrolle sind dann die angepassten Ansätze zu verwenden und die erhöhten monatlichen und jährlichen Beiträge zu prüfen (Rz 6054).
- 4119 Diese Ansätze/Pauschalen enthalten einen Zuschlag von 8.33 % als Ferienentschädigung für die Assistenzpersonen. Die Ferienzeit der Assistenzperson darf nicht der IV-Stelle in Rechnung gestellt werden. Bei einer Festanstellung liegt es in der Verantwortung der versicherten Person, das entsprechende Geld zur Seite zu legen, um der Assistenzperson den Lohn während den Ferien weiterzubezahlen.

4.3.3.2 Jährlicher Assistenzbeitrag

Artikel 39g IVV

¹ Die IV-Stelle berechnet die Höhe des Assistenzbeitrages pro Monat und pro Jahr.

² Der Assistenzbeitrag pro Jahr beträgt:

a. das Zwölfwache des Assistenzbeitrags pro Monat;

b. das Elfache des Assistenzbeitrags pro Monat, wenn:

1. die versicherte Person mit der Person, mit der sie verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt oder eine faktische Lebensgemeinschaft führt oder in gerader Linie verwandt ist, im selben Haushalt lebt, und
2. die Person, mit der sie im selben Haushalt lebt, volljährig ist und selber keine Hilflosenentschädigung bezieht.

- 4119.1 1/16 Zur Bemessung des jährlichen Assistenzbeitrags wird der monatliche Assistenzbeitrag mit 11 oder 12 multipliziert.
- 4119.2 1/16 Mit 11 wird multipliziert, wenn die vP mit der Person, mit der sie verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt oder eine faktische Lebensgemeinschaft führt oder in gerader Linie verwandt ist, im selben Haushalt lebt und diese Person volljährig ist (Familienangehörige gemäss Rz 3014) und selber keine Hilflosenentschädigung bezieht (Urteil des BGer 8C_225/2014 vom 21.11.2014).
- 4119.3 1/16 Handelt es sich bei den obengenannten Personen um ältere Menschen, ist es an der IV-Stelle, abzuklären, ob und inwiefern die zusätzliche Mithilfe für sie eine unzumutbare Belastung darstellen würde (BGE 141 V 642).

5 Beratung

Artikel 39j IVV

- ¹ Die IV-Stelle berät die versicherten Personen zu Fragen des Assistenzbeitrages nach den Artikeln 42^{quater} bis 42^{octies} IVG. Sie kann für die Beratung Drittpersonen beauftragen, die sie selbst oder auf Empfehlung der versicherten Person auswählt.
- ² Erbringen Drittpersonen die Beratungsleistung, so kann die IV-Stelle die Leistungen wie folgt gewähren:
 - a. nach der Anmeldung für den Assistenzbeitrag: während 6 Monaten; und
 - b. ab der Zusprache des Assistenzbeitrages: während 18 Monaten.
- ³ Der Beitrag für Beratung durch Drittpersonen beträgt höchstens 75 Franken pro Stunde. Insgesamt bezahlt die Versicherung höchstens 1500 Franken.

- 5001 Als Beratungsleistungen können folgende Leistungen berücksichtigt werden:
- Hilfe bei der Suche einer Wohnung für Versicherte, die in einem Heim wohnen
 - Schulung und Beratung im Hinblick auf die Arbeitgeberrolle
 - Unterstützung bei der Suche nach Assistenzpersonen
 - Hilfe beim Finden von geeigneten Tätigkeiten im Bereich Bildung/Arbeit/Engagement
 - Erläuterungen der Abrechnung für die IV-Stelle
 - Informationen über allfällige weitere Leistungen und deren Koordination mit dem Assistenzbeitrag (EL-Berechnung, OKP-Leistungen).
- 5002 Aufgehoben
1/18
- 5003 Aufgehoben
1/18
- 5004 Die IV-Stelle verfügt die Übernahme von Beratungsleistungen auf Antrag im Einzelfall. Es können maximal Fr. 1500.– zugesprochen werden.
1/18
- 5005 Die IV-Stelle erlässt eine Kostengutsprache zu Gunsten einer von der vP bestimmten Durchführungsstelle. Schlägt die vP keine Durchführungsstelle vor, kann die IV-Stelle selber eine auswählen.
1/18
- 5006 Für diese Leistung ist das Arbeitgebermodell nicht Voraussetzung (Organisationen und juristische Personen können diese Beratungsleistungen erbringen).
1/15
- 5007 Familienangehörige gemäss Rz 3014 können für ihre Beratungsleistungen nicht entschädigt werden.
1/15
- 5008 Ein Anspruch auf die Übernahme von Beratungsleistungen besteht bis nach Ablauf des 18. Monats nach Zusprache des Assistenzbeitrags. Die achtzehnmonatige Frist läuft ab dem Tag, an dem die Verfügung für die Gewährung des Assistenzbeitrags gefällt wurde, und zwar unabhängig da-

von, ob die vP am Ende jedes Monats ein Rechnungsformular über Assistenzstunden einreicht oder nicht. Die Kostengutsprache für Beratungsleistungen kann schon vor der Zusprache des Assistenzbeitrags erfolgen. Nach der Kostengutsprache können Rechnungen bis 6 Monate nach der Mitteilung eingereicht werden, unabhängig davon ob ein AB verfügt wurde oder nicht. Wird ein AB verfügt, dann können Rechnungen bis maximal 18 Monate nach Verfügung des AB rückerstattet werden. Entsteht wegen einer Anhörung oder einer Beschwerde gegen die Verfügung eine Lücke zwischen dem Ende der 6-monatigen Kostengutsprache für die Beratung und der neuen 18-monatigen Frist nach der Verfügung, können in der Zwischenzeit die Beratungsleistungen weiterhin übernommen werden.

Beispiel 1:

Die vP bekommt am 9. September 2013 eine Verfügung für AB und gleichzeitig die Zusprache für die Beratung. Sie stellt das erste Mal den Monat Juni 2014 in Rechnung (AB). Sie kann Beratungsleistungen vom September 2013 bis Februar 2015 (18 Monate ab Verfügung AB) in Rechnung stellen.

Beispiel 2:

Die vP bekommt am 5. Mai 2013 die Zusprache für die Beratung und am 9. September 2013 eine Verfügung für AB. Sie stellt das erste Mal den Monat Juni 2014 in Rechnung (AB). Sie kann Beratungsleistungen vom Mai 2013 bis Februar 2015 (18 Monate ab Verfügung AB) in Rechnung stellen.

Beispiel 3:

Die vP bekommt am 5. Mai 2013 die Zusprache für die Beratung. Sie kann Beratungsleistungen vom Mai 2013 bis Oktober 2013 (6 Monate ab Kostengutsprache Beratung) in Rechnung stellen, wenn sie inzwischen keine Verfügung AB bekommen hat (sonst wie Beispiel 2).

- 5009
1/15 Der Betrag für Beratung beträgt pro Stunde höchstens Fr. 75.–. Dieser Betrag wird nicht automatisch an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst. Es werden nur die effektiven Stundenansätze vergütet, maximal aber Fr. 75.– pro Stunde.
- 5010 Die Durchführungsstelle reicht die entsprechenden Rechnungen direkt bei der IV-Stelle ein. Diese prüft die Rechnungen gemäss KZIL und leitet sie zur Zahlung an die ZAS weiter.

6 Verfahren

- 6001 Der ganze Prozess wird im Anhang 6 dargestellt.

6.1 Anmeldung

- 6002
1/19 Die vP muss sich für einen Assistenzbeitrag mittels amtlichen Formulars anmelden (Anmeldeformular Nr. 001.006 für Erwachsene bzw. Nr. 001.007 für Minderjährige, vgl. Art. 65 Abs. 1 IVV). Dabei gelten Artikel 29 ATSG sowie Rz 1001 ff. KSVI. Die vP kann mit der Anmeldung auch schon die Selbstdeklaration einreichen.
- 6003 Die vP muss sich ausdrücklich für einen Assistenzbeitrag anmelden. Der Anspruch wird nicht von Amtes wegen abgeklärt.
- 6004 Die IV-Stelle bestätigt der vP den Eingang der Anmeldung und informiert sie anhand des beigelegten Merkblattes über den Assistenzbeitrag sowie über den voraussichtlich zeitlichen Ablauf des Abklärungsverfahrens.

6.2 Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen

- 6005 Nach Eingang der Anmeldung prüft die IV-Stelle, ob die versicherungsmässigen Voraussetzungen zum Bezug des Assistenzbeitrags erfüllt sind (vgl. Anhang 1).

- 6006 Die Prüfung umfasst zudem für alle Versicherten das Vorhandensein einer HE der IV sowie die Wohnform.
- 6007 Bei Minderjährigen prüft die IV-Stelle zudem, ob einer der folgenden Punkte erfüllt ist:
- Besucht die vP eine Regelklasse?
 - Absolviert die vP eine Ausbildung auf dem regulären Bildungsweg oder geht sie einer Erwerbstätigkeit auf dem regulären Arbeitsmarkt nach?
 - Bezieht die vP einen IPZ von mindestens 6 Stunden?
- 6008 Bei handlungsunfähigen Personen prüft die IV-Stelle zudem, ob mindestens einer der folgenden Punkte erfüllt ist:
- Führt die vP einen eigenen Haushalt?
 - Absolviert die vP eine Ausbildung auf dem regulären Bildungsweg oder geht sie einer Erwerbstätigkeit auf dem regulären Arbeitsmarkt nach?
 - Hat die vP bei Eintritt der Volljährigkeit einen Assistenzbeitrag aufgrund eines Anspruchs auf einen Intensivpflegezuschlag von mindestens 6 Stunden pro Tag bezogen?
- 6009 Stellt die IV-Stelle bei der Prüfung fest, dass die vP noch in einem Heim wohnt oder dass die Voraussetzungen gemäss Artikel 39a und 39b IVV nicht erfüllt sind, muss sie nachfragen, ob sie mit Hilfe des Assistenzbeitrags aus dem Heim auszutreten gedenkt, bzw. ob sie mit Hilfe des Assistenzbeitrags die Voraussetzungen gemäss Artikel 39a und 39b IVV erfüllen wird.
- 6010 Hält die IV-Stelle die versicherungsmässigen Voraussetzungen nicht für erfüllt, erlässt sie nach Anhörung der vP eine abweisende Verfügung.
- 6011 Sind die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, bestätigt sie dies der vP (allenfalls bei Fällen gemäss Rz 6009 mit Vorbehalt bezüglich spezieller Voraussetzungen wie Wohn-/Arbeits-/Ausbildungsform) und schickt ihr gleichzeitig die Selbstdeklaration des Hilfebedarfs zum Ausfüllen, wenn diese bei der Anmeldung noch nicht beigelegt worden ist.
- 1/19

- 6012 1/19 Sobald die IV-Stelle im Besitz der Selbstdeklaration ist, leitet sie die Abklärung des Hilfebedarfs ein.

6.3 Abklärung

- 6013 Die IV-Stelle beschafft alle für die Beurteilung des Falles und für den Entscheid nötigen Angaben und Unterlagen, z.B. Verfügung und Abrechnung der Ergänzungsleistung und der Krankenkasse.
- 6014 Sie führt Abklärungen selber durch, einschliesslich allenfalls erforderlicher Erhebungen vor Ort. Ausnahmsweise kann sie Dritte damit beauftragen.
- 6015 Grundsätzlich ist immer eine Abklärung an Ort und Stelle durchzuführen, wobei die vP zwingend dabei sein muss. Bei Revisionen, die nur auf eine Änderung der kontextuellen Faktoren zurückzuführen sind (z.B. Änderung der Anzahl Erwachsene im Haushalt, Änderung der Anzahl Tage in einer Institution usw.) kann von einer Abklärung an Ort und Stelle abgesehen werden. Die Abklärungen werden durch fachlich geschultes Personal durchgeführt.
- 6016 Zu erfassen sind sämtliche mit der Ermittlung des Assistenzbeitrags relevanten Leistungen der IV.
- 6017 Zur Abklärung gehören:
- die Befragung der vP, gegebenenfalls deren gesetzliche Vertretung in ihrem derzeitigen Zuhause (Privatwohnung oder Heim) sowie allenfalls an ihrem Arbeitsplatz (Arbeitsmarkt oder in Institution);
 - das Erteilen von IV-rechtlichen Auskünften sowie Informationen über andere Hilfeleistungen
 - das Einholen von Informationen über bisher bezogene Hilfeleistungen (Grundpflege KV, anderer Institutionen) und allfällig bei Bezug des Assistenzbeitrags hierbei vorgesehene Änderungen
 - das Verfassen der Abklärungsberichte.

- 6018 Die IV-Stelle entscheidet, ob dem zuständigen RAD die notwendigen Unterlagen zur Prüfung des Hilfebedarfs zu unterbreiten sind.
- 6019 Die IV-Stelle verwendet für die Abklärungen das FAKT-Formular. Für die Abklärung an Ort und Stelle kann die IV-Stelle auch das Abklärungsformular in Papierform benutzen; die darin festgehaltenen Bemerkungen und Einstufungen müssen aber zusätzlich im FAKT eingegeben werden. Der FAKT ist ein Abklärungsinstrument, das gleichzeitig als Abklärungsbericht gelten kann, den Assistenzbeitrag berechnet und die wichtigen Informationen für die Verfügung zusammenfasst. Der FAKT muss bei der IV-Stelle gespeichert und während mindestens 1 Jahr aufbewahrt werden. Zudem muss der ganze FAKT in gedruckter Form im Dossier aufbewahrt werden.

6.4 Vorbescheid

- 6020 Hat die IV-Stelle die notwendigen Abklärungen (Art. 41 Abs. 3 IVV) abgeschlossen, erlässt sie einen Entscheid.
- 6021 Bevor die IV-Stelle der vP den vorgesehenen Entscheid über den Assistenzbeitrag oder dessen Entzug oder Herabsetzung mitteilt, muss sie ihr Gelegenheit geben, sich schriftlich oder mündlich zur geplanten Erledigung zu äussern (Art. 57a Abs. 1 IVG). Spätestens mit der Zustellung des Vorbescheids ist die Zusammenfassung der Berechnung und Abklärung gemäss FAKT-Tabelle „Abklärungsbericht“ der vP zuzustellen.
- 6022 Die IV-Stelle macht die vP mit dem Vorbescheid unter Bekanntgabe der geplanten Erledigung auf die Anhörungsmöglichkeit aufmerksam und weist sie darauf hin, dass ohne Anhörung beschlossen wird, wenn sie sich nicht innert 30 Tagen meldet.
- 6023 Erfolgt die Anhörung mündlich im Rahmen eines persönlichen Gesprächs, erstellt die IV-Stelle ein summarisches von der vP zu unterzeichnendes Protokoll.

- 6024 Bringt die vP entscheidrelevante Einwände ein und hält die IV-Stelle an ihrem Entscheid fest, so muss die IV-Stelle in ihrer Verfügung die Gründe angeben, weshalb sie den Einwänden nicht folgt oder sie nicht berücksichtigen kann (BGE 124 V 180).
- 6025 Ein Exemplar des Vorbescheids wird auch der Krankenkasse zugestellt (Art 73^{bis} Abs. 2 IVV).
- 6025.1 Bezieht die vP Ergänzungsleistungen, dann muss ein Exemplar des Vorbescheids auch der zuständigen EL-Stelle zugestellt werden.

6.5 Verfügung

- 6026 Im Anschluss an das Anhörungsverfahren wird die Verfügung ausgestellt.
- 6027 Sind die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt, wird eine ablehnende Verfügung ausgestellt. Sind die Anspruchsvoraussetzungen noch nicht erfüllt, hat die vP aber die Absicht diese zu erfüllen und ist vorhersehbar, dass das gelingen wird (z.B. eine vP ist noch im Heim, will aber austreten und sucht schon eine Wohnung) wird ebenfalls eine ablehnende Verfügung erstellt. Diese enthält aber schon die Anzahl der anerkannten Stunden und den Betrag des Assistenzbeitrags. Sobald die vP meldet, dass sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, kann eine zusprechende Verfügung erstellt werden.
- 6028 Es ist möglich, dass eine vP die Verfügung erhält, aber nicht sofort einen Arbeitsvertrag abschliesst und Rechnungen einschickt (z.B. weil sie noch keine Assistenzpersonen gefunden hat). Die IV-Stelle muss bei solchen inaktiven Verfügungen spätestens nach einem Jahr seit deren Erlass die vP anschreiben und fragen, ob sie weiterhin Interesse am Assistenzbeitrag hat.
- 6029 Hat die vP kein Interesse mehr, muss sie den Verzicht schriftlich bestätigen.

- 6030 Ist die vP weiterhin am Assistenzbeitrag interessiert, ist allenfalls ein Revisionsfragebogen einzureichen.
- 6031 Änderungen infolge der Teuerungsanpassung der Stundenansätze bedingen keine neue Verfügung. Die neuen Ansätze werden publiziert, und die vP sind selber angewiesen bei der Rechnungsstellung die aktuell gültigen Ansätze zu benutzen.
- 6032 Die IV-Stelle stellt das Original der Verfügung folgenden Personen zu:
- der vP persönlich, sofern diese nicht durch Dritte vertreten wird
 - der gesetzlichen Vertretung von unmündigen oder entmündigten vP, sofern erstere nicht durch Dritte (z.B. Anwälte/Anwältinnen) vertreten sind
 - der – von der vP bzw. ihrer gesetzlichen Vertretung – im Zeitpunkt der Zustellung bevollmächtigten Vertretung.
- 6033 Die IV-Stelle stellt eine Kopie jeder Verfügung folgenden Stellen zu:
- der ZAS (erfolgt automatisch elektronisch)
 - der zuständigen Krankenkasse
 - der Ausgleichskasse, welche für die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge zuständig ist
 - der zuständigen EL-Stelle, sofern die vP EL bezieht– allenfalls den in Artikel 49 Absatz 4 ATSG und Artikel 76 Absatz 1 Buchstaben f–g IVV genannten Stellen.

6.5.1 Entscheide im AHV-Alter (Besitzstand)

- 6034 Für Verfügungen des Assistenzbeitrags im AHV-Alter ist die kantonale Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons der vP zuständig. Die IV-Stelle führt jedoch die Abklärungen durch und erlässt die Verfügung im Namen der kantonalen Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons der vP. Dieses Vorgehen ist auch bei Einsprachen anzuwenden.

- 6035 Beim Übergang ins AHV-Alter (Erreichen des AHV-Rentenalters oder Rentenvorbezug) muss keine neue Verfügung erlassen werden, wenn keine Änderung bei der Berechnung des Assistenzbeitrags eingetreten ist.

6.6 Rechnungsstellung

6.6.1 Beratungsleistungen

- 6036 1/19 Beratungsleistungen werden direkt von der Durchführungsstelle in Rechnung gestellt. Es gibt dafür kein besonderes Formular. Die Rechnungsstellung erfolgt spätestens nach Abschluss der Beratung.
- 6037 1/15 Für die Beratung werden die tatsächlichen Kosten entschädigt, soweit diese die Höchstgrenze von Fr. 75.– pro Stunde (inkl. Mehrwertsteuer) nicht überschreiten.

6.6.2 Assistenzbeitrag

- 6038 Die vP stellt bei der IV-Stelle – üblicherweise monatlich – Rechnung für den Assistenzbeitrag, indem sie die im jeweiligen Monat erhaltenen Assistenzleistungen nachweist. Sie benutzt dazu das Rechnungsformular 318.536.
- 6039 Für in Rechnung gestellte Assistenzleistungen wird pro Stunde und pro Nacht eine Pauschale ausgerichtet, unabhängig von den Lohnkosten.
- 6040 1/18 Die vP kann maximal 150 % des monatlichen Assistenzbeitrags pro Monat in Rechnung stellen (Ausnahme: akute Phase). Sie kann zu diesem Zweck mehr Standardstunden oder Stunden mit erhöhter Qualifikation in Rechnung stellen. Dabei muss beachtet werden, dass die jährlich zugesprochenen Stunden (Standard und Quali B) nicht überschritten werden. Die vP muss also in einem anderen Monat weniger Stunden in Rechnung stellen als monatlich zugesprochen wurde.

Beispiel:

Verfügt wurden 50 Standardstunden (Fr. 1640.-), 10 Quali-B-Stunden (Fr. 492.-) und 30.4 Nächte (Stufe 3, Fr. 1661.-) für ein monatliches Total von Fr. 3793.-. Die vP kann in einem Monat bis Fr. 5689.- in Rechnung stellen. Dazu kann sie z.B. in einem Monat 151 Standardstunden (Fr. 4952.-) und 15 Quali-B-Stunden (Fr. 737.-) in Rechnung stellen (Fr. 5689.-). Sie darf dann in den restlichen 11 Monaten nur noch 449 Standardstunden (also 41 Stunden pro Monat), 105 Quali-B-Stunden (9.5 pro Monat) und 335 Nächte in Rechnung stellen kann.

6.7 Rechnungskontrolle

- 6041 Die IV-Stelle muss monatlich die Rechnungen kontrollieren.
- 6042 Jede Rechnung muss sich auf eine Verfügung/Mitteilung der IV-Stelle stützen.
- 6043 Die im KZIL aufgelisteten Prüfungsvorgaben sind anwendbar. Dazu hat die IV-Stelle zusätzlich folgende Punkte zu prüfen:
- Prüfen, dass die auf den Rechnungen aufgeführten Leistungen der Verfügung entsprechen (z.B. wenn auf der Rechnung Nächte aufgeführt sind, die in der Verfügung nicht anerkannt waren)
 - Kontrolle über die Meldung von Änderungen, die eine Änderung/Revision des Assistenzbeitrags nötig machen (z.B. akute Phasen, die mehr als 3 Monate dauern oder Institutionsaufenthalte)
 - Kontrolle, dass der verfügte monatliche und jährliche Beitrag nicht überschritten wird.
- 6044 Bei akuten Phasen muss die IV-Stelle prüfen, ob diese auf der Verfügung anerkannt waren und ob eine ärztliche Bestätigung vorliegt. Ebenfalls muss die Dauer beachtet werden: Die akute Phase darf maximal drei aufeinanderfolgende Monate dauern. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob eine Revision einzuleiten ist.

- 6045
1/19 Macht die vP Zahlungen wegen Lohnfortzahlungspflichten gemäss Artikel 39h Absatz 1 IVV geltend, muss die IV-Stelle überprüfen, dass ab dem vierten Krankheitstag ein entsprechendes Arztzeugnis beigelegt ist.
- 6046 Macht die vP Zahlungen wegen Lohnfortzahlungspflichten gemäss Artikel 39h Absatz 1 IVV geltend, muss die IV-Stelle prüfen, dass für jede Assistenzperson die Dauer der Lohnfortzahlungspflicht gemäss Berner Skala nicht überschritten wird (vgl. Rz 6048, Beispiel 2).
- 6047
1/19 Gestrichen
- 6048 Bei Lohnfortzahlungspflichten gemäss Artikel 39h Absatz 1 IVV muss die IV-Stelle zudem verschiedene Situationen unterscheiden:
– Krankheit der Assistenzperson
 - Situation ohne schriftliche Abrede, Normal- oder Gesamtarbeitsvertrag sowie in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis (Art. 324a Abs. 1 OR): In diesem Fall wird die IV die Lohnfortzahlung nur vergüten, wenn das Arbeitsverhältnis mehr als 3 Monate gedauert hat oder für mehr als 3 Monate abgeschlossen wurde. Die Dauer der Lohnfortzahlung wird anhand der Berner Skala (Anhang 2) ermittelt. Dazu braucht die IV-Stelle gegebenenfalls eine Kopie der Arbeitsverträge, um die Dauer des Arbeitsverhältnisses zu überprüfen. Es werden jedoch maximal 3 Monate pro Jahr für die gleiche Assistenzperson vergütet.

Beispiel 1:

Eine vP hat am 1. März eine Assistenzperson bis Ende Mai befristet angestellt. Im Mai wird die Assistenzperson krank. Die vP muss ihr keinen Lohn zahlen, die IV-Stelle muss auch keine Auszahlung wegen Lohnfortzahlung machen.

Beispiel 2:

Eine vP hat am 1. März 2012 eine Assistenzperson auf unbefristeter Basis angestellt. Im Mai 2014 ist die Assistenzperson während 50 Tagen krank. Die vP muss ihr den Lohn weiterzahlen, die IV-Stelle muss den Assistenzbeitrag wegen Lohnfortzahlung auch weiterzahlen. Daneben kann die vP eine Ersatzassistenzperson anstellen und dafür den ordentlichen Assistenzbeitrag erhalten. Die gleiche Assistenzperson wird im September 2014 wieder 1 Monat krank. Da sie im dritten Dienstjahr ist, hat sie gemäss Berner Skala (Anhang 2) nur Anrecht auf 2 Monate Lohnfortzahlung. Die IV-Stelle wird deswegen nur 10 Tage ($60 - 50 = 10$) als Lohnfortzahlung vergüten.

Situation mit schriftlicher Abrede, Normal- oder Gesamtarbeitsvertrag, d.h. mit Abschluss einer Taggeldversicherung (Art. 324a Abs. 4 OR): In diesem Fall werden die Lohnfortzahlungspflichten ab einer Wartezeit von der Taggeldversicherung übernommen. Die IV-Stelle muss prüfen, dass es nicht zu doppelten Entschädigungen kommt und allenfalls nur die Lohnfortzahlung während der Wartezeit der vP vergüten. Dazu braucht sie gegebenenfalls eine Kopie der Taggeldversicherungspolice.

Beispiel:

Eine vP hat am 1. März 2012 eine Assistenzperson auf unbefristeter Basis angestellt. Im Mai 2014 ist die Assistenzperson während 50 Tagen krank. Die vP hat ein Krankentaggeld abgeschlossen mit einer Wartezeit von 14 Tagen, sie muss deshalb während 14 Tagen 80 % des Lohnes selber zahlen, danach bekommt die Assistenzperson 80 % des Lohnes von der Krankentaggeldversicherung. Die IV-Stelle muss deshalb auch nur die 14 Tage zu 80 % vergüten.

– Unfall (Art. 324b Abs. 1 OR)

Die Wartezeit beträgt gemäss Unfallversicherungsgesetz zwei Tage. Die Lohnfortzahlung beginnt ab dem 3. Tag.

Die vP hat demnach den Lohn (80 %) für diese Wartezeit von zwei Tagen zu entrichten. Auch in diesem Fall muss die IV-Stelle prüfen, dass es nicht zu doppelten Entschädigungen kommt und nur diese zwei Tage zu 80 % vergüten.

- 6049 Macht die vP Zahlungen wegen Lohnfortzahlungspflichten gemäss Artikel 39h Absatz 2 IVV geltend, muss die IV-Stelle den Grund der Lohnfortzahlung prüfen:
- War die vP in den Ferien und hat dabei keine Assistenz entgegengenommen, muss die IV keine Lohnfortzahlung leisten, weil dies planbar ist (die Ferien der Assistenzperson können auf denselben Zeitpunkt gelegt werden).
 - War die vP krank oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, übernimmt die IV-Stelle auch die nicht tatsächlich erbrachten Assistenzstunden.
 - War die vP im Spital oder ist ein Heimeintritt erfolgt, muss IV-Stelle überprüfen, ob diese Ereignisse unvorhersehbar waren. Waren sie geplant, muss die IV-Stelle keine Vergütung wegen Lohnfortzahlung leisten.
 - War die vP im Gefängnis, leistet die IV ebenfalls keine Lohnfortzahlung.
- 6050 Bei Lohnfortzahlungen, die gemäss Artikel 39h Absatz 2 IVV geleistet werden, muss zudem kontrolliert werden, dass der jährliche Assistenzbeitrag nicht überschritten wird.
- 6051 Macht die vP Zahlungen wegen Lohnfortzahlungspflichten gemäss Artikel 39h Absatz 2 IVV geltend, muss die IV-Stelle prüfen, dass die Lohnkosten der Assistenzpersonen, die die Lohnfortzahlung erhalten, nur bis zum Stunden- und Nachtansatz des Assistenzbeitrags entschädigt werden (Rz 3020).
- 6052 In einem Jahr nicht bezogene Stunden/Leistungen können nicht auf das nachfolgende Jahr übertragen werden.
- 6053
1/19 Die Rechnungskontrolle erfolgt gemäss Kalenderjahr (Januar bis Dezember). Das erste Jahr wird anteilmässig gewährt. Bei den laufenden Fällen erfolgt die Änderung anlässlich der nächsten Revision.

Beispiel:

Eine vP erhält am 15.06.2018 eine Verfügung, gültig ab 1. Juni 2018 (Assistenzbeitrag pro Monat Fr. 1 000, pro Jahr: Fr. 11 000). In der Verfügung wird Vorbemerkung, dass sie für das erste Jahr (bis Ende Dezember 2018) maximal Fr. 6 417.– in Rechnung stellen kann ($11'000/12*7$).

- 6053.1 Bei einer Revision muss der anteilmässige Anspruch neu
1/19 berechnet werden.

Beispiel:

Eine vP erhält am 15.06.2017 eine Verfügung (Assistenzbeitrag pro Jahr: Fr. 12 000.–). Nach einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes wurde der Anspruch revidiert und mit Verfügung vom 25. Juli 2018 wurde ein Assistenzbeitrag von Fr. 15 000.– pro Jahr ab 1. April 2018 festgesetzt. Bis März 2018 hatte die vP Fr. 5000.– in Rechnung gestellt. Für die Periode bis Ende Dezember 2018 kann sie noch Fr. 9 250.– ($1000 \times 3 + 1250 \times 9 - 5000$) in Rechnung stellen. Ab Januar 2019 kann die vP Fr. 15 000.– pro Kalenderjahr in Rechnung stellen.

- 6054 Änderungen infolge der Teuerungsanpassung der Stun-
1/19 denansätze bedingen keine neue Verfügung. Der zu kontrollierende Monats- bzw. Jahresbeitrag muss aber angepasst werden.

Beispiel 1:

Eine vP erhält im 2012 eine Verfügung für einen Assistenzbeitrag von Fr. 1000.– pro Monat bzw. 12000.– pro Jahr. Im Jahr 2014 beträgt der Teuerungsausgleich 2 %. Ab 2014 kann die vP Fr. 1020.– pro Monat bzw. 12240.– pro Jahr in Rechnung stellen.

- 6055 Vor der ersten Zahlung muss die IV-Stelle prüfen, dass die
1/18 vP ihr eine Kopie der bis dahin abgeschlossenen Arbeitsverträge sowie eine Bestätigung des Beitritts als Arbeitgeber/in bei der Ausgleichskasse eingereicht hat.

- 6056 Die IV-Stelle muss sowohl die Beträge in Franken als auch die Stunden, bzw. Anzahl Nächte prüfen. Es können z.B. keine Stunden mit erhöhten Qualifikationen in Rechnung gestellt werden, wenn diese in der Verfügung nicht anerkannt worden sind. Das gleiche gilt für die Nächte, wo jeweils die Anzahl vereinbarter Nächte inklusive Bereitschaft auf Abruf gemäss Arbeitsvertrag und die verfügte Höhe der Nachtpauschale gilt.

Beispiel 1:

Eine vP benötigt gemäss Abklärung in 1-3 Nächten pro Woche Hilfe (Stufe 1). Sie hat eine Assistenzperson für alle 30 Nächte pro Monat angestellt, welche ihr Hilfe auf Abruf leistet. Gemäss Rechnung und Kontrolle wurden 30 Nächte entlohnt. Unabhängig davon, ob die Assistenzperson den Hilfebedarf effektiv leistete oder nur auf Abruf zur Verfügung stand, ist die Rechnung korrekt.

Beispiel 2:

Eine vP benötigt gemäss Abklärung in 1-3 Nächten pro Woche Hilfe (Stufe 1). Sie hat eine Assistenzperson für 15 Nächte pro Monat angestellt, welche ihr Hilfe auf Abruf leistet. Gemäss Rechnung und Kontrolle wurden 15 Nächte entlohnt. Unabhängig davon, ob die Assistenzperson den Hilfebedarf effektiv leistete oder nur auf Abruf zur Verfügung stand, ist die Rechnung korrekt.

- 6057 Eine detaillierte Prüfung der Stunden erfolgt nicht monatlich, sondern über eine längere Zeitspanne. Kontrolliert wird z.B. wie viele Standardstunden und wie viele Stunden mit erhöhter Qualifikation in Rechnung gestellt wurden im Vergleich zu den verfügbaren Stunden

Beispiel 1:

Eine vP hat Anspruch auf einen Assistenzbeitrag von 30 Stunden pro Monat, davon 20 Standardstunden und 10 Stunden mit erhöhter Qualifikation. Im Monat Januar verrechnet sie 12 Stunden mit erhöhter Qualifikation. Die IV Stelle macht keine Korrektur, sofern nicht das verfügte Jahrestotal für Stunden mit erhöhter Qualifikation ausgeschöpft ist (in diesem Fall sind die überschüssigen Stunden

als Standardstunden zu entschädigen, sofern die Stunden­grenzen nicht überschritten sind). Wenn aber über mehrere Monate zu viele Stunden mit erhöhter Qualifikation in Rechnung gestellt werden, muss die IV-Stelle mit der vP Rücksprache nehmen und allenfalls eine Revision einleiten.

Beispiel 2:

Eine vP hat Anspruch auf einen Assistenzbeitrag von 30 Stunden pro Monat, davon 20 Standardstunden und 10 Stunden mit erhöhter Qualifikation. Im Monat Januar verrechnet sie nur 7 Stunden mit erhöhter Qualifikation. Die IV Stelle reagiert nicht. Wenn aber über mehrere Monate immer weniger Stunden mit erhöhter Qualifikation in Rechnung gestellt werden, dafür aber mehr Standardstunden, muss die IV-Stelle prüfen, ob die Anzahl Stunden mit erhöhter Qualifikation immer noch gerechtfertigt ist. Die IV-Stelle muss allenfalls eine Revision einleiten.

- 6058 Die IV-Stelle prüft, dass bei vP mit verfügbarer Nachtpauschale die Anzahl Nächte jene im Rechnungsmonat nicht überschreitet (bei Spitalaufenthalt um die entsprechende Anzahl Nächte reduziert) und der Betrag korrekt eingetragen ist.
- 6059 Rechnungen, die den Formvorschriften nicht entsprechen oder fehlerhaft sind, jedoch keine ergänzende Verfügung/Mitteilung bedingen, können – je nach Verhältnissen – entweder durch die IV-Stelle berichtigt bzw. vervollständigt oder dem/der Rechnungsstellenden mit Ersuchen um Behebung des Mangels zurückgesandt werden.

Beispiel:

Eine vP macht eine akute Phase geltend, legt aber keine ärztliche Bestätigung bei. Die IV-Stelle schickt die Rechnung der vP zurück mit dem Hinweis, dass sie die Rechnung erst dann weiterbearbeiten kann, wenn das Arztzeugnis vorliegt.

- 6060 Werden Änderungen betreffend Art, Anzahl, Dauer oder Kosten der in Rechnung gestellten Leistungen vorgenommen, so sind diese dem/der Rechnungsstellenden auf geeignete Weise (evtl. mit einer Fotokopie der geänderten Rechnung) zur Kenntnis zu bringen. Von der Benachrichtigung des/der Rechnungsstellenden kann abgesehen werden, wenn es sich lediglich um formelle Änderungen oder Ergänzungen handelt (Versichertennummer, Datum usw.).

Beispiel:

Die Verfügung zeigt keinen Hilfebedarf für eine erhöhte Qualifikation. Die vP schickt eine Rechnung, auf welcher 10 Stunden mit einer erhöhten Qualifikation stehen. Die IV-Stelle schickt der vP eine Kopie der Rechnung mit der Korrektur und dem Hinweis zurück, dass die 10 Stunden nur mit dem Standardansatz vergütet werden können.

- 6061 Werden Rechnungen durch die IV-Stelle gekürzt, so ist die vP zu benachrichtigen.

Beispiel:

Eine vP kann pro Monat maximal 45 Stunden in Rechnung stellen (30 Stunden pro Monat x 150 % = 45). Sie schickt eine Rechnung von 60 Stunden (ohne akute Phase und ohne Lohnfortzahlungspflichten). Die IV-Stelle informiert die vP, dass maximal 45 Stunden vergütet werden können.

- 6062 Die Rechnungen für den Assistenzbeitrag sind als dringliche Zahlungen zu kennzeichnen und der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) im Paket zugestellt, das folgende Rechnungen enthält:
- die vordringlichen Zahlungen (Ausnahmen und Assistenzbeitrag)
 - die Kapitalhilfen und die entsprechenden Verfügungen /Mitteilungen
 - die in ausländischen Währungen gestellten Rechnungen
 - die Rechnungen mit Skontoangebot
 - die Rechnungen der neuen Durchführungsstellen oder vP ohne NIF (numéro d'identification d'un fournisseur).

6.7.1 Jährliche oder punktuelle Kontrolle

- 6063 Einmal jährlich verlangen die IV-Stellen von den vP einen Beleg über die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge mit der Ausgleichskasse. Reicht die vP diesen Beleg nicht ein, wird der Assistenzbeitrag sistiert (vgl. Rz 9007).
- 6064 Die IV-Stellen können jederzeit die aktuellsten Arbeitsverträge sowie die Lohnauszüge verlangen, um zu prüfen, ob die auf den Rechnungen angegebenen Stunden und Nachdienste inklusive Abrufbereitschaft wahrheitskonform sind.
- 6065 Bei vP, die ihre Verpflichtungen als Arbeitgeber/in oder gegenüber der Versicherung schon ein oder mehrere Male nicht erfüllt haben, können die Kontrollen öfters und vertiefter stattfinden.

6.8 Auszahlung

- 6066 Der Assistenzbeitrag wird über die Zentrale Ausgleichsstelle ZAS in Genf ausbezahlt.

6.9 Vorschuss

- 6067 Der Assistenzbeitrag kann mehrere Tausende Franken pro Monat betragen. Die vP verfügt nicht immer über genügende Geldmittel, um die Löhne der Assistenzpersonen zu bezahlen. Deswegen kann sie einen Vorschuss verlangen.
- 6068 Da der in der Verfügung festgehaltene Assistenzbeitrag dem ganzen Hilfebedarf entspricht, die vP aber womöglich nur für einen Teil Assistenzpersonen anstellt, sollte der Vorschuss nicht alleine auf der Basis der Verfügung gewährt werden (zu grosse Unsicherheit).
- 6069
1/18 Der Vorschuss wird auf entsprechende Anfrage in der Höhe der eingereichten Arbeitsverträge, maximal jedoch in Höhe des monatlichen Assistenzbeitrags ausbezahlt.

Beispiel:

Am 13. Februar 2012 erhält eine vP eine Verfügung für einen Assistenzbeitrag von Fr. 2500.– pro Monat. Am 25. Februar schickt sie der IV-Stelle zwei Arbeitsverträge. Der erste regelt im Stundenlohn ein Pensum von 30 Stunden pro Monat zu Fr. 25.– und der zweite hält einen Monatslohn von Fr. 700.– bei einem 20 %-Pensum fest. Die IV-Stelle kann einen Vorschuss von maximal Fr. 2158.– gewähren ($30 \times 32.50 + 20 \% \times 42 \times 52 / 12 \times 32.50 = \text{Fr. } 2158.–$). Hätte der zweite Arbeitsvertrag einen Monatslohn von Fr. 1750.– festgehalten, hätte die IV-Stelle einen Vorschuss von maximal Fr. 2500.– vergüten können.

- 6070 Die vP stellt den Vorschuss auf dem Rechnungsformular 318.536 in Rechnung. Die IV-Stellen müssen den Vorschuss schnell behandeln und als dringliche Zahlung gekennzeichnet an der ZAS weiterleiten.
- 6071 Der Vorschuss wird bei der Kontrolle des maximalen Assistenzbeitrags pro Jahr nicht mitberücksichtigt.
- 6072 Bei Missbrauch oder Verletzung der Pflichten gegenüber der Versicherung und/oder der Assistenten fordert die IV-Stelle den Vorschuss zurück. Missbräuche und Pflichtverletzungen können eine Verweigerung des Assistenzbeitrags nach sich ziehen (Rz 9016 und 9018).
- 6073
1/18 Bei einer gestaffelten Anstellung der Assistenzpersonen, d.h. dort wo nicht von Anfang an alle Arbeitsverträge abgeschlossen sind, kann der Vorschuss in mehreren Tranchen ausbezahlt werden.
- 6074 Bei einer Revision, die eine erhebliche Erhöhung des Assistenzbeitrags mit sich bringt, kann ein zusätzlicher Vorschuss für die Differenz ausgerichtet werden.
- 6075 Verzichtet eine vP auf den Assistenzbeitrag während einer bestimmten Zeit und meldet sich danach erneut an, muss der Vorschuss nur einmal gewährt werden. Bei einem grösseren Assistenzbeitrag kann aber die Differenz als Vorschuss bezahlt werden (analog zur Revision).

Beispiel:

Bei der ersten Anmeldung wird ein Assistenzbeitrag von 20 Stunden pro Monat verfügt. Es wird ein Vorschuss von 20 Stunden gewährt. Nach zwei Jahren erfolgt die Abmeldung. Nach weiteren 3 Jahren meldet sich die vP wieder an. Der Assistenzbeitrag beträgt jetzt 30 Stunden pro Monat. Ein Vorschuss in der Höhe von 10 Stunden kann gewährt werden.

7 Revision und Wiedererwägung**7.1 Revision****7.1.1 Allgemeines***Artikel 17 Absatz 2 ATSG*

.. jede ... formell rechtskräftig zugesprochene Dauerleistung wird von Amtes wegen oder auf Gesuch hin erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der ihr zu Grunde liegende Sachverhalt nachträglich erheblich verändert hat.

- 7001 Für die Änderung des Assistenzbeitrags sind die geltenden Bestimmungen über die Änderung des Rentenanspruchs (Rz 4008 ff. und 5001 ff. KSIH; Art. 17 Abs. 2 ATSG) sinngemäss anwendbar.
- 7002 Die Revision bezweckt die Anpassung einer Verfügung an die veränderten Verhältnisse (Revisionsgrund).
- 7003 Die Tatsache, dass anlässlich der Zusprache des Assistenzbeitrags ein Revisionsdatum festgelegt wurde, schliesst nicht aus, dass bereits vor Ablauf dieser Frist eine Revision durchgeführt werden kann, wenn sich die Verhältnisse vorher ändern. Auch gerichtlich zugesprochene Assistenzbeiträge können revidiert werden, wenn nach dem Entscheid ein Revisionsgrund eintritt.
- 7004 Der Assistenzbeitrag wird wenn möglich zusammen mit der Hilflosenentschädigung in Revision gezogen. Den Umständen im Einzelfall ist jedoch Rechnung zu tragen.

- 7005 Sind die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr gegeben (die vP wohnt im Heim statt zu Hause, die minderjährige vP besucht nicht mehr die Regelschule, sondern die Sonderschule usw.), so liegt grundsätzlich kein Revisionsgrund vor. Der Anspruch auf einen Assistenzbeitrag erlischt.

7.1.2 Revisionsgründe

- 7006 Ein Revisionsgrund, d.h. eine für den Assistenzbeitragsanspruch massgebende Änderung der Verhältnisse ist gegeben, wenn eine Änderung in der persönlichen Situation der vP stattgefunden hat, namentlich in folgenden Fällen:
- Besserung oder Verschlechterung des Gesundheitszustandes
 - Änderung der Hilflosigkeit
 - Änderung einer Erwerbstätigkeit, einer gemeinnützigen Tätigkeit, einer Ausbildung inkl. Änderung des Beschäftigungsgrades
 - Änderung der Beanspruchung von institutionellen Angeboten (Sonderschule, berufliche Eingliederungsstätte, Werkstätte, Tagesstätte, Heime)
 - Änderung der Beanspruchung von Leistungen der Grundpflege gemäss KVG sowie andere IV-Leistungen
 - Änderung in den massgebenden familiären Verhältnissen (Anzahl Kinder, Wohnen mit Angehörigen usw.).
- 7007 Ein weiterer Revisionsgrund ist durch eine Änderung von Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen, welche eine Erleichterung oder Erschwerung der Anspruchsvoraussetzungen beinhalten, gegeben (ZAK 1983 S. 554).
- 7008 Kein Revisionsgrund liegt vor bei:
- einer nur vorübergehenden Änderung. Zum Beispiel wenn sich der Gesundheitszustand der vP infolge einer Krankheit nur vorübergehend verschlimmert (ZAK 1971 S. 285, 1964 S. 427)
 - einer nur vorübergehenden Änderung der Inanspruchnahme herkömmlicher Leistungserbringer (Spitex, Insti-

- tutionen), inkl. einer vorübergehenden Änderung der Anzahl Übernachtungen im Heim, auch wenn diese mehr als 15 Nächte im Monat betragen (vgl. Rz 1009.1)
- einer kurzzeitigen (weniger als 3 Monate) Änderung der schulischen oder beruflichen Situation (Pensum, Bildungsstätte, Arbeitsstelle)
 - Änderungen von Verwaltungsweisungen, welche höhere Anspruchsvoraussetzungen festsetzen (ZAK 1982 S. 261; vgl. Rz 5033 KSIH)
 - einer bloss unterschiedlichen Beurteilung eines im wesentlichen unveränderten Sachverhaltes (ZAK 1987 S. 36, BGE 141 V 9).

- 7009 Der durch eine Behörde angeordnete Freiheitsentzug stellt keinen Revisionsgrund, aber einen Sistierungsgrund (Rz 9008 ff.) dar. Die Revisionsbestimmungen sind in diesem Fall nicht direkt anwendbar (BGE 116 V 20; BGE 114 V 143).

7.1.3 Revision von Amtes wegen

Artikel 87 Absatz 2 IVV

Eine Revision wird von Amtes wegen durchgeführt, wenn sie im Hinblick auf eine mögliche erhebliche Änderung des ... invaliditätsbedingten Hilfebedarfs bei der Festsetzung ... des Assistenzbeitrags auf einen bestimmten Termin in Aussicht genommen worden ist oder wenn Tatsachen bekannt oder Massnahmen angeordnet werden, die eine erhebliche Änderung des Grades ... des Hilfebedarfs als möglich erscheinen lassen.

- 7010 Die IV-Stelle prüft bei jeder Verfügung, auf welchen Zeitpunkt eine Revision erfolgen muss. Für den *Revisionstermin* gelten folgende Regeln:
- Wenn die IV-Stelle anlässlich des Entscheids vermutet, dass sich die Verhältnisse der vP demnächst verändern könnten, so setzt sie die Revision auf den Zeitpunkt der vermuteten Änderungen fest (z.B. wenn die vP in Ausbildung ist und diese in einem Jahr endet, oder wenn die

vP ein Kind hat und dieses in zwei Jahren volljährig wird).

- In den übrigen Fällen setzt sie den Revisionstermin auf das Ende von drei – maximal aber fünf – Jahren seit dem Entscheid fest.

7011 Der Revisionstermin wird nicht in die Verfügung aufgenommen. Die IV-Stelle führt Kontrolle über die vorgesehenen Revisionen.

7012 Revisionen von Amtes wegen sind auch während der Zeit vorzusehen, in welcher die vP einen von einer Behörde angeordneten Freiheitsentzug verbüsst und der Assistenzbeitrag sistiert wurde (Rz 9008).

7.1.4 Revision auf Gesuch hin

Artikel 87 Absatz 3 IVV

Wird ein Gesuch um Revision eingereicht, ist darin glaubhaft zu machen, dass sich ... die Höhe des ... Hilfebedarfs des Versicherten in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat.

7013 Die IV-Stelle leitet das Revisionsverfahren auf Gesuch hin ein, wenn die vP oder andere legitimierte Personen (vgl. KSVI) ein schriftliches Revisionsgesuch einreichen.

7014 Die vP hat mit dem Gesuch glaubhaft zu machen, dass ein Revisionsgrund vorliegt (BGE 141 V 585). Nötigenfalls kann die IV-Stelle von der vP Beweismittel (z.B. ein ärztliches Zeugnis) verlangen.

7015 Die IV-Stelle prüft, ob im Revisionsgesuch Revisionsgründe glaubhaft gemacht worden sind:

- Wenn die vP keinen Revisionsgrund glaubhaft machen kann, tritt die IV-Stelle auf das Gesuch nicht ein. Sie unternimmt somit keine Abklärungen und erlässt eine Nichteintretensverfügung (ZAK 1985 S. 329, 1984 S. 350, 1983 S. 397).

- Wenn die vP einen Revisionsgrund glaubhaft machen kann, tritt die IV-Stelle auf das Gesuch ein und nimmt die nötigen Abklärungen vor, um festzustellen, ob die geltend gemachte Änderung der Verhältnisse tatsächlich eingetreten ist und wie weit diese auf den Assistenzbeitrag Auswirkungen hat. Je nachdem erlässt die IV-Stelle sodann eine gutheissende oder eine abweisende Verfügung (ZAK 1984 S. 350, 1983 S. 401).

7.1.5 Prozessuale Revision

Artikel 53 Absatz 1 ASTG

Formell rechtskräftige Verfügungen und Einspracheentscheide müssen in Revision gezogen werden, wenn die versicherte Person oder der Versicherungsträger nach deren Erlass erhebliche neue Tatsachen entdeckt oder Beweismittel auffindet, deren Beibringung zuvor nicht möglich war.

- 7016 Die IV-Stelle ist gehalten, eine rechtskräftige Verfügung wiederzuerwägen, wenn Tatsachen oder Beweismittel auftauchen, welche eine Änderung der vorherigen Einschätzung bewirken können (BGE 126 V 46). Es handelt sich dabei um erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel, die nach dem Eintritt der Rechtskraft aufgetaucht sind (BGE 126 V 24 Erw. 4b) und deren Beibringung zuvor nicht möglich war. Die Revision ist auch dann zwingend, wenn der Entscheid durch ein Vergehen oder Verbrechen beeinflusst wurde.

7.2 Wirkungen der Revision

7.2.1 Allgemeines

- 7017
1/15 Die Revision entfaltet ihre Wirkung grundsätzlich für die Zukunft (eine Ausnahme bilden die unrechtmässige Erwirkung der Leistung oder die Meldepflichtverletzung, vgl. Kap. 7.2.4). Die zuvor zu viel bezogenen Leistungen werden aber verrechnet (vgl. Rz 6053.1).

Beispiel:

Eine vP hat einen Assistenzbeitrag von Fr. 1000.– im Monat bzw. 12 000.– im Jahr. Im Januar 2013 bezieht sie ihre ersten Assistenzstunden. Im Mai 2013 gibt es eine Revision und der Assistenzbeitrag wird ab Juli 2013 auf Fr. 800.– im Monat bzw. 9600.– im Jahr herabgesetzt. Der neu geltenden Beitrag bis Ende Dezember 2013 beträgt Fr. 10 800 (800 x 6 + Fr. 1000 x 6). Wenn die vP für die Monate Januar bis Juni Fr. 8000.– in Rechnung stellt (also mehr als 6/12 von Fr. 12 000.–), kann sie dann bis Ende Jahr nur noch Fr. 2800.– in Rechnung stellen. Umgekehrt, wenn sie für die Monate Januar bis Juni nur Fr. 4000.– in Rechnung stellt (also weniger als 6/12 von Fr. 12 000.–), kann sie dann bis Ende Jahr noch Fr. 6800.– in Rechnung stellen. Das neue ganze Jahr mit Fr. 9600 dauert dann von Januar 2014 bis Dezember 2014.

7.2.2 Erhöhung des Assistenzbeitrags

Artikel 88^{bis} Absatz 1 Buchstabe a und b IVV

Die Erhöhung ... des Assistenzbeitrags ... erfolgt frühestens:

- a. sofern die versicherte Person die Revision verlangt, von dem Monat an, in dem das Revisionsbegehren gestellt wurde;
- b. bei einer Revision von Amtes wegen von dem für diesen vorgesehenen Monat an.

- 7018 Die Erhöhung des Assistenzbeitrags kann erst dann erfolgen, wenn die Erhöhung des Hilfebedarfs ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate angedauert hat. Auf die dreimonatige Wartefrist (Art. 88a Abs. 2 IVV) kann verzichtet werden, wenn die Erhöhung auf einen stabilisierten Kontext zurückzuführen ist (z.B. die Änderung der Anzahl Tage in einer Werkstätte) oder wenn klar ist, dass die Gesundheitsverschlechterung mehr als 3 Monate dauern wird (z.B. wenn die vP neu Überwachung braucht oder beatmet werden muss).

Beispiel 1:

Im März 2012 ändert eine vP mit Assistenzbeitrag die Anzahl Tage, die sie in einer Werkstätte verbringt. Die vP reicht am 15.04.2012 ein Revisionsgesuch ein. Die IV-Stelle stellt nach den erforderlichen Abklärungen im September 2013 fest, dass die vP seit März 2012 einen höheren Assistenzbeitrag zugute hat. Der Assistenzbeitrag wird ab dem 01.04.2012 erhöht.

Beispiel 2:

Eine vP bezieht einen Assistenzbeitrag. Die IV-Stelle hat vorgesehen, diesen auf den 31.01.2015 einer Revision zu unterziehen. Nach den erforderlichen Abklärungen stellt sie im Mai 2015 fest, dass die vP bereits ab Juni 2014 Anspruch auf einen höheren Assistenzbeitrag gehabt hätte. Weil die Revision für den 31.01.2015 in Aussicht genommen wurde, wird ihm der neue Assistenzbeitrag ab 01.01.2015 ausgerichtet. Erfüllt die gleiche vP die Anspruchsvoraussetzungen erst im März 2015, erhält er den neuen Assistenzbeitrag ab 01.03.2015.

7.2.3 Herabsetzung oder Aufhebung des Assistenzbeitrags

Artikel 88^{bis} Absatz 2 Buchstabe a IVV

Die Herabsetzung oder Aufhebung ... des Assistenzbeitrags erfolgt:

a. frühestens vom ersten Tag des zweiten der Zustellung der Verfügung folgenden Monats an.

7019 Grundsätzlich müssen die Voraussetzungen von Artikel 88a Absatz 1 IVV erfüllt sein.

Beispiel:

Eine vP mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit bekommt einen Assistenzbeitrag weil sie auf dem regulären Arbeitsmarkt tätig ist. Im Mai teilt sie der IV-Stelle mit, dass sie ab Juni nicht mehr arbeiten wird und damit keinen Anspruch mehr auf den Assistenzbeitrag haben wird. Mit Beschluss

vom 16.07.2012 wird der vP mitgeteilt, dass ihr Assistenzbeitrag aufgehoben wird. Die Aufhebungsverfügung wird von der IV-Stelle am 29.08.2012 versandt und der Versicherten am 02.09.2012 zugestellt. Der Assistenzbeitrag kann deshalb auf den 01.11.2012 aufgehoben werden.

- 7020 Diese Regel gilt auch, wenn der Assistenzbeitrag erst im gerichtlichen Verfahren zum Nachteil der vP herabgesetzt oder aufgehoben wird. Die Herabsetzung oder Aufhebung des Assistenzbeitrags erfolgt in diesem Fall auf den Beginn des zweiten Monats, welcher der Zustellung des Urteils folgt (ZAK 1982 S. 34).
- 7021 Für die weiteren Austrittsgründe (Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland, Tod, Heimeintritt, Aufhebung der HE) erlischt der Anspruch – im Unterschied zur Aufhebung/Herabsetzung bei Änderung des Hilfebedarfs – auf Ende des betreffenden Monats. Danach können nur noch allfällige Lohnfortzahlungspflichten im Todesfalle oder bei einem nicht planbaren Heimeintritt gewährt werden. In diesen Fällen ist nach Kap. 1.3 vorzugehen.
- 7022 Die Revisionsverfügung, mit der ein Assistenzbeitrag herabgesetzt oder aufgehoben wird, hält fest, dass einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen wird („Einer gegen diese Verfügung gerichteten Beschwerde wird gestützt auf Artikel 97 AHVG in Verbindung mit Artikel 66 IVG die aufschiebende Wirkung entzogen“). Die Anordnung des Entzuges der aufschiebenden Wirkung muss aus dem Text der Verfügung ausdrücklich hervorgehen.

7.2.4 Bei unrechtmässiger Erwirkung des Assistenzbeitrags oder bei Meldepflichtverletzung

Artikel 88^{bis} Absatz 2 Buchstabe b IVV

Die Herabsetzung oder Aufhebung ... der Assistenzbeiträge erfolgt:

b. rückwirkend ab Eintritt der für den Anspruch erheblichen Änderung, wenn der Bezüger die Leistung zu Unrecht erwirkt hat oder der ihm nach Artikel 77 zumutbaren Meldepflicht nicht nachgekommen ist, unabhängig davon, ob die Verletzung der Meldepflicht oder die unrechtmässige Erwirkung ein Grund für die Weiterausrichtung der Leistung war.

- 7023 Die vP oder ihre gesetzliche Vertretung sowie Behörden und Dritte, denen die Leistung zukommt (ZAK 1987 S. 488, 1986 S. 636), müssen jede für den Leistungsanspruch wesentliche Änderung (z.B. des Gesundheitszustandes, des Bezugs von anderen Leistungen, der persönlichen Verhältnisse) unverzüglich der IV-Stelle melden (Meldepflicht, Art. 31 ATSG und Art. 77 IVV).
- 7024 Eine Verletzung der Meldepflicht liegt dagegen nicht vor, wenn die vP vernünftigerweise annehmen konnte, die veränderten Verhältnisse seien den IV-Organen bereits bekannt (z.B. Änderung des HE-Grades; ZAK 1974 S. 152, 1971 S. 285, Urteil des BGer 8C_870/2013 vom 19.8.2014).
- 7025
1/15 Kommt die vP der Meldepflicht nicht nach und bezieht sie deshalb zu Unrecht Leistungen der IV, so hat sie die unrechtmässigen Leistungen zurückzuerstatten (vgl. Art. 7b Abs. 2 Bst. b und c IVG in Verbindung mit Art. 25 Abs. 1 ATSG und Art. 7b Abs. 3 IVG). Die IV-Stelle verfügt die Rückerstattung des zu Unrecht bezogenen Betrages (Art. 3 ATSV).

- 7026 Eine leichte Verletzung der Meldepflicht genügt, damit die vP unrechtmässige Leistungen zurückerstatten muss. Bei Vorhandensein guten Glaubens und gleichzeitigem Vorliegen einer grossen Härte ist ihr aber die Rückerstattung zu erlassen (Art. 25 Abs. 1 ATSG und Art. 4 und 5 ATSV; vgl. Rz 10401 ff. RWL; BGE 112 V 97). Wurde die Meldepflicht jedoch grobfahrlässig oder absichtlich verletzt, so muss nicht geprüft werden, ob der vP die Rückerstattung der unrechtmässig bezogenen Leistungen nach Artikel 25 Absatz 1 ATSG erlassen werden kann, weil die absichtliche oder grobfahrlässige Meldepflichtverletzung den guten Glauben ausschliesst.
- 7027 Die IV-Stelle bestimmt, ob eine Meldepflicht schuldhaft verletzt ist, und wann die für den Assistenzbeitragsanspruch wesentliche Änderung eingetreten ist.

7.2.5 Unveränderte Situation

- 7028
1/20 Ergibt bei einer vP ein von Amtes wegen oder auf Gesuch hin durchgeführtes Revisionsverfahren keine massgebende Änderung des Assistenzbeitrags, so ist die Leistung unverändert auszurichten und die IV-Stelle erlässt eine Mitteilung.

7.3 Wiedererwägung

7.3.1 Allgemeines

Artikel 53 Absätze 2 und 3 ATSG

² *Der Versicherungsträger kann auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist.*

³ *Der Versicherungsträger kann eine Verfügung oder einen Einspracheentscheid, gegen die Beschwerde erhoben wurde, so lange wiedererwägen, bis er gegenüber der Beschwerdebehörde Stellung nimmt.*

- 7029 Eine Wiedererwägung bezweckt die Berichtigung einer in formelle Rechtskraft erwachsenen, zweifellos unrichtigen Verfügung. Anders als bei einer Revision setzt die Wiedererwägung keine wesentliche Änderung der Verhältnisse voraus (vgl. KS über die Rechtspflege; ZAK 1987 S. 36, 1985 S. 58 und 329, 1980 S. 62, 1963 S. 295).
- 7030 Die Wiedererwägung setzt neben der zweifellosen Unrichtigkeit der ursprünglichen Verfügung voraus, dass die Berichtigung der Verfügung von erheblicher Bedeutung und die Verfügung nicht bereits von einem Gericht beurteilt worden ist.
- 7031 Kein Grund für eine Wiedererwägung liegt vor, wenn eine Leistung einzig deshalb herabgesetzt oder aufgehoben werden müsste, weil infolge einer Änderung der Verwaltungsweisungen höhere Anspruchsvoraussetzungen gelten (ZAK 1982 S. 261; vgl. Rz 5033 KSIH). Ebenfalls kein Grund für eine Wiedererwägung stellt die Änderung der Gerichtspraxis dar (ZAK 1974 S. 484 Erw. 4.b). Das Gleiche gilt, wenn die Beurteilung der materiellen Anspruchsvoraussetzungen vor dem Hintergrund der seinerzeitigen Rechtspraxis als vertretbar erscheint: die Annahme zweifelloser Unrichtigkeit scheidet in diesem Fall aus (Urteil des BGer 9C_587/2010 vom 29.10.2010). Art. 7b Abs. 2 Bst. c. IVG stellt keinen selbstständigen Grund dar, um auf eine rechtskräftige Verfügung zurückzukommen. Eine solche muss vielmehr zunächst unter Berufung auf einen Rückkommenstitel (Wiedererwägung, Revision) aufgehoben werden, ehe sich allenfalls die Frage einer Sanktionierung der fehlbaren versicherten Person stellt (BGE 138 V 63, Erw. 4.3).
- 7032 Ob die IV-Stelle eine Wiedererwägung vornehmen will, 1/17 liegt in ihrem Ermessen. Das Gericht kann sie hierzu nicht verpflichten, das BSV hingegen schon (Art. 64 IVG). Die Vornahme der Wiedererwägung ist nicht befristet; sie ist auch nach mehr als zehn Jahren noch möglich (BGE 140 V 514).

7.3.2 Wiedererwägung zu Gunsten der versicherten Person

Artikel 88^{bis} Absatz 1 Buchstabe c IVV

*Die Erhöhung ... des Assistenzbeitrags erfolgt frühestens:
c. falls festgestellt wird, dass der Beschluss der IV-Stelle zum Nachteil der versicherten Person zweifellos unrichtig war, von dem Monat an, in dem der Mangel entdeckt wurde.*

- 7033 Wird festgestellt, dass eine ursprüngliche Verfügung der IV-Stelle zum Nachteil der vP zweifellos unrichtig war, so wird der Assistenzbeitrag vom ersten Tag des Monats an erhöht oder ausgerichtet, in dem der Mangel entdeckt wurde. Der Mangel gilt als entdeckt, sobald die Feststellungen der Verwaltung ihn als glaubhaft bzw. wahrscheinlich erscheinen lassen und nicht erst, wenn er mit Sicherheit feststeht (ZAK 1985 S. 234).

7.3.3 Wiedererwägung zu Ungunsten der versicherten Person

Artikel 85 Absatz 2 IVV

Ergibt eine Überprüfung der invaliditätsbedingten Anspruchsvoraussetzungen, dass eine Leistung herabgesetzt oder aufgehoben werden muss, so ist die Änderung von dem der neuen Verfügung folgenden Monat an vorzunehmen. Für die Renten, die Hilflosenentschädigungen und die Assistenzbeiträge gelten die Bestimmungen gemäss Art. 88^{bis} Abs. 2.

Artikel 88^{bis} Abs. 2 IVV

Die Herabsetzung oder Aufhebung der Renten, der Hilflosenentschädigungen und der Assistenzbeiträge erfolgt:

- a. frühestens vom ersten Tag des zweiten der Zustellung der Verfügung folgenden Monats an;*
- b. rückwirkend ab Eintritt der für den Anspruch erheblichen Änderung, wenn der Bezüger die Leistung zu Unrecht erwirkt hat oder der ihm nach Artikel 77 zumutbaren*

Meldepflicht nicht nachgekommen ist, unabhängig davon, ob die Verletzung der Meldepflicht oder die unrechtmässige Erwirkung ein Grund für die Weiterausrichtung der Leistung war.

- 7034 Hat die Verwaltung offensichtlich falsch beurteilt, so sind die Leistungen lediglich für die Zukunft zu berichtigen. Der Assistenzbeitrag ist in diesem Fall vom ersten Tag des zweiten, der Zustellung der neuen Verfügung folgenden Monats an herabzusetzen oder aufzuheben (Art. 85 Abs. 2 und Art. 88^{bis} Abs. 2 Bst. a IVV; ZAK 1980 S. 129). Eine Meldepflichtverletzung durch die vP bleibt vorbehalten.

8 Pflichten der versicherten Person

8.1 Schadenminderungspflicht

Artikel 21 Absatz 4 ATSG

Entzieht oder widersetzt sich eine versicherte Person einer zumutbaren Behandlung oder Eingliederung ins Erwerbsleben, die eine wesentliche Verbesserung der Erwerbsfähigkeit oder eine neue Erwerbsmöglichkeit verspricht, oder trägt sie nicht aus eigenem Antrieb das ihr Zumutbare dazu bei, so können ihr die Leistungen vorübergehend oder dauernd gekürzt oder verweigert werden. Sie muss vorher schriftlich gemahnt und auf die Rechtsfolgen hingewiesen werden; ihr ist eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen. Behandlungs- oder Eingliederungsmassnahmen, die eine Gefahr für Leben und Gesundheit darstellen, sind nicht zumutbar.

- 8001 Im Sinne der Schadenminderungspflicht ist die vP verpflichtet, geeignete und zumutbare Massnahmen zu treffen, um ihre Selbstständigkeit zu erhalten oder wiederherzustellen (z.B. Hilfsmittel, Hilfsvorrichtungen). Unterlässt sie dies, so kann der entsprechende Hilfebedarf bei der Bemessung des Assistenzbeitrags nicht berücksichtigt werden. Je nach den Umständen greift die Schadenminderungspflicht in die verschiedensten Lebensbereiche ein, wobei jedoch vom Versicherten nur Vorkehren verlangt

werden können, die unter Berücksichtigung der gesamten objektiven und subjektiven Gegebenheiten des Einzelfalles zumutbar sind (BGE 113 V 22, E. 4a). Je grösser die Inanspruchnahme des Versicherers, desto strenger müssen die Anforderungen für die Schadenminderungspflicht sein.

Beispiel:

Die vP gibt an, dass sie Hilfe im Haushalt benötigt. Es ist ihr aber zumutbar, dass sie bestimmte Hilfsmittel einkauft, um den Hilfebedarf zu reduzieren. Sie macht das aber nicht. Die IV-Stelle setzt den Assistenzbeitrag fest, als ob das Hilfsmittel zur Verfügung stünde (analog Berechnung HE).

8.2 Mitwirkungspflicht

Artikel 43 Absatz 3 ATSG

Kommen die versicherte Person oder andere Personen, die Leistungen beanspruchen, den Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten in unentschuldbarer Weise nicht nach, so kann der Versicherungsträger auf Grund der Akten verfügen oder die Erhebungen einstellen und Nichteintreten beschliessen. Er muss diese Personen vorher schriftlich mahnen und auf die Rechtsfolgen hinweisen; ihnen ist eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen.

- 8002 Die vP ist zur *Mitwirkung* verpflichtet, d.h. sie muss alle Auskünfte erteilen, die zur Abklärung des Anspruchs erforderlich sind und hat sich allen angeordneten zumutbaren Abklärungsmassnahmen zu unterziehen (Art. 28 und 43 Abs. 2 ATSG). Sie muss sich beispielsweise für die erforderlichen medizinischen Untersuchungen bzw. für die Abklärung vor Ort bereithalten (ZAK 1967 S. 281, Rz 7014.1 KSIH).
- 8003 Bei Verletzung der Mitwirkungspflichten nach Artikel 43 Absatz 3 ATSG kann die IV-Stelle *aufgrund der Akten beschliessen*, wenn sie den Sachverhalt ohne Schwierigkeiten und ohne besonderen Aufwand auch ohne Mitwirkung

der vP abklären kann. Andernfalls stellt sie die Abklärungen ein und erlässt einen *Nichteintretensentscheid*. Ob nach Lage der Akten oder durch Nichteintreten zu entscheiden ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Im Zweifel ist die für die Versicherten günstigere Variante zu wählen (ZAK 1983 S. 540 und 543, 1978 S. 469).

Beispiel:

Die vP gibt an, dass sie Nachtdienst braucht. Die IV-Stelle verlangt die Bestätigung dazu. Trotz Mahn- und Bedenkzeitverfahren reicht die vP die gefragten Dokumente nicht ein. Die IV-Stelle setzt den Assistenzbeitrag auf Basis der vorhandenen Dokumente fest d.h. sie anerkennt den Hilfebedarf im Bereich Nachtdienst nicht.

8.3 Meldepflicht

Artikel 31 Absatz 1 ATSG

Jede wesentliche Änderung in den für eine Leistung massgebenden Verhältnissen ist von den Bezügerinnen und Bezüger, ihren Angehörigen oder Dritten, denen die Leistung zukommt, dem Versicherungsträger oder dem jeweils zuständigen Durchführungsorgan zu melden.

- 8004 Die vP muss jede wesentliche Änderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, welche den Leistungsanspruch beeinflussen kann, melden.
- 8005 Das ist insbesondere notwendig bei
- Veränderung des Gesundheitszustandes und/oder der Hilfsbedürftigkeit
 - Veränderung der Anzahl Tage in einer Institution (Heim, Werkstatt, Tagesstätte, Sonderschule) inkl. Heimeintritt und Heimaustritt, sowie Spitalaufenthalte
 - Änderungen in der Anspruchnahme von anderen Leistungen (IV, Grundpflege KVG)
 - Änderungen im Zivilstand inkl. Änderung in der Haushaltgrösse sowie Adressänderungen

- Aufnahme oder Aufgabe einer Erwerbstätigkeit, einer gemeinnützigen Tätigkeit sowie Änderung des Beschäftigungsgrades und/oder des Einkommens
- Unterbrechung oder Beendigung einer Ausbildung inklusiv Änderung der Ausbildungsstätte (zum Beispiel von Regelklasse zu Sonderschule)
- einem mehr als 3 Monate dauernden Auslandsaufenthalt.

8006 Bei Verletzung der Meldepflicht können die Leistungen der Invalidenversicherung gekürzt, verweigert (Art. 7b Abs. 2 Bst. b IVG) und zurückgefordert werden.

8.4 Arbeitgeberpflichten

8007 Die vP oder ihre gesetzliche Vertretung sind Arbeitgeber/in der Assistenzpersonen. Das bedeutet, dass ihnen auch Pflichten zukommen. Die Pflichten des Arbeitgebers sind in Artikel 322 – 330a OR geregelt.

8008 Es ist nicht Aufgabe der IV, die Einhaltung dieser Pflichten zu kontrollieren. Die IV-Stelle verlangt aber vor der ersten Zahlung des Assistenzbeitrags von der vP eine Kopie der Anmeldung als Arbeitgeber/in bei der Ausgleichskasse. Weiter verlangt sie von der vP einmal jährlich Belege über die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge.

Beispiel:

Die IV-Stelle erhält am Anfang keine Kopie der Anmeldung als Arbeitgeberin bei der Ausgleichskasse. Sie fordert die vP auf, ihr diese einzureichen, weil sie sonst trotz erhaltenen Rechnungen keinen Assistenzbeitrag zahlen kann. Das gilt auch für den Vorschuss.

9 Sanktionen

Artikel 42^{octies} IVG

Der Assistenzbeitrag kann gekürzt oder verweigert werden, wenn die versicherte Person ihren gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber den Assistenzpersonen oder gegenüber der Versicherung nicht nachkommt. Die Versicherung

muss die versicherte Person vorher schriftlich mahnen und auf die Rechtsfolgen hinweisen

- 9001 Die Sanktion besteht üblicherweise in einer Sistierung oder Verweigerung des Assistenzbeitrags.
- 9002 Auf eine Kürzung wird normalerweise verzichtet, weil im Hinblick auf die gesamten Umstände die Bestimmung der vorzunehmenden Kürzung unter Berücksichtigung der Schwere des schuldhaften Verhaltens der vP, der Schwere der gesundheitlichen Beeinträchtigung und des Umfangs des durch den Assistenzbeitrag gedeckten Hilfebedarfs praktisch unmöglich ist.
- 9003 Die IV-Stelle klärt von Amtes wegen ab, ob die Voraussetzungen für eine Sistierung oder Verweigerung erfüllt sind.

9.1 Mahn- und Bedenkzeitverfahren

- 9004 Vor der Sistierung oder Verweigerung von Leistungen führt die IV-Stelle in der Regel ein Mahn- und Bedenkzeitverfahren durch (AHI-Praxis 1997 S. 36; vgl. auch Rz 7020 ff. KSIH). Die Mahnung sowie die Einräumung einer angemessenen Bedenkzeit mit Hinweis auf die Folgen der Widersetzlichkeit (Leistungssistierung oder -verweigerung; Beschluss aufgrund der Akten oder Nichteintretensentscheid) hat in Form einer Mitteilung ohne Rechtsmittelbelehrung zu erfolgen (ZAK 1983 S. 342). Vom Mahn- und Bedenkzeitverfahren kann in den in Art. 7b Abs. 2 IVG aufgelisteten Fällen abgewichen werden.
- 9005 Kommt die vP der Aufforderung innerhalb der angesetzten Frist nicht nach, so erlässt die IV-Stelle nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren wie angedroht eine Verfügung.
- 9006 In der Verfügung ist einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

9.2 Sistierung des Assistenzbeitrags

9007 Kommt die vP ihren gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber den Assistenzpersonen (Arbeitgeberpflichten) oder gegenüber der Versicherung (insbesondere Mitwirkungs- und Meldepflicht) nicht nach, kann die IV-Stelle, nach durchgeführtem Mahn- und Bedenkzeitverfahren, den Assistenzbeitrag sistieren.

Beispiel:

Im Frühling erhält die IV-Stelle keinen Beleg für die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge. Trotz Mahn- und Bedenkzeitverfahren erbringt die vP (Arbeitgeber) den Nachweis nicht.

Die Leistung wird sistiert, bis die vP beweisen kann, dass sie die Assistenzperson angemeldet und Beiträge bezahlt hat.

9008 Der durch eine Behörde angeordnete Freiheitsentzug kann eine Sistierung des Assistenzbeitrags zur Folge haben. Der Assistenzbeitrag darf auch während der Untersuchungshaft und beim vorzeitigen Strafvollzug sistiert werden.

9009 Die Sistierung des Assistenzbeitrags setzt voraus, dass die vP keine Rechnung stellen kann, da die Assistenzperson im Gefängnis die Hilfeleistungen nicht erbringen kann. Die IV-Stelle anerkennt in diesem Fall keine Lohnfortzahlungspflicht, obwohl die vP die Lohnfortzahlung leisten muss.

9010 Der Assistenzbeitrag wird demnach nicht sistiert, sondern weiterhin ausgerichtet, wenn die Strafe in Form eines Hausarrests erfolgt oder die Vollzugsart eines strafrechtlichen Freiheitsentzugs der vP die Möglichkeit gibt, einer Erwerbstätigkeit (oder Ausbildung) nachzugehen und die vP dafür Hilfe braucht. In diesem Fall werden aber nur die für diesen Bereich abgeklärten Stunden berücksichtigt.

Beispiel:

Eine vP braucht Hilfe im Bereich Haushalt (2 Stunden pro Monat) und ATL (30 Minuten pro Monat). Sie arbeitet und braucht in diesem Bereich 1 Stunde pro Monat Hilfe. Sie

begeht eine Straftat und wird zu einer Freiheitsentzugsstrafe beurteilt. Sie kann aber tagsüber zu ihrer Arbeitsstelle gehen. Die IV-Stelle kann weiterhin den Assistenzbeitrag für den Bedarf von einer Stunde pro Monat im Bereich Arbeit ausrichten.

- 9011 Nach der Entlassung lebt der Assistenzbeitragsanspruch automatisch wieder auf, also ohne dass vorgängig eine Revision durchgeführt werden muss. Vorbehalten bleiben andere Revisionsgründe (Familienzusammensetzung usw.).
- 9012 Eine Sistierung findet auch statt, wenn sich die vP während mehr als 3 Monaten im Ausland aufhält. Auch in diesem Fall werden keine Lohnfortzahlungspflichten anerkannt.
- 9013 Wenn die vP im Spital ist, wird der Assistenzbeitrag für diese Zeit sistiert. Allenfalls wird der Assistenzbeitrag aufgrund von Artikel 39h Absatz 2 IVV weiter ausbezahlt.
- 9014 In den Fällen von Rz 9008 bis 9013 wird kein Mahn- und Bedenkzeitverfahren ausgelöst.
- 9015 Die Sistierung kann auch rückwirkend erfolgen. In diesem Fall sind die zu viel ausbezahlten Leistungen rückerstattungspflichtig.

9.3 Verweigerung des Assistenzbeitrags

- 9016 Kommt die vP wiederholt ihren gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber den Assistenzpersonen oder gegenüber der Versicherung nicht nach, kann die IV-Stelle nach durchgeführtem Mahn- und Bedenkzeitverfahren, den Assistenzbeitrag verweigern.
- 9017 Bei der ersten Verletzung der Meldepflicht fordert die IV-Stelle nur die zu viel bezahlten Leistungen zurück und informiert die vP, dass sie ihre Meldepflicht verletzt hat und dies zu Sanktionen führen kann, wie Kürzung oder Verweigerung des Assistenzbeitrags.

Beispiel:

Eine vP reduziert ihr Arbeitspensum und meldet es nicht. Die IV-Stelle erfährt davon, fordert gegebenenfalls den zu viel bezahlten Betrag zurück und erstellt eine neue Verfügung. Gleichzeitig informiert sie die vP, dass sie ihre Meldepflicht verletzt hat und dies zu Sanktionen wie Kürzung oder Verweigerung des Assistenzbeitrags führen kann. Ein Jahr später erhöht die vP die Anzahl Tage in einer Institution und meldet das auch nicht. Die IV-Stelle kann den Assistenzbeitrag verweigern.

- 9018 Ein weiterer Grund für eine Verweigerung ist der Rechtsmissbrauch. In diesem Fall informiert die IV-Stelle die vP, dass ein Rechtsmissbrauch vorliegt und es zu Sanktionen wie Kürzung oder Verweigerung des Assistenzbeitrags kommen kann sowie zu einer Strafanzeige. Gleichzeitig korrigiert die IV-Stelle den Betrag des Assistenzbeitrags allenfalls rückwirkend und fordert den zu viel bezahlten Betrag zurück (Art. 88^{bis} Abs. 2 Bst b IVV).

10 Koordination mit anderen Leistungen

10.1 Koordination mit der Militär- oder Unfallversicherung

- 10001
1/18 Die Militär- oder Unfallversicherung ist von der Einführung des Assistenzbeitrags nicht betroffen, weil nur Personen mit einer Hilflosenentschädigung der IV anspruchsberechtigt sind. Somit wird bei einem Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der Militär- oder Unfallversicherung kein Assistenzbeitrag ausgerichtet (BGE 140 V 113). Da – auch bei nur teilweise unfallbedingter Hilflosigkeit – die vP die Hilflosenentschädigung ausschliesslich von der MV/UV bekommt (Art. 66 Abs. 3 ATSG), besteht kein Anspruch auf einen Assistenzbeitrag.

10.2 Koordination mit den Ausgleichskassen

- 10002 Die Auszahlung des Assistenzbeitrags erfolgt nicht durch die Ausgleichskasse sondern durch die ZAS.
- 10003 Die Koordination mit der Ausgleichskasse muss aber gewährleistet sein, um die Erhebung der Sozialversicherungsbeiträge zu überprüfen. Die Ausgleichskasse überwacht die Einhaltung der Versicherungspflicht in der obligatorischen Unfallversicherung und den Anschluss der vP als Arbeitgeberin an eine registrierte Vorsorgeeinrichtung in der beruflichen Vorsorge. Sie kann gegebenenfalls die IV-Stelle über die nicht Einhaltung diese Pflichten informieren. Die IV-Stelle kann nach Mahn- und Bedenkzeitverfahren den Assistenzbeitrag sistieren bzw. verweigern.
- 10004 Erhält die IV-Stelle im Frühling nicht den eingeforderten Beleg über die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge des zurückliegenden Jahres, sendet sie eine Kopie der Mahnbriefe an die Ausgleichskasse, damit diese darüber informiert ist. Die Erhebung der Beiträge obliegt der Ausgleichskasse.
- 10005 Die kantonale Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons der versicherten Person ist zuständig für die Verfügungen des Assistenzbeitrags bei Personen im AHV-Alter. Dazu führt die IV-Stelle die Abklärung durch, rechnet den Assistenzbeitrag aus, und erlässt die Verfügung im Namen der Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons der vP. Dieses Vorgehen ist auch bei Einsprachen anzuwenden.

10.3 Koordination mit der Krankenversicherung

- 10006 Der zeitliche Umfang für Leistungen der Grundpflege, für welche ein Beitrag nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c der Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV, ausgerichtet wird, fliesst in die Berechnung des Assistenzbeitrags ein. Hingegen wird die Behandlungspflege nicht berücksichtigt.

- 10007 Die von der Spitex oder anderen anerkannten Pflegekräften erbrachten Leistungen der Grundpflege werden in ihrem zeitlichen Umfang vom Hilfebedarf und dem Höchstbetrag abgezogen. Die IV ist im Rahmen der Berechnung des Assistenzbeitrags zwingend darauf angewiesen zu wissen, ob eine vP im Rahmen des KVG Grundpflege erhält. Andernfalls besteht die Gefahr einer Doppelvergütung.
- 10008
1/16 In erster Linie ist die vP in der Pflicht diese Information zu liefern. Wenn also eine vP einen Assistenzbeitrag beansprucht, dann muss sie bei ihrer Krankenversicherung eine Bestätigung über den Leistungsbezug einfordern und diese der IV-Stelle einreichen. Wenn die IV-Stelle weitere Informationen braucht, kann sie diese auf Basis von Artikel 84a KVG beim Krankenversicherer einfordern (vgl. Art. 32 Abs. 2 ATSG).
- 10009 Die IV-Stelle stellt eine Kopie des Vorbescheids bzw. der Verfügung der Krankenkasse zu.

10.4 Koordination mit den EL

- 10010 Weiter ist eine Koordination mit den EL-Stellen im Rahmen der Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten seitens der EL notwendig.
- 10011 Wenn ein Assistenzbeitrag rückwirkend für einen Zeitraum ausbezahlt wird, für den bereits Kosten für Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause über die EL vergütet wurden, müssen letztere von der EL-Stelle zurückgefordert werden. Die Rückforderung kann direkt mit dem Assistenzbeitrag verrechnet werden.
- 10012 Spätestens bei der Abklärung vor Ort, muss die IV-Stelle klären, ob die versicherte Person EL bezieht. Bei EL-beziehenden Personen lässt die IV-Stelle der betroffenen EL-Stelle eine Kopie des Vorbescheids und der definitiven Verfügung über den Assistenzbeitrag zukommen.

- 10013 Nach dem Erhalt der Verfügung reicht die betroffene EL-Stelle gegebenenfalls einen Verrechnungsantrag ein. Dieser hat die Versichertennummer der EL-beziehenden Person, die Nummer der Verfügung über den Assistenzbeitrag sowie die zu verrechnenden Leistungen (aufgeteilt nach Monaten) zu enthalten.
- 10014 Der Verrechnungsantrag muss von der EL-Stelle innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung der Verfügung über den Assistenzbeitrag bei der IV-Stelle eingereicht werden. Um weitere Rückforderungen bei den EL zu vermeiden, wird durch die IV innerhalb dieser 30 Tage kein Assistenzbeitrag ausgerichtet. Ein allfälliger Vorschuss ist nicht zu verrechnen und kann deshalb in diesem Zeitraum ausbezahlt werden. Zu beachten ist dabei aber, dass die vP schon für Krankheits- und Behinderungskosten EL-Leistungen erhalten hat und ev. deswegen keinen Vorschuss benötigt.
- 10015 Unter der Voraussetzung, dass der Verrechnungsantrag rechtzeitig eingereicht wurde, wird der rückwirkend zugesprochene Assistenzbeitrag in der entsprechenden Höhe an die EL-Stelle ausbezahlt. Dazu muss die IV-Stelle die von der vP eingereichten Rechnungen allenfalls aufteilen.
- 10016 Ist der Verrechnungsantrag pro Monat gleich gross (oder grösser) wie die jeweilige eingereichte Rechnung, leitet die IV-Stelle die Rechnung an die ZAS mit dem Hinweis weiter, die Zahlung solle direkt an die EL-Stelle erfolgen.
- 10017 Ist der Verrechnungsantrag pro Monat kleiner als die jeweilige eingereichte Rechnung, muss die IV-Stelle zwei unterschiedliche Rechnungen an die ZAS weiterleiten. Die erste Rechnung entspricht der Verrechnungsantrag und wird direkt der Ausgleichkasse ausbezahlt. Die zweite Rechnung entspricht der verbleibenden Differenz und wird von der ZAS direkt an die versicherte Person ausbezahlt.

Beispiel:

Eine vP meldet sich bei der IV-Stelle im Mai 2012. Am 17. Oktober 2012 erhält sie die Verfügung für Fr. 2500.- pro Monat die ab Mai 2012 gültig ist. Da sie vorher schon EL bezog, sendet die IV-Stelle eine Kopie des Vorbescheids und der Verfügung an die EL-Stelle.

Am 10. November reicht die vP folgende Rechnungen ein:

Mai 2012	Fr. 2000.-	
Juni 2012	Fr. 2400.-	
Juli 2012	Fr. 1200.- + 800.-	Lohnfortzahlungspflicht
August 2012	Fr. 1400.-	
September 2012	Fr. 3800.-	
Oktober 2012	Fr. 2600.-	

Die EL stellt am 15. November 2012 folgenden Verrechnungsantrag:

Mai 2012	Fr. 2500.-
Juni 2012	Fr. 1400.-
Juli 2012	Fr. 2200.-
August 2012	Fr. 1800.-
September 2012	Fr. 3800.-
Oktober 2012	Fr. 2300.-

Die IV-Stelle prüft den Verrechnungsantrag und die Rechnungen und leitet sie wie folgt an die ZAS weiter:

Mai 2012	Fr. 2000.- direkte Zahlung an EL
Juni 2012	Fr. 1400.- direkte Zahlung an EL
	Fr. 1000.- direkte Zahlung an vP
Juli 2012	Fr. 1200.- direkte Zahlung an EL
	Fr. 800.- direkte Zahlung an vP
August 2012	Fr. 1400.- direkte Zahlung an EL
September 2012	Fr. 3750.- direkte Zahlung an EL (max. 150 % des monatlichen AB)
Oktober 2012	Fr. 2300.- direkte Zahlung an EL
	Fr. 300.- direkte Zahlung an vP

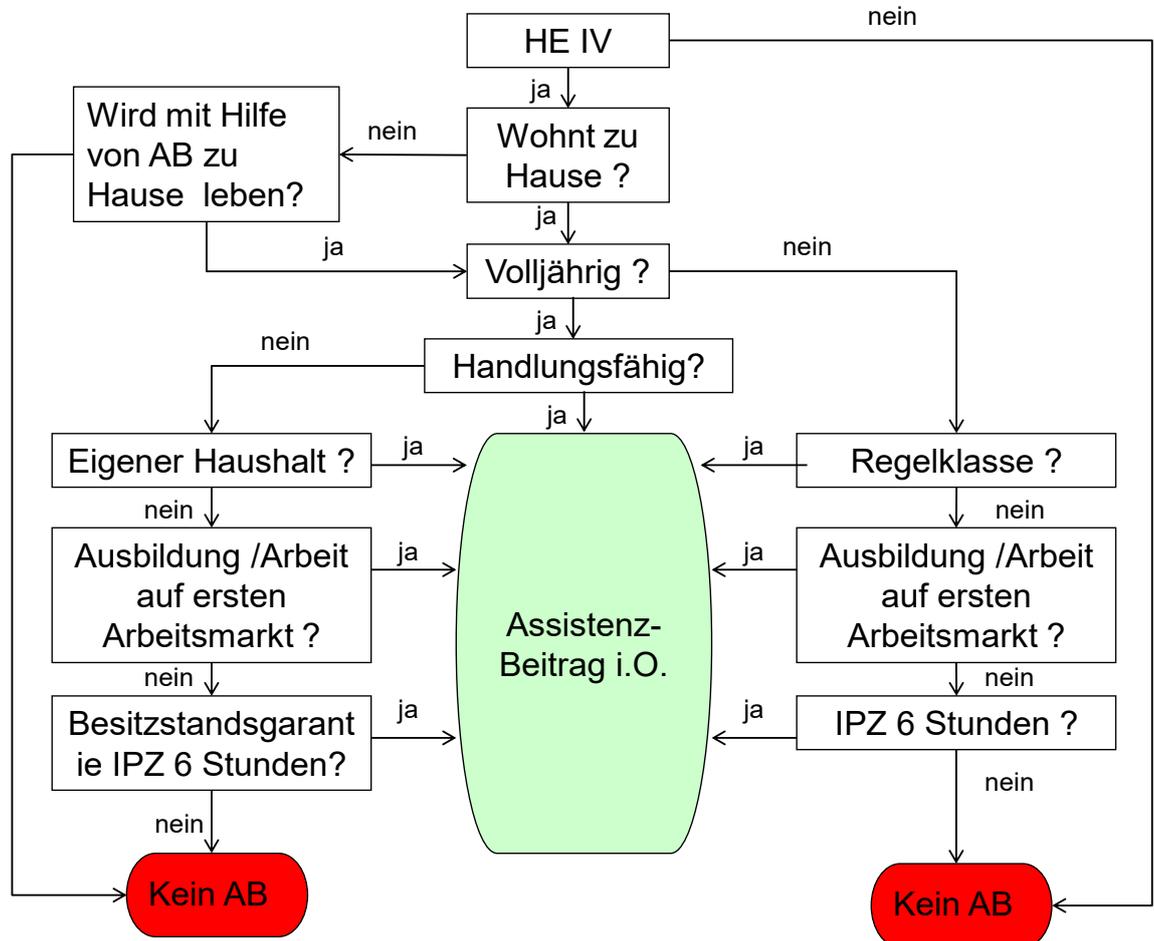
- 10018 Wird innerhalb von 30 Tagen seit dem Erlass der Verfügung kein Verrechnungsantrag eingereicht, so kann die IV-Stelle der ZAS die Rechnung ohne weiteres weiterleiten und die ZAS kann den Assistenzbeitrag mit befreiender Wirkung an die versicherte Person leisten. Bei einer verspäteten Einreichung des Verrechnungsantrags ist weder die IV-Stelle noch die ZAS verpflichtet, nachträglich noch eine Verrechnung vorzunehmen. Die EL-Stelle muss stattdessen ihre Rückforderung direkt bei der versicherten Person geltend machen.

11 Schluss- und Übergangsbestimmungen

- 11001 Das vorliegende Kreisschreiben tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Anhang 1: Entscheidungsprozess Anspruchsvoraussetzungen

Grafik 1: Entscheidungsprozess Anspruchsvoraussetzungen



Anhang 2: Lohnfortzahlung gemäss Berner Skala

Berner Skala

Im 1. Dienstjahr	3 Wochen Lohnfortzahlung
2. Jahr	1 Monat
3. und 4. Jahr	2 Monate
5. bis 9. Jahr	3 Monate
10. bis 14. Jahr	4 Monate
15. bis 19. Jahr	5 Monate
20. bis 25. Jahr	6 Monate

Anhang 3: Tabelle Bandbreiten nach Stufen und Bereichen

Stufe	0	1	2	3	4
Hilfebedarf	kein	punktuell	bei mehreren Verrichtungen	bei den meisten Verrichtungen (geringe Eigenleistung)	umfassend und ständig bei allem (ohne Eigenleistung)
Alltägliche Lebensverrichtungen					
Bandbreiten Ankleiden/ Auskleiden	0 Min./Tag	1 bis 10 Min./Tag	11 bis 25 Min./Tag	26 bis 49 Min./Tag	ab 50 Min./Tag
Bandbreiten Aufstehen/ Absitzen/ Ab-liegen	0 Min./Tag	1 bis 10 Min./Tag	11 bis 25 Min./Tag	26 bis 49 Min./Tag	ab 50 Min./Tag
Bandbreiten Essen	0 Min./Tag	1 bis 15 Min./Tag	16 bis 35 Min./Tag	36 bis 59 Min./Tag	ab 60 Min./Tag
Bandbreiten Körperpflege	0 Min./Tag	1 bis 15 Min./Tag	16 bis 35 Min./Tag	36 bis 69 Min./Tag	ab 70 Min./Tag
Bandbreiten Verrichten der Notdurft	0 Min./Tag	1 bis 15 Min./Tag	16 bis 35 Min./Tag	36 bis 59 Min./Tag	ab 60 Min./Tag
Haushalt					
Bandbreiten Haushalt-führung/Administration	0 Min./Tag	1 bis 3 Min./Tag	4 bis 6 Min./Tag	7 bis 9 Min./Tag	ab 10 Min./Tag
Bandbreiten Ernährung	0 Min./Tag	1 bis 20 Min./Tag	21 bis 40 Min./Tag	41 bis 59 Min./Tag	ab 60 Min./Tag
Bandbreiten Wohnungspflege	0 Min./Tag	1 bis 7 Min./Tag	8 bis 15 Min./Tag	16 bis 29 Min./Tag	ab 30 Min./Tag
Bandbreiten Einkaufen	0 Min./Tag	1 bis 4 Min./Tag	5 bis 10 Min./Tag	11 bis 19 Min./Tag	ab 20 Min./Tag
Bandbreiten Wäsche	0 Min./Tag	1 bis 2 Min./Tag	3 bis 5 Min./Tag	6 bis 9 Min./Tag	ab 10 Min./Tag
Bandbreiten Freizeit	0 Min./Tag	1 bis 15 Min./Tag	16 bis 35 Min./Tag	35 bis 59 Min./Tag	ab 60 Min./Tag
Arbeit, Gemeinnütziges Engagement, Kinderbetreuung, Aus-und Weiterbildung					
Bandbreiten	0 Min./Tag	1 bis 30 Min./Tag	31 bis 70 Min./Tag	71 bis 119 Min./Tag	ab 120 Min./Tag
Stufe	0	1	2	3	4
Hilfebedarf	kein	punktuell	stündlich	jede Viertelstunde 1:4 Überwachung	permanente 1:1 Überwachung

Stufe	0	1	2	3	4
Hilfebedarf	kein	Punktuell in 1 bis 3 Nächten pro Woche	Mindestens 4mal pro Woche/ Mindestens 16 Nächte pro Monat	Mindestens 1mal jede Nacht	Mindestens 2 Stunden jede Nacht
Überwachung					
Zeit	0 Min./Tag	30 Min./Tag	60 Min./Tag	120 Min./Tag	240 Min./Tag
Nachtpräsenz					
Zeit	0 Min./Nacht	12 Min./Nacht	36 Min./Nacht	60 Min./Nacht	96 Min./Nacht
Pauschale	Fr. 0.-	Fr. 11.05	Fr. 33.20	Fr. 55.35	Fr. 88.55

Anhang 4: Minderjährige: Reduktionen anrechenbarer Hilfebedarf im FAKT

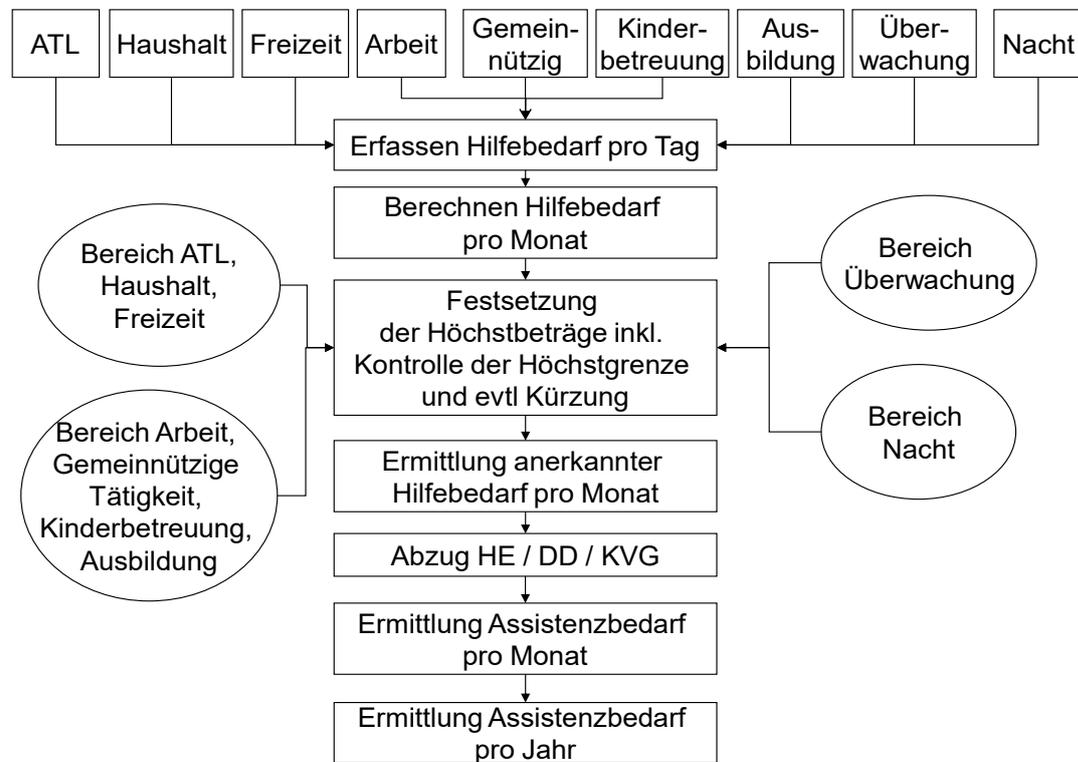
Hinweis: Sofern ein behinderungsbedingter Hilfebedarf besteht, sind die Stufen von den IV-Stellen analog Erwachsener auszuwählen – dies auch, wenn der Hilfebedarf teilweise altersbedingt ist. Der FAKT nimmt die entsprechende Reduktion je nach Altersstufe des Kindes automatisch vor.

Bereich	0–2 Jahre	3–5 Jahre	6–12 Jahre
1.1 An-/Auskleiden			
1.1.1 Zusammenstellen Kleidung	- 100 %	- 100 %	kein Abzug
1.1.2 an-/ausziehen	- 100 %	- 50 %	Kein Abzug
1.1.3 Hilfsmittel an-/ablegen	Kein Abzug	Kein Abzug	Kein Abzug
1.1.4 Zusatz Spasmen etc.	Kein Abzug	Kein Abzug	Kein Abzug
1.1.5 Zusatz 2 Helfer/innen	Kein Abzug	Kein Abzug	Kein Abzug
1.1.6 Zusatz Körpertemperatur	Kein Abzug	Kein Abzug	Kein Abzug
1.2 Aufstehen/Absitzen/-liegen, Fortbewegung Innen			
1.2.1 Positionswechsel	- 75 %	Kein Abzug	Kein Abzug
1.2.2 Mobilität drinnen	- 75 %	Kein Abzug	Kein Abzug
1.2.3 Zusatz Lagern	Kein Abzug	Kein Abzug	Kein Abzug
1.2.4 Zusatz 2 Helfer/innen / Hebelift	Kein Abzug	Kein Abzug	Kein Abzug
1.2.5 Zusatz Bewegungsübungen	Kein Abzug	Kein Abzug	Kein Abzug
1.3 Essen/Trinken			
1.3.1 Schöpfen etc.	- 100 %	- 75 %	- 50 %
1.3.2 Essen und Trinken	- 75 %	- 25 %	Kein Abzug
1.3.3 Zusatz Spasmen	Kein Abzug	Kein Abzug	Kein Abzug
1.3.4 Zusatz Kauen/Schlucken	Kein Abzug	Kein Abzug	Kein Abzug
1.3.5 Zusatz Sondenpflege	Kein Abzug	Kein Abzug	Kein Abzug

Bereich	0–2 Jahre	3–5 Jahre	6–12 Jahre
1.4 Körperpflege			
1.4.1 Körperwäsche	- 100 %	- 50 %	Kein Abzug
1.4.2 Transfer	- 100 %	- 50 %	Kein Abzug
1.4.3 Zahnpflege	- 100 %	- 50 %	Kein Abzug
1.4.4 Periodische Körperpflege (Haare, Nägel)	- 100 %	- 75 %	- 25 %
1.4.5 Kosmetik	- 100 %	- 75 %	- 25 %
1.4.6 Zusatz 2 Helfer/innen	Kein Abzug	Kein Abzug	Kein Abzug
1.4.7 Zusatz Hilfsmittel	Kein Abzug	Kein Abzug	Kein Abzug
1.5 Notdurft			
1.5.1 Transfer	- 100 %	- 50 %	Kein Abzug
1.5.2 Verrichten	- 100 %	- 50 %	Kein Abzug
1.5.3 Säubern	- 100 %	- 50 %	Kein Abzug
1.5.4 An-/Auskleiden	- 100 %	- 50 %	Kein Abzug
1.5.5 Zusatz Spasmen etc.	Kein Abzug	Kein Abzug	Kein Abzug
1.5.6 Zusatz 2 Helfer/innen / Hebelift	Kein Abzug	Kein Abzug	Kein Abzug
1.5.7 Zusatz Einlauf, Stomapflege	Kein Abzug	Kein Abzug	Kein Abzug
1.6 Zusatzaufwand bei ATL	Kein Abzug	Kein Abzug	Kein Abzug
3.1 Hobby / Freizeit			
3.1.1 Tätigkeit	- 75 %	- 50 %	- 25 %
3.1.2 Kommunikation / Kontakte	- 75 %	- 25 %	Kein Abzug
3.1.3 Mobilität	- 100 %	- 100 %	- 25 %
3.1.4 Ferien/Reisen	- 100 %	- 50 %	- 25 %

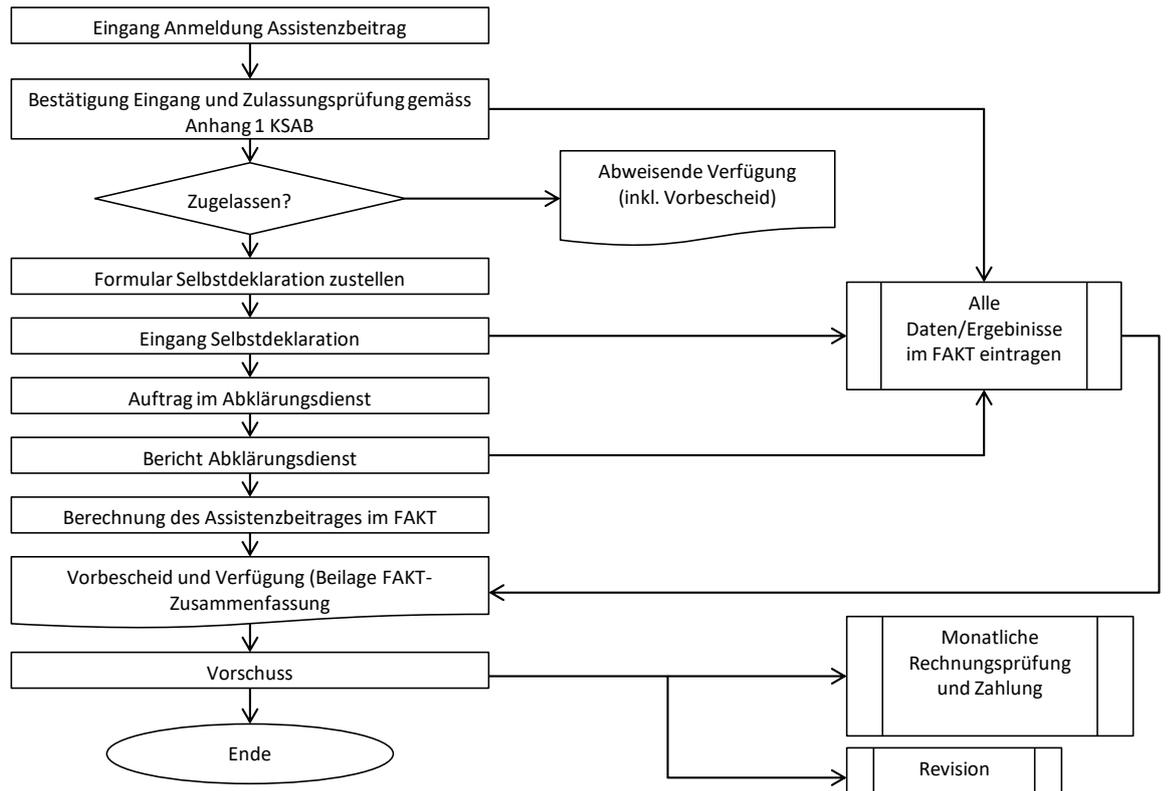
Anhang 5: Festsetzung des Assistenzbeitrags

Grafik 2: Prozess zur Festsetzung des Assistenzbeitrags



Anhang 6: Prozess des Assistenzbeitrags

Grafik 3: Prozess des Assistenzbeitrags



Anhang 7: Muster Arbeitsvertrag

Arbeitsvertrag

zwischen

die Arbeitgeberin / der Arbeitgeber / die unterstützte Person

Name, Vorname:

Adresse:

.....

vertreten durch:

die Arbeitgeberin / den Arbeitgeber

Name, Vorname:

Adresse:

.....

und

der Arbeitnehmerin / dem Arbeitnehmer

Name, Vorname:

Adresse:

.....

Geburtsdatum: Zivilstand:

Staatsangehörigkeit: Aufenthaltsbewilligung:

AHV-Nr.:

1. Funktion

Die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer wird zu den untenstehenden Bedingungen als persönliche Assistenzperson der unterstützenden Person / der Arbeitgeberin /des Arbeitgebers angestellt.

Er /Sie erbringt Leistungen in den folgenden Bereichen:

- alltäglichen Lebensverrichtungen*
- Haushaltsführung*
- gesellschaftliche Teilhabe und Freizeitgestaltung*.....
- Ausbildung/ Erwerbstätigkeit*
- Nachtdienst*
- weitere Aufgaben*

2. Beginn und Dauer des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis beginnt am

Das Arbeitsverhältnis ist befristet und endet am..... / Es kann in gegenseitigem Einverständnis Tage vor Ende des vorliegenden Vertrags um Monate verlängert werden. / Der vorliegende Vertrag wird für einen unbefristeten Zeitraum abgeschlossen.

3. Probezeit

Die Probezeit dauert 1/2/3 Monat/ Monate¹. In der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 7 Tagen gekündigt werden. Wird der Arbeitsvertrag während der Probezeit aufgelöst, hat die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf einen Anteil des allfälligen 13. Monatslohns.

4. Arbeitszeit

Die übliche Arbeitszeit beträgt

..... Stunden pro Woche / Monat.

..... Nächte (23.00–6.00 Uhr) pro Woche / Monat

¹ Die Probezeit dauert mindestens 1 und höchstens 3 Monate (Art. 335b OR).

Die Präsenzzeit (aktive oder passive Überwachung) oder der Pikettdienst nachts werden bei der Berechnung der Arbeitszeit nicht berücksichtigt.

Die Arbeitnehmerin / Der Arbeitnehmer kann gebeten werden, die Arbeit auch an gesetzlichen oder lokalen Feiertagen sowie in der Nacht zu erbringen. Bei Bedarf leistet die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer Überstundenarbeit, die in gemeinsamem Einverständnis durch Freizeit von gleicher Dauer ausgeglichen wird. Sie kann jedoch auch gemäss Punkt 7 «Lohn»² entlohnt werden. Die wöchentliche Höchstarbeitszeit (inklusive Überstunden) beträgt 50 Stunden.

[Für Arbeitnehmende im Stundenlohn:] Feiertage und übliche freie Stunden und Tage begründen keinen Anspruch auf einen Lohnausgleich.

[Für Arbeitnehmende im Monatslohn:] Die Arbeitnehmerin hat Anspruch auf bezahlte Feiertage und Urlaub an gesetzlichen Feiertagen. Arbeitet die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer an diesen Tagen, hat sie /er Anspruch auf einen gleichwertigen Zeitausgleich oder auf eine entsprechende Entlohnung.

Zur Arbeit einer Assistenzperson gehören kurzfristige Änderungen der Assistenzzeit aufgrund von unvorhergesehenen und nicht anderweitig zu erfüllenden Bedürfnissen unweigerlich mit dazu. Die Vertragsparteien verpflichten sich, gemeinsam und in gegenseitiger Rücksichtnahme jeweils Lösungen anzustreben, die für beide Seiten tragbar sind.

5. Arbeitsort

Die Arbeitnehmerin erbringt die Leistungen in erster Linie

- am Wohnort*
- am Arbeitsort*
- bei Ortswechsel/Reisen/Terminen ausser Haus*
- an weitere Orten*

der unterstützten Person / der Arbeitgeberin / des Arbeitgebers.

² Art. 321c OR.

6. Sorgfalts- und Schweigepflicht

Die Arbeitnehmerin / Der Arbeitnehmer geht der Arbeit mit Sorgfalt nach und trägt Sorge zu der ihr/ihm zur Verfügung gestellten Infrastruktur.

Die Arbeitnehmerin / Der Arbeitnehmer ist zur Geheimhaltung über jegliche Informationen verpflichtet, in deren Kenntnis sie /er während der Arbeitsausübung gelangt. Insbesondere wahrt die Assistenzperson Informationen zur Gesundheit und zur Privatsphäre der unterstützten Person / der Arbeitgeberin / des Arbeitgebers. Die Schweigepflicht bleibt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

7. Lohn³

Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer erhält einen monatlichen Bruttolohn von Franken⁴. / Die Arbeitnehmerin / Der Arbeitnehmer erhält einen stündlichen Bruttolohn von Franken, zuzüglich der Ferienentschädigung von 8.33 / 10.64 / 13.04 %⁵. Für nachts geleistete Stunden erhält die Assistenzperson den gleichen Lohn. Überwachungs- / Pikettdienst wird nicht vergütet / wird mit einer Pauschale von Fr. pro Nacht / zu Fr. pro Stunde vergütet.

Überstunden, die nicht durch Freizeit von gleicher Dauer ausgeglichen wurden, werden zum üblichen Stundenansatz / basierend auf den üblichen Lohn mit einem Zuschlag von % vergütet.

Es werden keine Sondervergütungen wie ein 13. Monatslohn, Gratifikationen oder eine Prämie ausgerichtet⁶. / Es ist ein 13. Monatslohn vorgesehen, dessen Ausrichtung im Dezember / in zwei Raten, im Juni und im Dezember, erfolgt.

Spesen, die durch die Arbeitsausübung entstehen, werden der Arbeitnehmerin / dem Arbeitnehmer vergütet.⁷

Der Lohn wird spätestens anfangs des Folgemonats auf folgendes Bank- oder Postkonto überwiesen:

³ Fällt das Arbeitsverhältnis in den Anwendungsbereich der Verordnung vom 20. Oktober 2010 über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft, http://www.ad-min.ch/ch/d/sr/221_215_329_4/index.html), gelten die in dieser Verordnung genannten Mindestlöhne.

⁴ Monatslohn geteilt durch die vereinbarte durchschnittliche Anzahl Arbeitsstunden pro Monat [im entsprechenden Monat effektiv geleistete Anzahl Arbeitsstunden]

⁵ 8,33 % bei 4 Wochen Ferien, 10,64 % bei 5 Wochen, 13,04 % bei 6 Wochen; vgl. Art. 329a OR.

⁶ Art. 322d OR.

⁷ Art. 327a OR.

Die Sozialversicherungsbeiträge werden wie folgt aufgeteilt:

	Arbeitgeber/in	Arbeitnehmer/in	Versicherer
AHV/IV/EO/ALV	50 %	50 %	
Verwaltungskosten AHV	100 %		
Berufsunfälle (BU)	100 %	
Nichtberufsunfälle (NBU) ⁸ % %
Berufliche Vorsorge (BV) ⁹ % %
Familienzulagen ¹⁰ % %	
Krankentaggeld ¹¹ % %

8. Ferien

Die Arbeitnehmerin / Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf 4/5/6 Wochen bezahlte Ferien im Jahr. Für nicht vollständige Arbeitsjahre werden die Ferien anteilmässig verkürzt. Die Ferienzeiten werden in Absprache mit dem Arbeitgeber festgelegt.

9. Auflösung des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis kann von beiden Parteien auf Ende eines Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat mittels eingeschriebenem Brief gekündigt werden.¹² Vorbehalten sind die Bestimmungen nach Artikel 336c OR.

10. Fortzahlung des Lohnes im Verhinderungsfall der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers

Die Arbeitnehmerin / Der Arbeitnehmer benachrichtigt die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber im Verhinderungsfall umgehend; zusammen suchen sie nach einer passenden Stellvertretung. Bei einer Abwesenheit von mehr als 3 Tagen ist der Arbeitgeberin / dem Arbeitgeber ein Arztzeugnis vorzulegen. Bei häufigen Abwesenheiten, kann die

⁸ Werden in der Regel zu 100 % von der Arbeitnehmerin/vom Arbeitnehmer übernommen. Ab 8 Arbeitsstunden pro Woche obligatorisch.

⁹ Werden in der Regel zu 50 % von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber übernommen. Ab einem bestimmten Lohn obligatorisch.

¹⁰ Werden in der Regel zu 100 % von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber übernommen, mit Ausnahme einzelner Kantone (z.B. VS).

¹¹ Im Höchstfall übernimmt die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber den gesamten Beitrag, üblicherweise jedoch die Hälfte. Versicherung freiwillig.

¹² Art. 335c OR.

Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer ein Arzzeugnis ab dem ersten Krankheitstag verlangen.

Im Falle von Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft der Arbeitnehmerin / des Arbeitnehmers gemäss Artikel 324a OR erfolgt die Lohnfortzahlung gemäss Berner Skala¹³ / gemäss den Bestimmungen der Erwerbsausfallversicherung Die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer erhält eine Kopie der Versicherungspolice.

Für die Berechnung der Lohnfortzahlung wird auf dem Durchschnitt der in den letzten 12 Monaten tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden abgestützt, es sei denn, es haben sich in der Zwischenzeit wesentliche Änderungen der Arbeitszeit ergeben.

11. Fortzahlung des Lohns im Verhinderungsfall der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers / der unterstützten Person aus Gründen, die in ihrer/seiner Person liegen

Kann die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer die vertraglich vereinbarten Leistungen nicht erbringen, weil die Arbeitgeberin / der Arbeitgeber / die unterstützte Person abwesend ist (z.B. aufgrund eines Spitalaufenthalts), hat die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer Anspruch auf den Lohn¹⁴. Er/Sie kann während dieser Zeit Hilfeleistung am Domizil der Arbeitgeberin /des Arbeitgebers / der unterstützten Person oder auch im Spital erbringen.

Für die Berechnung der Lohnfortzahlung wird auf dem Durchschnitt der in den letzten 12 Monaten tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden abgestützt, es sei denn, es haben sich in der Zwischenzeit wesentliche Änderungen der Arbeitszeit ergeben.

12. Tod der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers [der unterstützten Person]

Gemäss Artikel 338a Absatz 2 OR erlischt das Arbeitsverhältnis mit dem Tod der Arbeitgeberin / des Arbeitgebers / der unterstützten Person, spätestens jedoch zum unter Punkt 9 des vorliegenden Vertrags genannten Zeitpunkt / Verstirbt der Arbeitgeber welcher die unterstützte Person vertritt, bleibt der Vertrag bestehen.

¹³ https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Personenfreizugigkeit_Arbeitsbeziehungen/Arbeitsrecht/FAQ-zum_privaten_Arbeitsrecht/verhinderung-des-arbeitnehmers-an-der-arbeitsleistung.html

¹⁴ Art. 324 OR.

13. Vertragsänderungen

Jegliche Änderung des vorliegenden Vertrags erfordert die schriftliche Zustimmung beider Parteien.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Sofern im vorliegenden Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR). Bei Streitigkeiten zum vorliegenden Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

15. Sonderbestimmungen

.....
.....
.....
.....

Der vorliegende Arbeitsvertrag liegt in zweifacher Ausführung vor. Auf Wunsch der Invalidenversicherung, des Kantons oder eines anderen Versicherers kann die Arbeitgeberin / der Arbeitgeber ihnen eine Kopie zukommen lassen.

Ort und Datum:

Die Arbeitgeberin / Der Arbeitgeber
nehmer

Die Arbeitnehmerin / Der Arbeitnehmer

.....

.....